

Ostdeutsche Wirtschaftszeitung



Erscheint jeden Freitag
im Verlag der
Handelskammer Breslau
Hauptschriftleiter:
Fritz Dax
Fernruf Ring 1097, Graupen-
straße 15, I. St., Zimmer 12/14
Bezugspr. 1 Gmk. monatl. für
das Ausland (bei Vers. unter
Kreuzbd.) 3,60 Gmk. viertelj.

**Amtliches Organ der Handelskammern
Breslau · Görlitz · Hirschberg · Landeshut · Liegnitz · Sagan
und der Breslauer Messe-Akt.-Ges.**
zugleich offizielles Mitteilungsblatt des Schlesischen Oder-Vereins und des
Deutschen Export-Verbandes für Bulgarien (Sitz Breslau) sowie anderer
wirtschaftlicher Verbände

Anzeigenverwaltung:
Francken & Lang,
G. m. b. H., Berlin W. 57,
Bülowsstraße 56.
Zweigniederlassung:
Breslau IX, Dickhuthstraße 2,
Fernruf: Amt Ohle Nr. 8426
Postscheckk.: Breslau 62079
Anzeigenpreis: mm - Zeile
einsspaltig 15 Goldpfennige

2. Jahrgang | **Breslau, den 15. Februar 1924** | **Nr. 45/46**

H. & v. D.

Hauck & v. Damnitz

G. m. b. H.

AUTOMOBILE

8 Zylinder Bugatti * Heim * Fafag * Fiat

Mannesmann-Tiefkühlschränke

H. & von Damnitz G.m.
b. H.
Breslau, Kaiser-Wilhelm-Str. 27
Fernruf: Ring 2601, Ohle 5414

H. & v. D.

BRASCH & ROTHENSTEIN

<p>Eigene Häuser:</p> <p>Berlin (Stammhaus) Amsterdam Gera Annheim Glatz Bentheim Goch Borken Görlitz Boskoop Gronau Bremen Groningen Cassel Haag Chemnitz Haida Coevorden Halle a. S. Dresden Hamburg Ebingen Hannover Emmerich Hillegom Frankfurt a. M. Hirschberg</p>	<p>INTERNATIONALE SPEDITEURE</p> <p>Fernruf Ring 8947 Taschenstraße 3/5</p> <p>Breslau 1</p> <p>Telegr: Braschrotu Taschenstraße 3/5</p>	<p>Eigene Häuser:</p> <p>Kaldenkirchen Karlsruhe Köln a. Rh. Laarwald Leipzig Löhne Maastricht Magdeburg München Neuschanz Nürnberg Oldenzaal Potsdam Plauen i. V.</p> <p>Regensburg Rheina i. W. Roosendaal Rotterdam Schwarzenberg Stettin Stuttgart Tetschen Venlo Villingen Vlissingen Wöner Wien Zwickau</p>
---	--	--

Inland- Ausland-

Übersee-Transporte

Sammelverkehre nach allen Richtungen. Spezialverkehre: England, Holland, Frankreich, Italien, Skandinavien, Balkan, Donestaaten, Polen, Galizien, Randstaaten, Levante. Durchfrachten nach allen Plätzen des In- und Auslandes

Import Verzollung Versicherung

Vertreter an allen Handelsplätzen der Welt

Qualitäts-Grauguß

Hand- u. Form-Maschinenbetrieb



A. Wollny, Breslau 16

Abteilung Gießerei OHLAU



A. Roeder

Breslau X, Lehmdamm 67

Telegr.-Adresse: Raumluffroeder

Fernsprecher Ring 6616

*

Raumlufftechnik

Entstaubung

Entnebelung

Befeuchtung

Trockenanlagen

Entwürfe von Neu- und Umbauten der Textilindustrie

Johannes Haag

Maschinen- und Röhren-Fabrik A.-G. Augsburg

Zweigniederlassung:

Breslau X, Lehmdamm Nr. 67

Fernspr.: Ring 2851

*

Abwärme-
verwertung
Zentral-
heizungen

Vertretung:

Waldenburg i. Schles., Töpferstraße 8

Schlesienwerk-Liegnitz



KAROSSERIEN KAROSSERIEN

ELEGANT - STABIL - LEICHT - PREISWERT.

FR. MEYER'S SOHN

INTERNATIONALE SPEDITION

HAMBURG

ZENTRALE:

BUGENHAGENSTRASSE 6

Fernsprecher: ALSTER 2471-2474, ELBE 2566,
2567, MERKUR 5448-5450, HANSA 2249, 2250,
VULKAN 870

BRESLAU

ZWEIGNIEDERLASSUNG:

GOETHESTRASSE 36

TELEFON: 50079



Groß-Spedition

Massen Transporte

Regelmäßige Sammelverkehre

Lagerung - Versicherung - Inkasso

ZWEIGHÄUSER: BREMEN - LÜBECK - STETTIN - BERLIN DRESDEN
BRESLAU - MÜNCHEN - PASSAU - REGENSBURG - LEIPZIG
DANZIG - KOPENHAGEN - LIBAU - REVAL - RIGA ROTTERDAM

Wollene Webegarne, Wollene Strickgarne

jeder Art, in rohweiß und farbig

SCHOELLER'SCHE U. EITORFER KAMMGARNSPINNEREI AKTIENGESELLSCHAFT
Fernsprecher: Amt Ring 2332, 2352 :: :: :: **BRESLAU 6** :: :: :: Kontor: Lorenzgasse 19. 8—12 Uhr.

Josef Karl Lehnart

Strick-, Wirk-, Webwaren / Spezialität: Strumpfwaren

Breslau, Neue Sandstr. 14 * Beuthen OS., Tarnowitz Str. 8

Alleinverkauf für Tramatinestrümpfe

Zum goldenen Apfel

H. E. Fiedler's Nachf. Ernst Seydel

Am Rathaus **Breslau Elisabethstr. 2**

Spezial - Decken - Haus

Kamelhaar - Schlaf - Reise - Decken

Schlafdecken, Plads, Tücher

Pferdedecken, Arbeiter-

decken, Friese in

allen Farben

Benno Pfeffer, Breslau 7

Herrenschneiderei // Artikel-Großhandlung

Spezialität Serge, Armelfutter

Telephon jetzt Ohle 5201

Börsenstraße Nr. 39

HANS TWOROGER * BRESLAU

Reuschestraße Nr. 51 (Niepoldshof)

Futterstoffe / Baumwollwaren / Stoffe

Zur Breslauer Messe stelle ich aus: **Jahrhunderthalle, Außenring Ost, Koje 2.**

Lewin & Schönwald

Reuschestraße 1 **Breslau 1** Eingang Herrenstr.
TEL.-ADR.: HUTGROSSHANDEL BRESLAU / TEL.: OHLE 1854



**Mützen,
Herrenfilzhüte, Klapphüte**

nur erprobte Qualitäten
Lagerbesuch stets lohnend

LUCAS NACHF. FRAENKEL

BRESLAU
ENGROS Schmiedebrücke 54 EXPORT

Strumpfwaren

Trikotagen Wollwaren

Gegr. 1829

Gegr. 1829

EISENROST

ein schwerer Schädling der Wirtschaft

Der Kampf gegen den Eisenrost, den stärksten Feind der Eisenkonstruktionen u. Industrieanlagen, ist bereits seit vielen Jahrzehnten mit Energie geführt worden. Der unheilvollen Zerstörungsarbeit an den wichtigsten Verkehrsbauten und unentbehrlichsten Produktionsstätten ein Ziel zu setzen, ist heute mehr als je erforderlich, weil die Substanzerhaltung eine Lebensfrage der deutschen Wirtschaft ist. Noch nicht überall wurde die enorme Wichtigkeit eines wirksamen Rostschutzes erkannt, was durch den Verbrauch einer erstaunlich großen Menge wertloser Rostschutzfarben bewiesen wird. □ □ □ Die zahlreichen Versuche der Wissenschaft und die Erfahrungen der Praxis haben zu dem Ergebnis geführt, daß neben einer gründlichen Vorbereitung der Anstrichfläche der beste Rostschutz noch immer eine hochqualifizierte Schutzfarbe ist. Der wirtschaftliche Nutzeffekt eines Schutzanstriches wird deshalb zunehmen, mit je größerer Sorgfalt die Auswahl der Rohstoffe bei der Herstellung von Rostschutzfarben getroffen wird.

Es kostet keine Mühe, eine billige Eisenanstrichfarbe herzustellen!!

Die Billigkeit

ist aber keine Ersparnis, sondern eine volkswirtschaftliche Verwüstung, wenn sie bei einer Aufgabe angewendet wird, bei der die besten Rohstoffe gerade gut genug sind. Die Werte, die jährlich durch schlechten Rostschutz der Wirtschaft verloren gehen, beziffern sich auf viele Gold-Millionen Mark. □ □ □ □ □ □ □ In Erkenntnis der fundamentalen Ansprüche der Industrie, des Bergbaues und der Reichs-, Staats- u. Gemeindeverwaltungen haben wir uns entschlossen, eine Rostschutzfarbe auf den Markt zu bringen, die nach unserem eigenen Verfahren hergestellt u. an Öl- u. Metallgehalt u. an Reinheit von keinem anderen Fabrikat übertroffen wird. Unsere

Alfa-Superior-Rostschutzfarbe

ist eine Metallfarbe, in reinem Leinölfirnis angerieben, macht jeden Miniumvoranstrich entbehrlich, und ist unübertroffen im Rostschutz und in der Haltbarkeit. □ Für die „Alfa-Superior-Rostschutzfarbe“ übernehmen wir Garantie.

Allein lieferbar durch die

„Alfa“ Aktiengesellschaft f. Lacke u. Farbwaren

Fernruf Ring Nr. 50408

BRESLAU XIII

Drahtanschrift: „Alfarb“

Hohenzollernstraße 42

**Versicherungen
von Kraftfahrzeugen aller Art**

gegen Haftpflicht, Beschädigung
des Fahrzeugs (Kasko), Unfall-
gefahren des Besitzers, des Wagen-
führers und der Wageninsassen



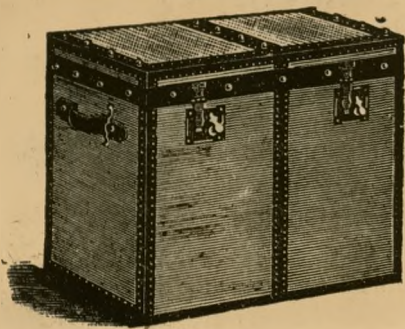
**Vertreter
überall gesucht.**

Auskunft erteilt die
Filial-Direktion Breslau, Gartenstr. 25, I
Fernsprecher: Ohle 7260, 7913, 9071

Versicherungs-Aktien-Gesellschaft des Automobilclubs von Deutschland

Louis Pracht

Koffer-Fabrik



Musterkoffer
Schrankkoffer
Patent-
Automobilkoffer
Rohrplattenkoffer

BRESLAU I

Ohlauer Straße 63 — Am Christophoriplatz

Kleiderschränke
aus Eisen, für Angestellte und Arbeiter

*Feuersichere
Bücherschränke*

Feuersichere Türen
liefert als Sonderheiten

Carl Renner Nachf.
Eisenwerk

Landeshut i. Schl.

SCHENKER & CO., BERLIN

Zweigniederlassungen:

BRESLAU

Fernspr.: R. 9585 u. 7103



GÖRLITZ

Fernspr.: Nr. 1674 u. 1675

Internationale Transporte

Spezialverkehre nach dem Balkan, Polen und den Randstaaten
Überseetransporte, Versicherungen, Schifffahrt
Lagerung

Ostdeutsche Wirtschaftszeitung

Erscheint jeden Freitag
im Verlag der
Handelskammer Breslau.
Hauptschriftleiter
Franz Dau.
Fernruf Ring 1097. Graupen-
straße 15, I. St., Zimmer 12/14.
Bezugspr. 1 Gmk. monatl.; für
das Ausland (bei Vers. unter
Kreuzbd.) 3,60 Gmk. viertelj.

**Amtliches Organ der Handelskammern
Breslau · Görlitz · Hirschberg · Landeshut · Liegnitz · Sagan
und der Breslauer Messe - Akt. - Ges.**
zugleich offizielles Mitteilungsblatt des Schlesischen Oder-Vereins und des
Deutschen Export-Verbandes für Bulgarien (Sitz Breslau) sowie anderer
wirtschaftlicher Verbände

Anzeigenverwaltung:
Francken & Lang,
G. m. b. H., Berlin W. 57,
Bülowsstraße 56.
Zweigniederlassung:
Breslau IX, Dickhuthstraße 2,
Fernruf: Amt Ohle Nr. 8426
Postscheckk.: Breslau 62079
Anzeigenpreis: mm - Zelle
einspaltig 15 Goldpfennige

2. Jahrgang

Breslau, den 15. Februar 1924

Nr. 45/46

Wuchergesetzgebung — Friedensmehlpreis

Von Rudolf Weigert, Breslau.

Die vergangene Wirtschaftsepoche — als solche betrachte ich die Zeit von Beendigung des Krieges bis zur Einführung der Goldmarkrechnung — verbunden mit dem Stillstand des Dollarkurses und der Einführung der Rentenmark, hat in den weitesten Kreisen der Bevölkerung eine vollkommen falsche Vorstellung von allen wirtschaftlichen Vorgängen hervorgerufen; das Einmaleins der Vorkriegszeit, daß Angebot und Nachfrage die Preise regeln, ist vergessen worden. Dadurch, daß man den Besitzer von Ware zwingen wollte, die Ware zu verkaufen, ohne Rücksicht auf die Ersatzmöglichkeit, nahm man ihm das Interesse an dem Verkauf. Er bot also seine Ware nicht an, verlor das Interesse an dem Wettbewerb mit der Konkurrenz und sah keine Notwendigkeit mehr, möglichst billig zu produzieren bzw., soweit es den Handel betraf, sich mit einem möglichst kleinen Zwischennutzen zu begnügen. An Stelle des freien Wettbewerbes mit dem Ziel möglichst großer Umsätze auf Kosten billiger Preise, also Vergrößerung des Angebotes, trat eine von der Zwangswirtschaft übernommene und behördlich sanktionierte Politik der Beschränkung des Angebots, also Verkleinerung des Umsatzes ohne Verringerung der Spesen. Die Behörde nämlich, die von Staats wegen den Unternehmer zwang, mit einer mehr als erforderlichen Anzahl von Arbeitskräften zu arbeiten und ihm auch sonst unproduktive Arbeit in Hülle und Fülle gab, durfte natürlich nicht hindernd eingreifen, wenn diese unproduktiven Spesen bei der Bildung der Verkaufspreise Berücksichtigung fanden.

Mit dem Stillstande der Mark hat sich das Bild von selbst vollständig geändert. Es besteht wieder ein Angebot, das den Bedarf übersteigt, es besteht wieder ein Werben um die Kundschaft, der Wunsch, die Umsätze zu erhöhen und billig zu produzieren, um den Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen. Wir sehen also, daß ein großer Teil der als Auswüchse beklagten Vorgänge lediglich die notwendige Folge des Verfalls unserer Währung war, und daß mit dem Augenblick alle diese Auswüchse beseitigt waren, als ihnen durch den Stillstand der Mark der Boden entzogen wurde.

Wenn aber die Inflationszeit mit allen ihren Erscheinungen überwunden werden soll, so müssen wir auch in unserer Gesetzgebung der geänderten Rechtsauffassung des Volkes Rechnung tragen und müssen dafür sorgen, daß, wo mangelndes Verständnis noch an überlebten Bestimmungen festhält, die notwendige Klarheit geschaffen wird.

Wohl die erste notwendige Erkenntnis ist die, daß alle Berufsstände gemeinsam an der Überwindung der Schwie-

rigkeiten der Zeit arbeiten müssen. Es geht nicht, daß man einzelne, an maßgebenden Stellen besonders gut vertretene Berufsstände durch Gesetzgebung und Kredit von Staats wegen auf Kosten anderer unterstützt.

Etwas anderes ist es aber nicht, wenn man z. B. durch die Wuchergesetzgebung diejenigen Berufe, die an der Erzeugung und an dem Handel mit sogenannten Gegenständen des täglichen Bedarfs interessiert sind, unter Ausnahmegesetze stellt, oder wenn man gewissen Organisationen Staatskredite gibt, nur weil ihr Programm volkstümlich erscheint.

Wir stehen erst an der Schwelle größter wirtschaftlicher Schwierigkeiten, und es handelt sich darum, ob der Staat jetzt die Objektivität bewahren wird, die die Wirtschaft von einem Staat zu fordern berechtigt ist, der derartige Opfer, wie sie von der gesamten deutschen Wirtschaft gefordert werden, verlangt. Zu den Berufen, die in der vergangenen Zeit die Objektivität des Staates vermissen zu müssen glauben, gehören Getreidehandel und Mühlen.

Es ist seit geraumer Zeit modern, den Getreidehandel nur als Schädling am deutschen Wirtschaftskörper zu betrachten, und derjenige Volksredner konnte und kann wohl noch immer auf Beifall hoffen, der den Getreidehandel angreift. Polizeiaufsicht fordert, möglichst Vorschläge bringt, ihn auszuschalten.

Die Aufmerksamkeit, die die Öffentlichkeit seit einiger Zeit der Müllerei schenkt, wäre von dieser in der Zeit der Zwangswirtschaft dankbar empfunden worden, heute brauchte man sie auch, aber nicht zum Konstatieren der Tatsache, daß die Brotpreise noch nicht die Friedenspreise seien, sondern daß die Müllerei auf Grund einer gefährlichen Einfuhrpolitik vor dem Erliegen steht.

Getreidehandel und Mühlen haben die Pflicht, der Öffentlichkeit zu sagen, wie die Dinge liegen; sie wollen sich weder weiter als Staatsbürger zweiter Klasse gelten lassen, noch haben sie Lust, weiter Kraft und Vermögen aufs Spiel zu setzen, um sich von Staat, Presse und Öffentlichkeit als im höchsten Grade suspekt hinstellen zu lassen, als Menschen, deren „Treiben“ man beobachten muß.

Es ist ganz besonders betrüblich, wenn man in den vergangenen Jahren immer wieder sehen mußte, daß wohl in keiner Frage sämtliche Parteien, von der äußersten Rechten bis zur extremsten Linken so einig waren, als wenn es galt, dem Wucher den Kampf zu verkünden. Nun müssen wir wohl annehmen, daß ein erheblicher Teil derjenigen, die so eifrig dem Wucher die Fehde ansagten,

volkswirtschaftlich geschult genug waren, um zu wissen, daß der Wucher, gegen den sich ihre Kampfansage richtete, gar kein Wucher war, sondern nur eine Erscheinung, die mit der Tatsache, daß die Mark zwar Zahlungsmittel, aber nicht Wertmesser war, verbunden war. Der Wucher, gegen den also mit einem solchen Eifer geredet und geschrieben wurde, war gar nicht vorhanden, sondern die bekämpften übermäßigen Gewinne stellten sich auf Gold umgerechnet in den meisten Fällen als Verluste heraus.

Es war also lediglich ein Schlagwort, das bei der großen Masse der Bevölkerung Eindruck machen sollte. Die von der Wuchergesetzgebung betroffenen Kreise sind aber nicht solche, die durch machtvolle Vertreter an maßgebender Stelle ihre Interessen gebührend zu verteidigen wissen. Deswegen wurde auf ihren Rücken so mancher Kompromiß durch immer erneute Verschärfung der Wuchergesetzgebung, durch Vermehrung der Schikanen mit Handlungsgenehmigungen usw. geladen. Man muß sich heute, gerade im gegenwärtigen Moment, in dem wir die Irrtümer der vergangenen Zeit klar beleuchten, vor Augen halten, daß durch diese Wuchergesetzgebung nicht nur ein Heer von Beamten in Bewegung gesetzt wird, nein, daß man ein *Denunziantentum* großzüchtete, und daß jeder beliebige Mensch, weil er sich fälschlich übervorteilt glaubte, in der Lage war, einen Riesenapparat in Bewegung zu setzen, Belästigungen irgend eines Kaufmannes zu veranlassen, bis sich schließlich herausstellte, daß selbst nach der Wuchergesetzgebung eine strafbare Handlung nicht vorlag.

Man muß immer daran erinnern, daß die Wuchergesetzgebung während des Krieges geschaffen war, bei Verhältnissen, die mit den heutigen sicherlich nach keiner Hinsicht mehr verglichen werden können. Wenn sie während der *Inflationszeit* aufrechterhalten wurde, so war dies einer der vielen Irrtümer, die die Inflationszeit uns in reichlicher Weise bescherte. Nachdem wir uns aber aus dem Kreise dieser Irrtümer befreit haben, nachdem wir einen Wiederaufbau auf gesunder Basis beginnen wollen, müssen wir auch diese jeder Grundlage entbehrende Gesetzgebung beseitigen.

Ich glaube, daß wohl heute überall eingesehen wird, daß an wirtschaftlichen Grundsätzen nichts geändert werden kann. Preisbildungen ergeben sich lediglich durch Angebot und Nachfrage. Willkürliche Eingriffe in die Preisbildung können nur ein momentanes Halten auf Kosten späteren um so höheren Emporschnellens veranlassen. Nun möge man aber nicht damit kommen, daß gerade jetzt, unter den neuen Verhältnissen, die Wuchergesetzgebung mit ihren Preisprüfungsstellen erst wieder Boden gefunden habe, und daß es jetzt ihre Aufgabe sei, die „*Rückkehr zu den Friedenspreisen*“ zu beschleunigen und zu erhalten. Der Versuch, irgend einen Preis, der zu irgend einer anderen Zeit gewesen ist, wieder mit Gewalt festzuhalten, muß selbstverständlich ergebnislos bleiben. Die sogenannten Friedenspreise hatten sich aus ihrem Verhältnis zu den internationalen Marktpreisen herausgebildet, und die heutigen Preise müssen sich wiederum zu ihrem Verhältnis zu den internationalen Marktpreisen herausbilden.

Es ist weiterhin ein grundlegender Irrtum, auf den immer wieder aufs neue hingewiesen werden muß, daß die Verdienste bei den Mühlen und bei dem Produktenhandel im Frieden so große gewesen seien, daß in dieser Spanne die Mehrbelastungen der jetzigen Zeit einkalkuliert werden könnten. Wenn also jetzt gelehrte und ungelehrte Artikelschreiber, Behörden und Interessentenverbände nach dem Friedenspreise schreien, so ist dies nur ein tief bedauerliches Zeichen dafür, daß sich unser Volk noch immer nicht von Schlagworten befreien kann, daß es noch immer

nicht klar und nüchtern die Verhältnisse übersieht, und infolgedessen immer aufs neue zu falschen Schlußfolgerungen kommt.

Daß der Staat preisregelnd wirken kann und wirken muß, ist selbstverständlich. Diese Preisregelung versteht sich derart, daß der Staat die Möglichkeit hat, durch Schaffung von günstigen Verkehrswegen, durch Tarifverbilligungen usw. die Gestehungskosten der einheimischen Produktion zu ermäßigen. Diese Ermäßigung findet ihre Grenzen, wenn die Erzeuger eines Artikels, dessen Preise künstlich ermäßigt worden sind, keine Möglichkeit sehen, zu diesen Preisen erzeugen zu können. Ehe diese Grenze erreicht wird, muß der Staat durch Zölle oder anderes die Preise stützen, um den Ruin wichtiger Teile der Wirtschaft zu vermeiden.

Wenn wir also tatsächlich wieder aufbauen wollen, so müssen wir uns von allen Phrasen und Schlagworten befreien und müssen uns dessen bewußt sein, daß die Wirtschaft als solche in erster Reihe es ist, die sich selbst wieder gesund machen muß, um dem Staat, der ja an ihrem Erwerb und Vermögen interessiert ist, die Einkommen zu garantieren, die er braucht, um seine Ausgaben zu decken. Dazu gehört in erster Linie, daß der Staat mit gutem Beispiel vorangeht. Beamtenabbau mit Verkleinerung der Leistungen, wie wir sie bei Bahn und Post erlebt haben, mögen zwar den Etat dieser Verwaltungen entlasten, wirken aber nicht wirtschaftlich. Wir müssen bei den Verkehrsinstituten den Willen sehen, die Unkosten des Handels zu verringern, müssen auch sonst erwarten, daß der Staat sich bei seinen Gesetzen und Bestimmungen von dem Grundsatz leiten läßt, daß jede unproduktive Arbeit, die er dem Unternehmer aufbürdet, preisverteuernd wirkt. Abbauen soll der Staat vor allen Dingen mit überlebten Gesetzen, die nicht nur wirkungslos bleiben müssen, sondern noch Geld kosten. Jedes Gesetz, dessen Beachtung unmöglich ist, schädigt die Autorität des Staates und wirkt demoralisierend. Wenn aber ein solches Gesetz noch Unsummen verschlingt, so gibt es keine Möglichkeit, seine Existenz auch noch kürzeste Zeit zu verantworten.

Wie völlig wirkungslos heute die Tätigkeit der Preisprüfungsstellen bleiben muß, geht daraus hervor, daß heute die meisten Eigentümer von Ware glücklich wären, wenn sie ihre Gestehungskosten zuzüglich des von der Preisprüfungsstelle zugebilligten Gewinnes erhielten. Leider fragt aber der Markt nicht nach Preisprüfungsstellen, Gestehungskosten und zulässigen Gewinnquoten. Dadurch entstehen Preise, die weit, weit unter denen liegen, die eine Preisprüfungsstelle genehmigen müßte.

Betrachten wir z. B. die vielfach bemängelte Spanne zwischen Getreide- und Mehlpriest. Kaum ein Tag vergeht, an dem nicht in der Presse oder von sonstigen Stellen eine Kritik an einer angeblich zu hohen Spanne zwischen Getreide- und Mehlpriest geübt wird. Auf die einzelnen Auslassungen direkt einzugehen, ist nicht möglich, weil sie zu zahlreich sind. Es erscheint deswegen zweckmäßig, die ganze Frage vom grundsätzlichen Standpunkt aus zu behandeln. Vorweg sei bemerkt, daß zunächst einmal für den Fachmann alle die Folgerungen, die daraus gezogen werden, daß man Getreide- und Mehlpriest eines Tages vor dem Kriege und eines Tages in der jetzigen Zeit nebeneinanderstellt, völlig unverständlich bleiben müssen, weil der Fachmann weiß, daß Getreidemarkt und Mehlmart gänzlich verschiedenen Einflüssen unterliegen, und daß zum mindesten Preisbewegungen auf dem einen Preisbewegungen auf dem anderen erst in Abständen zur Folge haben. Nur in besonders erregten Zeiten wirken sich die Verhältnisse des einen Marktes auf denen des anderen

Marktes schneller aus. Es ist also demnach eine Unmöglichkeit, von irgend einem festen Verhältnis zwischen Getreide- und Mehlp reis zu sprechen; es muß vor allen Dingen immer zu ganz falschen Schlüssen führen, wenn man die Getreide- und Mehlnotizen eines Tages als Grundlage für irgend welche Errechnungen benutzen will.

Weiter ist zu berücksichtigen: Die Getreidenotierungen der Vorkriegszeit verstanden sich

„frei Waggon der Notierungsplätze“,

sie schlossen also die Frachtpesen ein. Die heutigen Notierungen verstehen sich

„ab Station der Erzeuger“.

Es treten also zu ihnen im Durchschnitt Mk. 0,50 bei den heutigen, noch nicht abgebauten, teuren Eisenbahnfrachten hinzu. Es kommt weiter hinzu, daß die Sackpreise doppelt so hoch sind wie im Frieden. Die Preise für Säcke werden aber bekanntlich nicht vom deutschen Markt, sondern von den großen englischen Jutemärkten bestimmt. Es wird weiter vergessen, daß wir vor dem Kriege die zwischen 70 und 75 Prozent hergestellten Mehle mit Hilfe der Ausfuhrvergütungen exportierten, und daß auf diese Weise eine wesentlich bessere Verwendung möglich war als heute. Es wird schließlich vergessen, daß die Aufnahmefähigkeit der Landwirte für Futtermittel, in diesem Falle Kleie, vor dem Kriege eine wesentlich größere gewesen ist. Der Krieg hat die Landwirte gelehrt, sich mit eigenen Erzeugnissen zu helfen, da die hohe Eisenbahnfracht den Bezug von Futtermitteln erschwert. Also auch in der Verwertung der Kleie liegen Nachteile gegen früher, und alle diese Momente wirken selbstverständlich auf eine Vergrößerung der Spanne zwischen Getreide und Backmehl hin.

Wir wollen nun einmal untersuchen, welche Zuschläge zu dem Friedenspreise eines Sackes Mehl zu 100 kg hinzutreten und ihn verteuern müssen.

- | | |
|---|--------|
| 1. Zu der die Grundlage der Preisermittelungen bildenden Getreidenotiz ist ein Frachtzuschlag durchschnittlich von M 0,50 vorzunehmen, dies umgerechnet auf den Sack 70 %igen Mehles bedeutet | M 0,75 |
| 2. Der Mindere Erlös aus Nachmehl und Kleie, wiederum umgerechnet auf den Sack 70 %igen Mehles belastet ihn mit | M 0,50 |
| 3. 2 1/2 % Umsatzsteuer | M 0,50 |
| 4. Säcke kosten heute das Doppelte wie im Frieden. Der Preis des 100 kg-Sackes betrug im Frieden M 0,35, heute etwa M 0,70, mithin ein Plus von | M 0,35 |
| 5. Zinsen für ungefähr 14 Tage betragen im Frieden bei 6 % für das Jahr, gegen 1/8 % pro Tag jetzt, d. h. etwa 35 %, ungefähr das achtfache, mithin eine Mehrbelastung für den Sack Mehl von | M 0,20 |
| 6. Die Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer, die seitens der Mühlen kalkuliert werden muß, beträgt mit 2 % | M 0,40 |

Demnach würde also ohne jede Erhöhung des für die Betriebsunkosten oder den Verdienst des Müllers eingesetzten Betrages der Mehlp reis heute gegen den Friedenspreis um M 2,70 teurer sein müssen.

Wir sehen also, daß bereits ohne Erhöhung der zur Abgeltung der Betriebsunkosten bestimmten Preisspanne eine wesentliche Erhöhung der Friedenspreise berechtigt wäre. Und wie sieht es mit dem Vergleich der Unkosten gegenüber den Vorkriegsunkosten aus? Man prüfe die Verträge der Eisenbahn über Anschlußgleise und Läger, man beachte, daß bei der Unzulänglichkeit der Postbestellung statt eines 10 Pfg.-Briefes ein dringendes, viele Mark kostendes, Telefongespräch geführt werden muß. Man vergißt, daß der Achtstundentag nicht abgebaut ist. Die Gewerkschaft der Mühlenarbeiter hat vielmehr jede Diskussion abgelehnt. Man vergißt weiter, daß Reparaturen und Maschinenersatz ungleich mehr als vor dem Kriege kosten.

Wenn also höhere Mehlp reis e als im Frieden heute noch zu verzeichnen wären, so wären diese berechtigt, und jeder objektive Kritiker muß zu diesem Ergebnis kommen. Tatsächlich sind aber die Mehlp reis e vorübergehend unter den Friedensstand gesunken.



Frühjahrs- Messe BRESLAW 9.-11. März

Der Mehlp reis ist im Augenblick beeinflusst von dem Angebot billigen Auslandsmehles, das umsatz- und einfuhrsteuerfrei Deutschland überschwemmt und den Müller vor die Frage riesenhafter Verluste oder völliger Betriebseinstellung stellt. Man berücksichtige, daß der Nettonutzen der Mühlen im Frieden etwa 2 Prozent des Umsatzes betrug, also den Satz, den sie zurzeit als Vorauszahlung für die Einkommensteuer abzuführen haben, und man wird zugeben müssen, daß die Mühlen der Auslandskonkurrenz einfach nicht die Spitze bieten können.

Nicht der Wunsch der Mühlen, mehr zu verdienen, führt zu einem höheren Mehlp reis, zu einer Vergrößerung der Spanne zwischen Getreide und Mehl, sondern die nicht wegzuleugnende höhere Belastung der Produktion gegenüber der Vorkriegszeit. Die jetzigen Mehlp reis e sind ein Geschenk an die Bevölkerung auf Kosten von Müllerei und Landwirtschaft, ein Geschenk höchst gefährlicher Art, denn die Preissenkung erfolgt durch die Einfuhr fremder Mehle, für die wir Devisen brauchen. Einst sah man einen wichtigen Faktor der Gesundung unserer Wirtschaft in der Einschränkung ausländischer Einfuhr auf das Mindestmaß, und heute sind wir auf dem besten Wege, uns hinsichtlich unserer Brotversorgung in die völlige Abhängigkeit vom Auslande zu begeben. Es ist bezeichnend für die augenblickliche Lage, daß die Stütze der Getreidepreise die Käufe der Reichsgetreidestelle bilden!

Die Rückkehr und die Erhaltung — und auf das Letzte kommt es an — von Friedenspreisen ist nicht von den Ermahnungen an die Müller zu erreichen; — wozu sie als Sündenböcke hinstellen?

Gerade die schlesische Müllerei, die, in einer Produktionsprovinz gelegen, auf den Absatz in den weit abgelegenen Verbrauchergebieten angewiesen ist, leidet unter den augenblicklichen Zuständen. Sie ist sich bewußt, daß mit ihr die Landwirtschaft leidet, und daß Wohl und Wehe von Landwirtschaft und Müllerei eng verknüpft sind, deswegen bedauern sie die Kritik von landwirtschaftlicher Seite in besonderem Maße. Nicht Kritik, sondern Würdigung der Tatsache, daß die heutigen Brotp reis e mit dem Blute der Müllerei und der Landwirtschaft gemacht sind, ist notwendig!

Zu den Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer 1924

(II. Steuernotverordnung)

Wie bereits in der letzten Nummer der „OWZ.“ mitgeteilt, sind in der Zeit vom 10. bis einschließlich 18. Februar die ersten Vorauszahlungen der Gewerbetreibenden auf die Einkommensteuer für 1924 fällig. Die Einzelheiten über die Art und Höhe der Vorauszahlung sind in den leider erst am 11. Februar vom Reichsfinanzminister veröffentlichten

Durchführungsbestimmungen

über die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer im Kalenderjahr 1924 auf Grund der zweiten Steuernotverordnung vom 5. Februar 1924 (siehe Reichsministerialblatt vom 9. Februar 1924, Nr. 7) enthalten, die unter Fortlassung der Bestimmungen über das Einkommen aus dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft usw. wie folgt lauten:

Vorauszahlungen der Gewerbetreibenden

A. Kreis der Steuerpflichtigen

Für Einkommen aus dem Betriebe eines Gewerbes oder des Bergbaues und für Einkommen der körperschaftsteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften bemessen sich die Vorauszahlungen nach den Betriebseinnahmen abzüglich der Löhne und Gehälter. Hierunter fallen

- a) Einkommensteuerpflichtige, die für Einkommen im Sinne des § 7 E.St.G. in Frage kommen, mit Ausnahme der unter G. IX den freien Berufen gleichgestellten Gewerbetreibenden, ferner
- b) die Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes, d. h. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbaurechtlich rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ferner sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist, mit Ausnahme der im § 4 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen und der nach dem Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 375) der Staatsaufsicht unterliegenden reinen Hypothekenbanken sowie der unter Staatsaufsicht stehenden, mit dem Rechte zur Ausgabe von Schiffsbriefen ausgestatteten Schiffsbeleihungsbanken. Wegen der Erwerbsgesellschaften, die die Vorauszahlung nicht nach § 5 Abs. 1 zu leisten haben, vgl. 1. Abschnitt V, 2. und 3. Abschnitt A Abs. 2.

B. Vorauszahlungsabschnitt und Entrichtung der Vorauszahlungen

Die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen sind gleichzeitig und für den gleichen Abschnitt wie die jeweiligen Umsatzsteuervorauszahlungen zu entrichten (vgl. Rund-erlaß vom 17. Januar 1924 III U 175).

1. Zu monatlichen Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer sind verpflichtet:

- a) Steuerpflichtige, die nach § 2 der Durchführungsbestimmungen zu Artikel IV (Umsatzsteuer) der 2. St. N. V. O. vom 9. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 26) zur Abgabe monatlicher Voranmeldungen und zur Leistung monatlicher Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer verpflichtet sind, insbesondere also Steuerpflichtige, die 1922 einen Umsatz von mehr als 1,5 Millionen Mark erzielt haben.
- b) Steuerpflichtige, die 1922 zwar einen steuerpflichtigen Umsatz von weniger als 1,5 Millionen Mark, aber unter Einbeziehung der umsatzsteuerfreien Geschäfte (§§ 2, 7 U. St. G.) einen Umsatz von mehr als 1,5 Millionen Mark erzielt haben.

Sie haben ihren Einkommensteuervorauszahlungen die Betriebseinnahmen des jeweils vorangegangenen Kalendermonats zugrunde zu legen und die Vorauszahlungen binnen 10 Tagen nach dessen Ablauf zu entrichten. Die erste Vorauszahlung für das Jahr 1924 ist also am 10. Februar 1924, die letzte Vorauszahlung für 1924 am 10. Januar 1925 fällig.

2. Zur vierteljährlichen Vorauszahlung auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer sind verpflichtet die nicht unter Nr. 1 fallenden Steuerpflichtigen, insbesondere also diejenigen, die 1922 einen Gesamtumsatz (einschließlich der umsatzsteuerfreien Geschäfte) von weniger als 1,5 Millionen Mark gehabt haben. Sie haben ihren Vorauszahlungen die Betriebseinnahmen des jeweils

vorangegangenen Kalendervierteljahrs zugrunde zu legen und die Vorauszahlungen binnen 10 Tagen nach dessen Ablauf zu entrichten. Die erste Vorauszahlung für das Jahr 1924 ist also bei ihnen am 10. April 1924, die letzte Vorauszahlung für 1924 am 10. Januar 1925 fällig.

3. Für Handelsgesellschaften, die nicht juristische Personen sind (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften usw.), bestimme ich auf Grund des Artikels I § 5 Abs. 1 Satz 3 folgendes:

Handelsgesellschaften der genannten Art haben die gesamten Betriebseinnahmen abzüglich Löhne und Gehälter des Betriebs zu ermitteln und die hiernach auf jeden Gesellschafter, Kommanditisten usw. entsprechend seiner Gewinnbeteiligung entfallende Vorauszahlung an die für den einzelnen Gesellschafter, Kommanditisten usw. zuständige Kasse zu zahlen. Gleichzeitig haben sie eine Voranmeldung für die Gesellschaft aufzustellen. Je eine Ausfertigung dieser Voranmeldung ist für jeden Gesellschafter, Kommanditisten usw. bei dem für ihn zuständigen Finanzamt (Einkommensteuerabteilung) abzugeben. Dabei hat die Gesellschaft zu vermerken, wieviel von der Vorauszahlung auf den betreffenden Gesellschafter, Kommanditisten usw. entfällt und an welche Kasse diese Vorauszahlung geleistet ist.

C. Betriebseinnahmen und abzugsfähige Betriebsausgaben

Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach den Betriebseinnahmen abzüglich Lohn- und Gehaltsaufwendungen.

1. Der Begriff der Betriebseinnahmen ist an sich dem Einkommensteuergesetz entnommen. Die Betriebseinnahmen decken sich aber grundsätzlich mit den Entgelten für die Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich des Eigenverbrauchs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Zu beachten ist, daß hierzu nicht bloß die nach dem Umsatzsteuergesetz der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätze gehören. Vielmehr treten hinzu:

- a) die Entgelte für die umsatzsteuerfreien Umsätze (vgl. insbesondere § 2, § 7 U. St. G.), also z. B. auch diejenigen für Aus- und Einfuhrgeschäft und für die bevorrechtigten Einfuhranschlußgeschäfte (§ 2 Nr. 1 U. St. G.), ferner diejenigen für Lieferungen des sogenannten reinen Handels, bei denen der unmittelbare Besitz vom Unternehmer nicht ergriffen oder übertragen wird (§ 7 U. St. G.). Diese Umsätze, die früher in den Umsatzsteuervoranmeldungen nicht angegeben zu werden brauchten, müssen nach dem Erlaß vom 20. Dezember 1923 — III U 12001 — nunmehr auch in den Umsatzsteuervoranmeldungen genau angegeben werden. Für die Einkommensteuer ist dies insbesondere von Wichtigkeit, weil bei der Einkommensteuer auch für die umsatzsteuerfreien Umsätze Vorauszahlungen zu leisten sind. Die Voranmeldungen müssen deshalb überall da, wo umsatzsteuerfreie Geschäfte eine Rolle spielen — insbesondere bei der Industrie die Ausfuhrgeschäfte und beim Handel die Geschäfte nach § 7 U. St. G. — darauf nachgeprüft werden, ob alle Betriebseinnahmen angegeben sind.
- b) Zinsen und sonstige Bezüge aus Forderungen und Wertpapieren, die zum gewerblichen Betriebsvermögen gehören, auch wenn diese der Umsatzsteuer nicht unterliegen (vgl. § 2 Nr. 2 U. St. G.).

2. Von den Betriebseinnahmen sind lediglich abzuziehen die Lohn- und Gehaltsaufwendungen des Betriebs unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Sie müssen in dem jeweiligen Vorauszahlungsabschnitt (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) tatsächlich gezahlt sein;
- b) sie müssen dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterworfen worden sein. Abzugsfähig sind auch:
 - aa) der Teil des Arbeitslohnes, der nach §§ 17, 19 vom Steuerabzug frei bleibt: Lohnaufwendungen können also auch dann abgezogen werden, wenn oder soweit sie den Betrag von 50 Goldmark monatlich (12 Goldmark wöchentlich) nicht überstiegen haben;
 - bb) die Löhne von Arbeitnehmern, die im Ausland ihren Wohnsitz haben und auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen im Deutschen Reich abzugsfrei bleiben.

Nicht abzugsfähig dagegen sind z. B. Aufsichtsratsvergütungen und der Teil der privaten Dienstaufwandsentschädigungen, der nach meinem Erlaß vom 24. Januar 1924 — III C² 160 — als bare Auslagen (Geschäftsspesen) vom Steuerabzug freigelassen wird.

3. Nicht zu den Betriebseinnahmen gehören Umsätze von Geldforderungen, insbesondere von Wechseln, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und inländischen amtlichen Wertzeichen. Die genannten Begriffe decken sich mit denen des Umsatzsteuerrechts (vgl. § 2 Nr. 2 U. St. G.).

D. Heranziehung nach den Soll- und Isteinnahmen

Nach § 36 E. St. G., der grundsätzlich auch für die Vorauszahlungen gilt, ist es ohne Bedeutung, ob die Betriebseinnahmen dem Steuerpflichtigen tatsächlich bereits zugeflossen sind oder ihm noch geschuldet werden. Da aber im Interesse der Vereinfachung sowohl für die Steuerpflichtigen wie für die Finanzbehörden eine getrennte Buchung der Betriebseinnahmen für die Umsatzsteuer und für die Einkommensteuer möglichst vermieden werden muß, bin ich damit einverstanden, daß unbeschadet der besonderen, für die Einkommensteuervorauszahlungen geltenden Bestimmungen in C, 1 die Betriebseinnahmen im Sinne der Umsatzsteuer auch als Betriebseinnahmen im Sinne der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen gelten. Soweit daher bei der Umsatzsteuer tatsächlich vereinnahmte Entgelte zugrundegelegt werden, ist auch bei der Einkommensteuer von diesen ohne Rücksicht darauf auszugehen, ob die Lieferung oder sonstige Leistung in die Zeit vor Beginn des Vorauszahlungsabschnitts, insbesondere auch vor den 1. Januar 1924 (Besteuerung nach dem Ist). Soweit dagegen die Umsatzsteuer nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung berechnet wird (§ 9 Abs. 1 U. St. G.), ist auch für die Einkommensteuer von diesem Betrage auszugehen (Besteuerung nach dem Soll, nach den Fakturen). Den bisher völlig umsatzsteuerfreien Personen (z. B. einem Ein- und Ausfuhrhändler) steht es frei, ob sie nach dem Ist oder nach dem Soll steuern wollen. Sie haben jedoch gelegentlich der ersten Vorauszahlung, d. h. regelmäßig bis zum 10. Februar (Schonfrist 17. Februar), zu erklären, ob sie das Soll oder das Ist zugrunde legen; an die Erklärung sind sie dann für die Zukunft gebunden, da die Kontinuität gewahrt werden muß. Es ist darauf zu achten, daß entweder alle im Jahre 1924 tatsächlich vereinnahmten Entgelte (d. h. alle Istbeträge) oder daß alle im Jahre 1924 angeforderten Entgelte für bewirkte Leistungen (alle Sollbeträge) den Vorauszahlungen zugrundegelegt werden. Es wäre z. B. nicht zulässig, daß eine Reederei, die erklärt hat, sie wolle nach den Einnahmen steuern, lediglich die Isteinnahmen angeben würde, die aus im Jahre 1924 abgeschlossenen Reisen stammen; denn auf diese Weise würden die ersten Wochen oder Monate so gut wie steuerfrei bleiben. Wer bisher teilweise umsatzsteuerpflichtig, teilweise umsatzsteuerfrei war, hat, je nachdem ob er für die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze bisher das Soll oder das Ist zugrundegelegt hatte, nach dem gleichen Modus auch für die umsatzsteuerfreien Umsätze zu verfahren.

E. Berechnung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben in Goldmark

Nach Artikel I § 14 sind die Betriebseinnahmen und die abzugsfähigen Ausgaben (Löhne und Gehälter) in Goldmark zu berechnen. Hierzu wird folgendes bestimmt:

Für die Berechnung der im Artikel I § 5 erwähnten Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben in Gold gelten die gleichen Grundsätze wie für die Berechnung des Umsatzes in Gold zum Zwecke der Umsatzsteuervorauszahlungen, vergleiche § 32 a in der Fassung des Artikels IV § 1 Nr. 7 der 2. St. N. V. O., ferner die Durchführungsbestimmungen zu Artikel IV der 2. St. N. V. O. vom 9. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 26, mitgeteilt durch Runderlaß vom 17. Januar 1924 III U 175). Die monatlichen Bekanntmachungen über die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Goldmark sind deshalb auch für die Berechnung der Betriebseinnahmen und der abzugsfähigen Betriebsausgaben für die Einkommensteuervorauszahlungen im Sinne des Artikels I § 5 maßgebend. Im übrigen wird auch auf die Verordnung über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage vom 25. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 36) verwiesen.

F. Höhe der Vorauszahlung nach § 5 Absatz 1 und § 12

Die Vorauszahlung beträgt 2 v. H. der Betriebseinnahmen abzüglich der Löhne und Gehälter. Die Zweite Steuernotverordnung sieht jedoch bestimmte Mindestbeträge vor.

1. Körperschaftsteuerpflichtige Erwerbsgesellschaften haben nach § 12 mindestens monatlich $\frac{1}{2}$ v. T. ihres Vermögens zu entrichten. Als Vermögen gilt das bei der Vermögenssteuerveranlagung für den 31. Dezember 1923 maßgebende Vermögen. Solange dieses Vermögen nicht festgestellt ist, ist das Vermögen von den Gesellschaften wie folgt zu berechnen:

1. Als Vermögenswert gilt grundsätzlich der Betrag, der der Summe der für die Anteile an der Gesellschaft und für die von der Gesellschaft ausgegebenen Genußscheine und Schuldverschreibungen festgesetzten Steuervorsätze oder ermittelten Verkaufswerte entspricht (Artikel II § 3 Abs. 1 Nr. 4 Abs. 1 der 2. St. N. V. O.).
2. Solange die zu 1 bezeichneten Steuervorsätze oder Verkaufswerte nicht festgesetzt sind, treten an deren Stelle die Kurse, die am 31. Dezember 1923 für die Gesellschaftsanteile usw. amtlich notiert oder im Freiverkehr festgesetzt worden sind; hat am 31. Dezember ein Handel in den betreffenden Anteilen usw. nicht stattgefunden, so ist auf den letzten Tag zurückzugehen, an dem im Dezember 1923 ein Handel stattgefunden hat. Hat an dem hiernach maßgebenden Tage ein Handel an ver-

schiedenen Börsen stattgefunden, so sind bei den zum Börsenhandel zugelassenen Anteilen usw. (den sogenannten notierten Wertpapieren) in ersterer Linie die Kurse der Berliner Börse und, wenn an dieser Börse die Anteile usw. amtlich nicht gehandelt werden, die Kurse der der Gesellschaft nächstgelegenen Börse maßgebend; bei den zum Börsenhandel nicht zugelassenen Anteilen usw. (den sogenannten unnotierten Wertpapieren) sind die Kurse maßgebend, die im Freiverkehr an der Börse festgestellt sind, die der Gesellschaft am nächsten gelegen ist.

Da bis zum ersten Vorauszahlungstermin (10. Februar) die Steuervorsätze und Verkaufswerte auf keinen Fall festgesetzt sein werden, haben Gesellschaften, für deren Anteile usw. an einer Börse Kurse amtlich notiert oder im Freiverkehr festgestellt werden, für diesen Vorauszahlungstermin die Berechnung selbst aufzustellen und hiernach die Vorauszahlungen zu leisten.

3. Werden für die Gesellschaftsanteile usw. an einer Börse Kurse weder amtlich notiert noch im Freiverkehr festgestellt, so ist bis zur etwaigen Festsetzung der Steuervorsätze durch den Reichsminister der Finanzen oder der Ermittlung der Verkaufswerte durch das zuständige Finanzamt oder der Feststellung des Vermögens bei der Vermögenssteuerveranlagung — sei es gemäß Artikel II § 3 Nr. 4 Abs. 2 der 2. St. N. V. O., sei es im Wege der Individualbewertung — der Wert der Anleihe usw. nach Möglichkeit zu schätzen und die Summe der Werte den Vorauszahlungen zugrunde zu legen.
4. Die Bewertung der Anteile hat sich auch auf die Vorratsaktien, Schutz-Stammaktien, Vorzugsaktien, Genußscheine und Obligationen zu erstrecken. Vorratsaktien sind mit 10 v. H. des Kurs- oder Verkaufswertes der gewöhnlichen Stammaktien zu bewerten. Schutz-Stammaktien, Vorzugsaktien, Genußscheine und Obligationen sind in den Fällen, in denen für sie besondere Kurse bestehen, mit ihrem Kurswert anzusetzen. Bestehen für diese Aktien und Genußscheine keine Kurswerte, so gilt folgendes:
 - a) Schutz-Stammaktien sind mit dem vollen Kurs- oder Verkaufswert der gewöhnlichen Stammaktien zu bewerten, sofern sie nicht einen höheren Verkaufswert besitzen; Schutz-Stammaktien, die die Besitzer zur Verfügung der Gesellschaft halten müssen, sind mit 10 v. H. des Kurs- oder Verkaufswertes der gewöhnlichen Stammaktien, multipliziert mit dem Vielfachen des Stimmrechts, zu bewerten, das die Schutz-Stammaktien den gewöhnlichen Stammaktien gegenüber besitzen.
 - b) Vorzugsaktien, die vor Beginn der starken Geldentwertung, d. h. bis zum 30. Juni 1919, ausgegeben sind, sind mit ihrem Verkaufswert zu bewerten.
 - c) Vorzugsaktien, die nach dem 30. Juni 1919 ausgegeben sind, sind mit 10 v. H. des Kurs- oder Verkaufswertes der gewöhnlichen Stammaktien, multipliziert mit dem Vielfachen des Stimmrechts, zu bewerten, das die Vorzugsaktien den Stammaktien gegenüber besitzen. Sind die Vorzugsaktien am Gewinn oder am Liquidationserlös beteiligt, so sind sie mit dem Verkaufswert zu bewerten, wenn dieser höher ist.
 - d) Genußscheine sind mit 10 v. H. des Kurs- oder Verkaufswertes der Stammaktien zu bewerten. Sind die Genußscheine am Liquidationserlös beteiligt, so sind sie mit dem Verkaufswert zu bewerten, wenn dieser höher ist.

Sollte in den Durchführungsbestimmungen nach Artikel II der 2. St. N. V. O. (Vermögenssteuer) eine abweichende Regelung getroffen werden, so ist diese für die nach ihrem Inkrafttreten fälligen Körperschaftsteuervorauszahlungen maßgebend.

II. Einkommensteuerpflichtige haben mindestens den nach § 11 in Verbindung mit § 7 vom Verbrauch zu berechnenden Vorauszahlungsbetrag zu leisten, wenn die gemäß § 5 berechnete Vorauszahlung geringer ist und außer Verhältnis zu der im Verbrauch sich ergebenden Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen steht (vgl. hierzu 4. Abschnitt).

G. Höhe der Vorauszahlungen nach § 5 Absatz 3

Zum Zwecke der besseren Anpassung an das mutmaßliche tatsächliche Einkommen bestimme ich im Benehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsministers auf Grund des Artikels I § 5 Abs. 3 folgendes:

I. Be- und verarbeitendes Gewerbe

Die folgenden Bestimmungen gelten für den Bergbau sowie für die Industrie und das sonstige be- und verarbeitende Gewerbe, soweit diese Betriebe nicht unter den Begriff des Großhandels fallen (siehe unter S. 11). Grundsätzlich gehört zum be- und verarbeitenden Gewerbe auch das Handwerk. Es ist aber zu beachten, daß die monatlichen Vorauszahlungen nur für solche Handwerker in Betracht kommen, die 1922 einen steuerpflichtigen Umsatz von mehr als 1,5 Millionen Mark erzielt haben oder diesen Personen gleichgestellt werden (vgl. oben B 1); für die übrigen (mittleren und kleinen) Handwerker, deren erste Vorauszahlungen am 10. April fällig werden, bleiben besondere Bestimmungen nach § 6 vorbehalten.

1. Körperschaftsteuerpflichtige Erwerbsgesellschaften (vgl. oben A 1b) können statt der gemäß § 5

Abs. 1 zu leistenden nach den Betriebseinnahmen bemessenen Vorauszahlungen monatlich 1 v. T. ihres Vermögens entrichten. Voraussetzung hierfür ist, daß die industrielle Erwerbsegesellschaft gelegentlich der Entrichtung der ersten im Jahre 1924 fälligen Vorauszahlung (regelmäßig also bis zum Ablauf der Schonfrist, d. h. 17. Februar 1924) dem Finanzamt erklärt, daß sie die Vorauszahlung nach dem Vermögen entrichten wolle. An diese Erklärung ist die Gesellschaft für die folgenden Vorauszahlungen gebunden. Sie kann also nicht etwa für Januar und Februar 1 v. T. des Vermögens und für März 2 v. H. der Betriebseinnahmen abzüglich der Löhne und Gehälter zahlen. Wie ich in meinem Erlaß vom 1. Februar 1924 — III C³ 500 — unter Abschnitt A III S. 3 bereits ausgeführt habe, kommen für die Bemessung der Vorauszahlungen nach dem Vermögen für den ersten Vorauszahlungstermin (10. Februar) nur die Gesellschaften in Frage, bei denen sich das Vermögen nach der Summe der Kurswerte schon jetzt annähernd ermitteln läßt, im wesentlichen also Erwerbsegesellschaften, für deren Anteile Kurse entweder amtlich an der Börse notiert oder Freiverkehrskurse im Handelsteil der Zeitungen veröffentlicht werden. Dagegen müssen Erwerbsegesellschaften, für deren Anteile usw. weder Börsen- noch Freiverkehrskurse vorhanden sind, ihre Vorauszahlungen zum 10. Februar nach den Betriebseinnahmen abzüglich Lohn- und Gehaltsaufwendungen bemessen. Diesen Gesellschaften bleibt aber das Recht vorbehalten, für die zukünftigen Vorauszahlungen noch am zweiten Vorauszahlungstermin, also zum 10. März (Schonfrist 17. März), zu erklären, ob sie nach dem Vermögen oder nach dem Umsatz die Vorauszahlungen leisten wollen.

2. Erwerbsegesellschaften, die von der Befugnis zu 1 keinen Gebrauch machen, sowie Industriebetriebe, die nicht in Form von Erwerbsegesellschaften gekleidet sind, haben die Vorauszahlungen grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 zu leisten. Ausnahmen:

- a) Über den Umfang des § 5 Abs. 1 hinaus sollen den Lohn- und Gehaltsaufwendungen die Beträge zugerechnet werden, die den Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeistern als Entgelt für ihre Arbeitsleistung (nicht Ersatz der Materialkosten) gezahlt werden, auch wenn diese Beträge nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen und die Empfänger als selbständige Hausgewerbetreibende umsatzsteuerpflichtig sind.
- b) Folgende Industrien dürfen die nachstehend bestimmten Abgaben mit Rücksicht auf ihre Höhe von den Betriebseinnahmen abziehen:

- die Tabakindustrie die Tabaksteuer,
- die Zigarettenindustrie die Zigarettensteuer,
- die Zuckerindustrie die Zuckersteuer,
- die Leuchtmittelindustrie die Leuchtmittelsteuer,
- die Brau- und Spiritindustrie die Gemeinde-Getränkesteuer,
- die Kraftwagenindustrie die erhöhte Umsatzsteuer (Luxussteuer) nach § 15 II Nr. 8 USt. G.

3. Anstatt 2 v. H. beträgt der Steuersatz nur 1 v. H. unter der Voraussetzung, daß von den Betriebseinnahmen keinerlei Beträge, auch nicht Löhne und Gehälter, abgezogen werden:

- a) Beim Kali- und Salzbergbau, mit dem keine weiteren be- und verarbeitenden Betriebe mit Ausnahme der üblichen Aufbereitung verbunden sind,
- b) bei der Werftindustrie,
- c) bei Sägewerken,
- d) bei der Mühlenindustrie; der Satz von 1 v. H. darf aber nur dann zugrunde gelegt werden, wenn die zu vermahlenden Früchte (z. B. Getreide, Ölsaaten, Ölfrüchte) von den Mühlen käuflich erworben worden sind (Handelmüllerei), nicht dagegen, soweit sich die Tätigkeit der Mühlen auf die Vermahlung fremder Früchte beschränkt (Lohnmüllerei).

Zu a bis d. Selbstverständlich bleibt es dem Steuerpflichtigen unbenommen, von den Betriebseinnahmen abzüglich der Löhne und Gehälter 2 v. H. (statt von den ungekürzten Betriebseinnahmen 1 v. H.) zu zahlen.

4. Für besondere Ausnahmefälle bleibt ergänzende Regelung vorbehalten, wenn dies nach X noch erforderlich sein sollte.

II. Schifffahrt. Reeder

Reeder (Seeschiffer und Binnenschiffer) dürfen, ohne die Lohn- und Gehaltsaufwendungen im einzelnen nachweisen zu müssen, einen festen Pauschsatz von 40 v. H. der Einnahmen des Reedereibetriebes abziehen. Einnahmen aus Feiner Agentur- oder Speditionstätigkeit sind daneben nach § 7 zu behandeln; nähere Bestimmungen darüber bleiben vorbehalten.

III. Bankgeschäfte

Banken und Bankiers dürfen an Stelle der nach § 5 Abs. 1 zu entrichtenden Vorauszahlungen monatlich 1,25 v. T. ihres gesamten für die Veranlagung zur Vermögenssteuer auf den 31. Dezember 1923 maßgebenden Vermögens, soweit dies nicht unter Art. 1 § 4 fällt, zahlen. Für Banken die in Körperschaftsform gekleidet sind und unter Art. II § 3 Nr. 4 Abs. 1 der 2. St. N. V. O. fallen, gelten hinsichtlich der Bewertung des Vermögens die unter I, 1 getroffenen Bestimmungen. Die übrigen in Körperschaftsform gekleideten Banken sowie die Inhaber oder Mitinhaber von Bankgeschäften (Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften,

Kommanditgesellschaften) haben ihr Vermögen zu schätzen und die Höhe des geschätzten Vermögens bei der Entrichtung ihrer ersten Vorauszahlung in einer Summe anzugeben. Übersteigt das endgültig bei der Vermögensteuer veranlagte Vermögen das der Vorauszahlung zugrunde gelegte Vermögen, so ist der Unterschiedsbetrag nachzuentrichten.

IV. Großhandel

1. Allgemeines

a) Großhändler ist der Händler, der Ware kauft und sie, ohne sie zu be- oder verarbeiten, weiterveräußert. Voraussetzung ist, aa) daß die Gegenstände nicht unmittelbar an den Konsumenten abgesetzt werden, d. h. also, daß der Verkauf zur gewerblichen Weiterveräußerung für eigene oder fremde Rechnung, zum Verbrauch im Betrieb des Erwerbers bei der Herstellung anderer Gegenstände oder bei der Bewirkung gewerblicher Leistungen erfolgt,

bb) daß die Wesensart des Gegenstandes gewahrt bleibt. Sie wird durch Bearbeitung oder Verarbeitung, die über die Zwecke der Sortierung, Reinigung und Erhaltung hinausgeht, aufgehoben. Bei einer Be- oder Verarbeitung in dem im § 11 B III Satz 3 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Sinne sind die ermäßigten Sätze für den Großhandel nur insoweit anzuwenden, als es sich um die reinen Zwecke der Sortierung, Reinigung und Erhaltung handelt; im übrigen finden die oben für die Industrie getroffenen Bestimmungen Anwendung.

b) Für den Großhandel gelten ermäßigte Sätze, die nachstehend in Nr. 2 für den Binnenhandel und in Nr. 3 für den Ein- und Ausführhandel aufgeführt sind. Diese Sätze finden aber nur Anwendung, wenn Lohn- und Gehaltsaufwendungen von den Betriebseinnahmen nicht in Abzug gebracht werden. Für die Höhe des Satzes ist es ohne Bedeutung, ob dem Steuerpflichtigen der unmittelbare Besitz übertragen ist oder nicht; § 7 des Umsatzsteuergesetzes findet also keine Anwendung (s. auch oben C 1).

Handelt ein Steuerpflichtiger mit Gegenständen, für die verschiedene Sätze vorgesehen sind, so hat er grundsätzlich für alle Betriebseinnahmen die Vorauszahlungen nach dem höchsten Satz zu entrichten; die niedrigeren Sätze darf er nur in Anwendung bringen, wenn er in seiner Buchführung die verschiedenen Arten der Geschäfte so ausweist, daß eine Nachprüfung durch das Finanzamt jederzeit möglich ist.

c) Besonders gilt für Verkaufssyndikate und ihre Unterorganisationen. Inwieweit sie Vorauszahlungen zu entrichten haben, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Wenn sie ihre Betriebseinnahmen unverzüglich an die ihnen angeschlossenen Firmen abführen, also nur Durchgangsstelle sind, und daher auch früher zur Körperschaftssteuer nicht herangezogen wurden, so können sie nach genauer Prüfung des Gesellschaftsvertrags auf Antrag durch das Landesfinanzamt von den Vorauszahlungen befreit werden.

2. Binnengroßhandel

Es gelten folgende Sätze, bei denen ein Abzug der Lohn- und Gehaltsaufwendungen nicht zulässig ist.

Gruppe I: 1 v. T. der Betriebseinnahmen.

- Getreide
- Kartoffeln
- Futtermittel
- Düngemittel
- Heu, Häcksel
- Rauhfutter
- Mehl
- Samen (Sämereien) für Anbau und Futterzwecke
- Ölsaaten und Ölfrüchte
- Erze
- Roheisen
- Rohmetalle (einschl. Edelmetalle)
- Spinnstoffe aller Art (insbesondere Wolle, Baumwolle, Jute, Flachs, Hanf, Harzfaser, Rohseide, künstliche Seide, Kunstwolle), Faserstoffe, Haare, Borsten, Abfälle hiervon (einschl. Kämmlinge)
- Tabakblätter, unbearbeitet oder nur fermentiert (Rohtabak)

Gruppe II: 2 v. T. der Betriebseinnahmen.

- Nahrungsmittel (einschl. der Kolonialwaren), abgesehen von den in Gruppe I genannten Öle und Fette (mineralische, pflanzliche, tierische), ausgenommen Margarine
- Tabakerzeugnisse
- Felle, Häute (einschl. Wildhäute)

- Kammzug
- Garne aller Art (einschl. Nähfäden)
- Kohle
- Altmetall
- Schrott
- Schwerchemikalien (z. B. Carbid, Schwefelkiese, Chromkali)
- Teer und Teerprodukte
- Farben

Gruppe III: 3 v. T. der Betriebseinnahmen.

- Eisen und Stahl (z. B. Guß- und Walzwerkezeugnisse einschl. Bleche und Drähte aller Art)
- Eisenkurzwaren (z. B. Nägel, Schlösser, Riegel, Ketten)
- Haushaltsartikel aus Eisen (auch emailliert)
- Baustoffe (Ziegel, Bausteine, Kalk, Zement) ausschließlich Holz

Gruppe IV: 5 v. T. der Betriebseinnahmen.

- Leder (gegerbt und zugerichtet)
- Papier, Pappe
- Keramik
- Glas (Hohl- und Flachglas)
- Metallhalbfabrikate aus nicht eisenhaltigen unedlen Metallen
- Elektrobeleuchtungsartikel
- Säcke (neue und gebrauchte)
- Lumpen, Altpapier, alte Flaschen, Scherben, Knochen

Gruppe V:

7,5 v. T. der Betriebseinnahmen.

Web-, Wirk- und Strickwaren (einschl. Posamenten, Bänder, Tressen, Watte, Filze, Filzwaren, Spitzen, Stickereien), nicht konfektioniert ausschl. Teppiche
Knopfmacherwaren aller Art
Schirme und Stöcke
Hüte, Putzartikel, künstliche Blumen, Federn aller Art

Maschinen und Werkzeuge
Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugbedarfsartikel (außer Reifen)
Fahrräder und Fahrradteile
Edelmetallwaren
Uhren
Darm- u. Fleischerbedarfsartikel
Weiden- und Stuhlrohr

Gruppe VI:

1 v. H. der Betriebseinnahmen.
Alle übrigen Waren

3. Ein- und Ausfuhr im Großhandel

A. Einfuhr

a) **Einfuhrhändler.** Als Einfuhrhändler gelten nur diejenigen Personen, die regelmäßig und im wesentlichen Umfange Gegenstände unmittelbar aus dem Auslande einführen (verbringen) und im Großhandel weiterveräußern. Für Einfuhrhändler gelten grundsätzlich die Sätze des Binnengroßhandels. Nur für die Umsätze von Gegenständen der in den Freilisten Ia und Ib (§ 11 A II, III der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) bezeichneten Art gilt der Satz von 1 v. T. Voraussetzung ist:

- aa) daß die Herkunft des Gegenstandes aus dem Auslande durch die Buchführung sichergestellt ist,
- bb) daß die Wesensart des Gegenstandes gewahrt bleibt (vgl. oben unter Nr. Ib),
- cc) daß die Bestimmung in IV 1b Abs. 2 entsprechend angewendet wird.

b) Das sogenannte Einfuhranschlußgeschäft (erste Umsätze nach den im Abs. 1 bezeichneten unmittelbaren Einfuhrgeschäften) gilt nicht die Einfuhr, sondern wird nach den Bestimmungen, die für den Binnengroßhandel gelten, besteuert.

- c) Ein ermäßigter Satz von 1/2 v. T., gilt
 - aa) für das Transitgeschäft; Transitgeschäfte sind Warengeschäfte, vom Ausland nach dem Ausland, ohne daß die betreffenden Gegenstände das Inland berühren oder sich im Inland befinden (z. B. Verkauf einer Ware von Sidney nach New-York),
 - bb) für das Umschlaggeschäft; Umschlaggeschäfte nimmt vor, wer Gegenstände aus dem Ausland einführt und in das Ausland weiterverkauft, wobei die Gegenstände im Zollinland nicht gelagert, sondern nur durchbefördert werden (z. B. Verkauf von brasilianischem Kaffee, der im Hamburger Freihafengebiet gelagert hat, nach der Tschechoslowakei),
 - cc) für die Einfuhr von Rohbaumwolle und Rohjute.

B. Ausfuhr

Reine Ausfuhrhändler entrichten für alle Ausfuhrgeschäfte 4 v. T.

Als reine Ausfuhrhändler gelten Großhändler, die regelmäßig und in wesentlichem Umfange Ausfuhrhandelsgeschäfte betreiben und als reine Ausfuhrhändler anerkannt sind; die Anerkennung wird vom Landesfinanzamt — erforderlichenfalls nach Benehmen mit der zuständigen Handelskammer — erteilt.

Für Ausfuhr von Gegenständen, bei den für den Binnengroßhandel niedrigere Sätze als 4 v. T. vorgesehen sind, darf der niedrigere Satz angewendet werden, wenn über die in Frage kommenden Geschäfte besonders Buch geführt wird (vgl. IV 1b Abs. 2).

V. Einzelhandel

Der Einzelhändler entrichtet

bei reinem Lebensmittelhandel	0,7 v. H.	} der Betriebseinnahmen nach Abzug der Löhne und Gehälter
im übrigen	1,2 v. H.	
im Gemischtwarenhandel beträgt der Satz	0,95 v. H.	

Einzelhändler ist der Händler, der Ware kauft und sie, ohne sie zu be- oder verarbeiten, an den Konsumenten weiterveräußert. Gemischtwarenhandel treibt, wer sowohl mit Lebensmitteln als auch mit anderen Waren handelt. Warenhäuser, die außer mit anderen Gegenständen auch mit Lebensmitteln handeln, werden hierbei nicht als Gemischthandelsbetriebe angesehen.

Die ermäßigten Sätze für den Einzelhandel gelten insbesondere mit Rücksicht darauf, daß der Einzelhandel mit bestimmten Unkosten und Spesen (Ladenmiete, Versicherungen) zu rechnen hat, die für den Großhandel in der Regel nicht in diesem Umfange vorliegen.

VI. Gastwirtsgewerbe

Der Gastwirt ist berechtigt, außer den Lohn- und Gehaltsaufwendungen, soweit sie dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, die gemeindliche Fremden- und Beherbergungssteuer (nicht die Beherbergungssteuer des Umsatzsteuergesetzes) in Abzug zu bringen. Von dem sich danach ergebenden Betrag entrichtet er 2 v. H.

VII. Handwerker und kleine Gewerbetreibende

Handwerker und andere kleine Gewerbetreibende, soweit sie nicht unter I bis VI fallen, haben Vorauszahlungen erstmals am 10. April zu entrichten. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

VIII. Gemeinsames zu I bis VI

(Zusammentreffen mehrerer Betriebsarten bei einem Steuerpflichtigen)

Veräußert ein Industriebetrieb eigene Fabrikate sowohl im großen als auch im Einzelhandel, sei es in eigenen Läden oder in Form des Versandgeschäfts, so sind die gesamten Betriebseinnahmen, gleichgültig ob sie aus dem Großverkauf oder dem eigenen Einzelhandel erzielt werden, zusammenzurechnen und nach Nr. 1 (Be- und verarbeitendes Gewerbe) zu behandeln. Veräußert ein Händler (Groß- oder Kleinhändler) sowohl Waren, die er eingekauft und nicht be- oder verarbeitet hat, als auch Waren, die er im eigenen Betriebe hergestellt hat (z. B. Warenhaus, das für einen kleinen Teil seiner Waren einen eigenen Fabrikationsbetrieb hat), so sind grundsätzlich 2 v. H. von allen Betriebseinnahmen abzüglich der Gehälter und Löhne zu entrichten. Wenn er aber über diejenigen Gegenstände, die er, ohne sie zu be- oder verarbeiten, eingekauft und weiter veräußert hat, besonders Buch führt, so findet insoweit der ermäßigte Satz Anwendung.

Über das Zusammentreffen von Industrie und Landwirtschaft vgl. I. Abschnitt Nr. V.

IX. Besondere Bestimmungen für einzelne Erwerbsgruppen

Für eine Reihe von Erwerbsgruppen paßt die Besteuerung nach § 5 Abs. 1 deshalb nicht, weil ihre Einnahmen im wesentlichen schon Reineinnahmen darstellen oder sich dem Reineinkommen wenigstens stark nähern, so daß eine 2prozentige Belastung viel zu gering sein würde. Das trifft zu für folgende Erwerbsgruppen:

- | | |
|-------------------------|------------------------------|
| 1. Bücherrevisoren, | 11. Privatschulinhaber, |
| 2. Dentisten, | 12. Rechtskonsulenten, |
| 3. Frachtführer, | 13. Stellenvermittler, |
| 4. Handelsmakler, | 14. Steuerberater |
| 5. Handlungsagenten, | 15. Spediteure, |
| 6. Hebammen, | 16. Techniker, selbständige, |
| 7. Heilkundige, | 17. Theaterunternehmungen, |
| 8. Hopfenkommissionäre, | Inhaber von |
| 9. Lagerhalter, | 18. Weinkommissionäre. |
| 10. Lehrer, technische, | |

Sie werden ebenso wie die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien den im Artikel 1 § 7 der zweiten Steuernotverordnung aufgeführten Einkommensgruppen zugerechnet. Sie haben also erstmals am 10. April 1924 eine Vorauszahlung zu leisten. Nähere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

X. Anpassung für einzelne Fälle (Korrektiv).

1. a) Es ist unzweifelhaft, daß der Umsatz nicht immer einen zutreffenden Ausgangspunkt für die in möglichst gleichmäßigen Teilen zu entrichtende mutmaßliche künftige Einkommensteuerschuld darstellt. Es braucht nur an den Fall gedacht zu werden, daß der größere Teil der Einnahmen nicht in den ersten, sondern erst in den zweiten Teil des Jahres fällt. Würde der Umsatz der unter allen Umständen ausschließliche Ausgangspunkt sein, so würden solche Steuerpflichtigen, obwohl sie keine geringere steuerliche Leistungsfähigkeit besitzen als andere, im ersten Teil des Jahres 1924 oder wenigstens in den ersten Monaten des Jahres keine oder keine nennenswerten Vorauszahlungen leisten. Das aber muß gerade vermieden werden. Für die Aufrechterhaltung der Stabilität der Mark in den nächsten Monaten ist geradezu Voraussetzung, daß regelmäßig beträchtliche Steuereingänge fließen. Zu den wesentlichsten Quellen gehören die Vorauszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftsteuer.

b) Für die Erwerbsgesellschaften und für die Land- und Forstwirtschaft sind gewisse Mindesteinnäge dadurch gewährleistet, daß die Vorauszahlungen an das Vermögen angeknüpft sind. Dieser Grundsatz konnte auf die physischen Gewerbetreibenden allgemein nicht ausgedehnt werden, da bei zahlreichen Gewerbetreibenden, wie z. B. beim Handel, der oft nennenswertes Vermögen nicht besitzt, einkommensteuerliche und vermögensteuerliche Leistungsfähigkeit etwas ganz Verschiedenes sind. Trotzdem kann auch für sie auf ein Korrektiv nicht ganz verzichtet werden. Ein solches liegt einmal in der Möglichkeit der Besteuerung nach dem Verbrauch (vgl. darüber 4. Abschnitt). Allein genügt dies aber noch nicht; denn einmal ist die Leistung nach dem Verbrauch ihrem Zwecke nach nicht für alle geeignet und zweitens kann bei an sich leistungsfähigen Gewerbetreibenden, die nach der allgemeinen Vorschrift nur geringe Steuerbeträge entrichten, der Verbrauch erheblich hinter dem mutmaßlichen Gesamteinkommen zurückbleiben. Daher soll, wenn die auf Grund des § 5 Abs. 1 oder des § 11 der zweiten Steuernotverordnung berechneten Vorauszahlungen erheblich geringer sind als die — gemessen an den Einkommensverhältnissen früherer Jahre — mutmaßliche Einkommensteuerschuld für 1924, auf die Einkommen früherer Jahre zurückgegriffen werden können. Die Einkommen von 1923 und 1922 kommen aus den oben — S. 1 — dargelegten Gründen nicht in Frage. Wohl aber die Einkommen der Jahre 1921 und 1920, Jahre, in denen die Schwankungen der Mark nicht annähernd so groß gewesen sind wie in den beiden folgenden Jahren (1920 Dollaranfangstand etwa 50, Schlußstand etwa 80, 1921 Dollaranfangstand etwa 80, Schlußstand etwa 180 Mk.). Wird das Korrektiv angewandt, so ist wie folgt zu verfahren:

c) Das gewerbliche Einkommen (also nicht das Gesamteinkommen) wird in diesen beiden Jahren auf Gold umgerechnet. Maßgebend für die Umrechnung kann aber nicht der Dollarkurs sein, sondern es muß ein Durchschnitt von Dollarkurs, Großhandelsindex und Lebenshaltungsindex zugrunde gelegt werden. Danach ist das Einkommen des Jahres 1920 durch den Divisor 13 und das des Jahres 1921 durch den Divisor 19 zu teilen. Aus den beiden so gewonnenen Goldeinkommen ist der Durchschnitt zu ziehen und davon als Vorauszahlung für 1924 bei Einkommen bis zu 8000 Goldmark 10 v. H., bei Einkommen von mehr als 8000 Goldmark 20 v. H. und bei großen Einkommen über 100 000 Goldmark 25 v. H. einzufordern.

Beispiel: Ein Pflichtiger hatte 1920 ein Einkommen von 303 000 Mk., im Jahre 1921 ein solches von 1 000 000 Mk. Der Durchschnitt der beiden Jahre wäre also 37 800. Davon wären 20 v. H. gleich 7560 Mk. jährlich, vierteljährlich also 1890 Mk., zu zahlen.

d) Voraussetzung für die Anwendung des Korrektivs ist zweierlei:

aa) Es darf nicht der für den jeweils maßgebenden Monat rechnermäßig höhere Betrag eingefordert werden. Das würde ein falsches Bild ergeben. Um einen Überblick über die Steuerleistungen des einzelnen zu gewinnen, muß vielmehr erst ein etwa längerer Zeitraum, regelmäßig ein Vierteljahr, abgewartet werden. Erst wenn die z. B. am 10. Februar, 10. März und 10. April 1924 auf Grund des § 5 Abs. 1 geleisteten Vorauszahlungen erheblich hinter der Leistung früherer Jahre zurückbleiben, ist auf diese Einkommen zurückzugreifen.

bb) Nicht jeder geringfügige Unterschiedsbetrag zwischen dem auf Grund des § 5 entrichteten Vorauszahlungsbetrage und dem auf dem Einkommen der Jahre 1920/21 aufgebauten Steuerbetrage soll eine Nachforderung zur Folge haben. Das würde, da es feste Unterlagen für die mutmaßliche Einkommensteuerschuld für 1924 noch nicht gibt, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und außerdem zu dem finanziellen Ertrage außer Verhältnis stehen. Eine Nachforderung auf Grund der Einkommen früherer Jahre soll daher grundsätzlich nur dann in Frage kommen, wenn die auf Grund des § 5 Abs. 1 geleisteten Zahlungen um mindestens ein Viertel hinter dem auf Grund des Einkommens der Jahre 1920/21 errechneten Betrage zurückbleiben.

Hat also im obigen Beispiel der Pflichtige am 10. Februar, 10. März und 10. April 1924 insgesamt 1600 Mk. entrichtet, so würde, da 1600 Mk. mehr sind als drei Viertel von 1890 Mk., eine Nachforderung im allgemeinen unterbleiben können.

e) Es steht dem Pflichtigen im einzelnen Falle der Nachweis offen, daß dieser Betrag seine Leistungsfähigkeit übersteige, z. B. weil infolge vollständiger Änderung seines Geschäfts seine gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse sich mit denen der Jahre 1920/21 nicht vergleichen lassen. Der Hinweis auf den gegenwärtigen allgemeinen Tiefstand der Wirtschaft kann jedoch eine Ermäßigung der Vorauszahlung nicht rechtfertigen.

2. Ebenso wie für den Fiskus die Besteuerung nach den Betriebseinnahmen in einzelnen Fällen eine ungenügende Grundlage sein kann, ist das auch bei den einzelnen Steuerpflichtigen selbst möglich. Denn es kann Fälle geben, in denen ein Steuerpflichtiger nachweist, daß auch die auf Grund des § 5 Abs. 3 getroffenen Anordnungen seinen individuellen Verhältnissen ausnahmsweise nicht Rechnung tragen. In solchen Fällen wird nach sorgfältiger Prüfung im wesentlichen in folgender Weise geholfen werden können:

a) Der Steuerpflichtige kann von sich aus beantragen, das auf Gold umgerechnete gewerbliche Einkommen der Jahre 1920/21 zugrunde zu legen, wenn anzunehmen ist, daß dies Einkommen zu treffend festgestellt ist, daß der Betrieb sich nicht wesentlich verändert hat, und wenn sich Zahlungen ergeben, die der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen annähernd gerecht werden.

b) Da, wo physische Personen nennenswertes Vermögen, das der Erzielung von Einkommen dient, insbesondere ein erhebliches Anlagekapital, besitzen, kann ausnahmsweise auch ein Pro-Mille-Satz des Vermögens zugrunde gelegt werden.

c) Ausnahmsweise kann der Steuerpflichtige an Hand der Veranlagungen früherer Jahre, insbesondere der Jahre 1920/21, seine normale Reinverdienstquote in seinem Betriebe nachweisen und beantragen, daß dieser nachgewiesene Satz den Betriebseinnahmen des Jahres 1924 zugrunde gelegt wird.

Beispiel: Bei der Umsatzsteueranlagung 1920 ist der Umsatz des Steuerpflichtigen auf 2000000 Mk. festgestellt worden. Sein gewerbliches Einkommen ist bei der Einkommensteueranlagung auf 120 000 Mk. festgestellt worden. Dann ergibt sich ein Nettogewinn von 6 v. H. Bei einem Steuersatze von 20 v. H. bedeutet das 1,2 v. H. der Betriebseinnahmen.

Das Finanzamt kann in einem solchen Falle festsetzen, daß von den Betriebseinnahmen ohne jeden Abzug der so errechnete Hundertsatz als Vorauszahlung zu erheben ist. Voraussetzung für diese Art der Berechnung ist, daß ein Verhältnis von Einkommen zu Umsatz im Jahre 1920 als für den betreffenden Steuerpflichtigen typisch angesehen werden kann. Bestehen Zweifel, so sind erforderlichenfalls die Verhältnisse des Jahres 1921 zu berücksichtigen. Abweichungen von den bei der Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer in dem betreffenden Jahr gemachten Feststellungen sind zugunsten der Steuerpflichtigen nicht zulässig.

Zu a, b und c. Eine solche Festsetzung darf aber immer nur erfolgen, wenn die Prüfung des Ergebnisses dazu führt, daß der Steuerpflichtige einen seiner Gesamtbedeutung im Wirtschaftsleben voll entsprechenden Vorauszahlungsbetrag leistet. Da, wo liquide Mittel nicht vorhanden sind und wo die Flüssigmachung von Mitteln offenbar so wesentlich die Produktion einschränken würde, daß dadurch dem allgemein-wirtschaftlichen Interesse widersprochen werden würde, kann, sei es durch Stundung, sei es durch teilweisen Erlaß entgegengekommen werden.

XI.

Die Revision der auf Grund des § 5 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen für die nach dem 10. Juli 1924 fällig werdenden Vorauszahlung bleibt vorbehalten. Wenn auch dann das Einkommen des Jahres 1924 noch nicht feststeht, so lassen sich die Verhältnisse nach Ablauf eines halben Jahres doch besser übersehen und Unterlagen dafür gewinnen, ob und inwieweit die getroffenen Bestimmungen beizubehalten oder abzuändern sind.

Einkommen im Sinne des Artikels I §§ 7 bis 10 der 2. St. N. V. O.

A. Für Einkommen:

- a) aus Grundbesitz einschließlich des Einkommens aus Vermietung und Verpachtung. Hierunter fällt auch der Verpächter eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, wegen des Pächters dagegen vgl. 1. Abschnitt (s. S. 486)
- b) aus freiem Beruf und anderer selbständiger Arbeit;
- c) aus sonstigen Einnahmen im Sinne der §§ 5, 11 E.St.G. sind die Vorauszahlung für 1924 erstmals am 10. April 1924 zu leisten. Nähere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Schon jetzt wird bemerkt, daß körperschaftsteuerpflichtige Erwerbsgesellschaften, deren Betrieb

1. lediglich die Verpachtung und Vermietung von Grundbesitz zum Gegenstand hat,
 2. nur in der Ausübung eines der im 2. Abschnitt dieses Erlasses unter G. IX bezeichneten Erwerbszweige besteht,
- die Vorauszahlungen nach Artikel I § 7 zu leisten haben.

B. Für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit wird auf die Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 20. Dezember 1923 (Reichsministerialbl. S. 2022, Reichssteuerbl. S. 431) verwiesen. Übersteigt das Einkommen im Kalendervierteljahr den Betrag von 2000 Goldmark, so sind erstmals am 10. April Vorauszahlungen zu leisten. Nähere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

C. Das Einkommen aus Kapitalvermögen wird durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag erfaßt, soweit es sich um Zinsen von wertbeständigen Anleihen, Dividenden und die sonstigen im Artikel I § 27 aufgeführten Kapitalerträge handelt. Ich verweise im übrigen auf meinen Runderlaß vom 28. Dezember 1923 — III C 15 600 —, betreffend Steuerabzug vom Kapitalertrag. Für das übrige Einkommen aus Kapitalvermögen sind Zahlungen im Kalenderjahre 1924 nicht zu leisten. Die Erfassung dieses Einkommens bleibt dem Veranlagungsverfahren nach Ablauf des Kalenderjahrs vorbehalten.

Besteuerung nach dem Verbrauch (§ 11)

1. Die Besteuerung nach dem Verbrauch (§ 11) hat nur subsidiäre Bedeutung. Sie kommt nur dann in Frage, wenn

- a) der vom Verbrauch zu entrichtende Vorauszahlungsbetrag größer ist als der Betrag, der nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten ist. Die Grundlage für die Vorauszahlungen bilden also stets die Merkmale in den §§ 4 bis 10,
- b) die Vorauszahlungen nach §§ 4 bis 10 außer Verhältnis zu der im Verbrauch sich offenbarenden Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen.

In der Einschränkung zu b liegt der maßgebende Gesichtspunkt. In normalen Wirtschaftsverhältnissen wird im allgemeinen niemand mehr verbrauchen, als er vereinnahmt hat, im Gegenteil wird die Tendenz zu sparen überwiegen. Denn mehr verbrauchen, als vereinnahmen, würde in absehbarer Zeit zur Vernichtung der wirtschaftlichen Grundlage führen. Der Kreis derer, die unter normalen Wert- und Wirtschaftsverhältnissen mehr ausgeben als vereinnahmen, wird also nur klein sein. Trotzdem ist auch unter diesen Verhältnissen zwecks sicherer steuerlicher Erfassung die Heranziehung des Verbrauchs möglich, wie das z. B. in der Vorkriegszeit Sachsen mit Erfolg getan hat. Anders liegen die Verhältnisse in einem Staate, der schwankende Wert- und Wirtschaftsverhältnisse hat oder eine solche Periode erst eben hinter sich hat. Einmal sehen weite Kreise ihr nach alten soliden Grundsätzen angelegtes Vermögen nahezu oder völlig entwertet. Der Eingriff in die Substanz zur Fristung des Lebens ist unvermeidlich. Solche Kreise zahlen dan zwar keine oder geringe Steuern, haben aber trotzdem einen gewissen Verbrauch. Sie sollen durch den § 11 nicht erfaßt werden. Das ist durch die Fassung des § 11 deutlich zum Ausdruck gebracht. Denn der Umstand, daß sie keine oder nur geringe Steuern zahlen, steht nicht in offenbarem Mißverhältnis zu

einer im Verbrauch sich ausdrückenden Leistungsfähigkeit. Sie sind, um eine notdürftige Lebensführung aufrechterhalten zu können, gezwungen, Teile ihrer Substanz zu verkaufen. Darin offenbart sich keine Leistungsfähigkeit, sondern das gerade Gegenteil. Diese Kreise scheiden also aus dem § 11 ganz aus.

Daneben gibt es eine andere Gruppe von Pflichtigen, die einen mehr oder minder großen Aufwand treiben und denen auch eine wirkliche steuerliche Leistungsfähigkeit innewohnt. Hier muß man unterscheiden zwischen denjenigen, die angemessene Steuerleistungen entrichten und solchen, die das nicht tun. Wenn beispielsweise ein namhafter Gewerbetreibender nach den Betriebseinnahmen oder nach dem Einkommen der Jahre 1920/21 erhebliche Vorauszahlungen leistet oder wenn der Generaldirektor eines großen Werks seine gesamten Bezüge richtig dem Steuerabzug unterwirft und außerdem die Vorauszahlung nach § 9 leistet, werden diese Steuern zu der etwaigen Steuerberechnung vom Verbrauch im allgemeinen nicht im Mißverhältnis stehen. Die Angelegenheit kann damit vom steuerlichen Gesichtspunkt aus als erledigt angesehen werden. Andere Kreise hinwiederum zahlen trotz einer großen oder einer sogar üppigen Lebensführung keine oder nur unerhebliche Steuern mit der oft nicht widerlegbaren Behauptung, daß sie diesen Verbrauch aus während der Inflationszeit gesteigerter oder erst erworbener Substanz bestritten. Art und Umfang des Verbrauchs sind für die Steuerbehörde an sich ohne Bedeutung. Worauf der Fiskus aber nicht verzichten kann, das ist die angemessene Heranziehung dieser Kreise zu den allgemeinen steuerlichen Lasten. Denn die überaus starke Belastung der Allgemeinheit ist, wie bereits oben dargelegt wurde, nur zu rechtfertigen, wenn sie gleichmäßig verteilt wird und von ihr nicht Kreise befreit bleiben, die als leistungsfähig angesprochen werden müssen. Auf diese letztgenannten Fälle ist der § 11 gemünzt, und auf sie ist er anzuwenden.

2. Der § 11 gilt mit der sich aus Nr. 1 ergebenden Einschränkung für alle steuerpflichtigen physischen Personen, gleichgültig ob sie Einkommen aus Landwirtschaft, Gewerbe, freien Berufen, Gehalt oder sonstigen Einnahmen beziehen.

3. Begriff des Verbrauchs. Der Begriff ist im § 11 Abs. 2 bestimmt. Es gehören insbesondere dahin die zur Bestreitung des Haushalts und der Lebensführung des Steuerpflichtigen, die zu seinem und seiner Familie Unterhalt aufgewendeten Beträge, Ausgaben zum Erwerb von Gegenständen aus edlem Metall, Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen, Sammlungen, Hausrat und anderen beweglichen Gegenständen des Ge- und Verbrauchs. Wichtige Merkmale für die Höhe des Verbrauchs können sein die Höhe der Entnahmen aus dem Geschäft, Aufwendung für Wohnungen und Personal. Halten eines Automobils; auch wenn ein solches über Geschäftskosten geführt wird, teure Badereise im In- oder Ausland, Besitz von Luxusperden, kostspieligen Wasserfahrzeugen, Ankauf besonders wertvoller Kunstgegenstände und dergleichen.

4. Zulässige Abzüge:

a) Nach Artikel I § 11 Abs. 2 Satz 2 gehören zum Verbrauch nicht Medikamente und andere Gegenstände für Heilzwecke oder zum Ausgleich körperlicher Gebrechen.

b) Begrifflich gehören nicht zum Verbrauch Schuldzinsen, die ein Steuerpflichtiger zu zahlen hat, da sie nicht zur Bestreitung des Haushalts und der Lebensführung aufgewendet werden. Anders sind jedoch die Beträge zu beurteilen, die ein Steuerpflichtiger aus dem der Schuldzinsenverbindlichkeit zugrunde liegenden Darlehn zur Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse entnimmt.

c) Die im § 13 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 E. St. G. genannten Aufwendungen (Versicherungsprämien, Spareinlagen, Beiträge an gemeinnützige Vereinigungen) stellen Verbrauch dar. Eine Nachforschung im einzelnen hat jedoch zu unterbleiben. Die Aufwandsbesteuerung soll auf keinen Fall dazu führen, daß ein Steuerpflichtiger der sparsam lebt und große Beträge zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken hingibt, mit Rücksicht auf diese Ausgaben nach § 11 zu einer Steuer herangezogen wird.

d) Auf Antrag können auch andere Ausgaben als für Medikamente usw., wenn sie infolge von Krankheiten oder Unglücksfällen verursacht sind, vom Finanzamt für steuerfrei erklärt werden. Diese Vorschrift soll dem im § 26 Abs. 2 E. St. G. zum Ausdruck gekommenen sozialen Gesichtspunkt Rechnung tragen. Aus dem Zweck der Vorschrift über die Verbrauchsbesteuerung, die die Leistungsfähigkeit berücksichtigen will, ergibt sich, daß auch Aufwendungen, die infolge der Geburt, der Verheiratung oder Selbständigmachung eines Kindes entstehen, dem Verbrauchsaufwand nicht zuzurechnen sind, sofern sich die Ausgaben in den üblichen oder erforderlichen Grenzen halten.

5. Anweisungen für die Durchführungen der Besteuerung nach dem Verbrauche.

Die Durchführung der Vorschrift erfordert von den Beamten der Reichsfinanzverwaltung auf der einen Seite ein vorsichtiges und taktvolles Vorgehen; eine Erforschung der Einzelausgaben und dergleichen oder ein lästiges Eindringen in die Privatverhältnisse des einzelnen sind ausgeschlossen. Aus der andern Seite muß der Zweck der Vorschrift aber immer im Auge behalten und da zugegriffen werden, wo für den Fiskus wirkliche erhebliche Interessen auf dem Spiele stehen. Im allgemeinen gelten die in meinem Erlaß vom 3. Januar 1924 — III C¹ 50 — Seite 5 bis 7 gegebenen Anweisungen, deren Ergänzung ich mir vorbehalte. Die Besteuerung nach dem Verbrauche wird regelmäßig erst am Ende eines Kalendervierteljahrs in Betracht kommen, weil die Höhe des Verbrauchs in einem einzelnen Monat für die Höhe des Gesamtverbrauchs noch nicht entscheidend ist — z. B. die in einem Monat gemachte Erholungsreise — vielmehr erst ein längerer Zeitraum abgewartet werden muß.

6. Für die am 10. Februar und 10. März 1924 fälligen Vorauszahlungen bestimme ich, daß der Steuerpflichtige nur dann an Stelle des auf Grund des § 5 errechneten Vorauszahlungsbetrages den Verbrauch gemäß § 11 zugrunde zu legen hat, wenn der sich hier nach ergebende Betrag um mindestens ein Viertel größer ist als der auf Grund des § 5 zu entrichtende Betrag, und wenn der Verbrauch in einem Monat den Betrag von 700 Goldmark überstiegen hat.

Beispiel: Ein Großhändler hat einen Monatsumsatz von 100 000 Mk. Nach den auf Grund des § 5 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen hat er 2 v. T., also 200 Mk., zu zahlen. Die Einkommen der Jahre 1920/21 kommen für ihn nicht in Frage, weil das Durchschnittseinkommen dieser Jahre 100 000 Goldmark beträgt und der Pflichtige nachweist, daß diese Jahre für ihn außerordentlich günstig gewesen seien und für seine gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse keinen Maßstab bilden. Sein gegenwärtiger monatlicher Verbrauch beträgt etwa 3000 Mk. Die nach § 11 in Verbindung mit § 7 hiervon zu berechnende Steuer beträgt 733 Mk., also mehr als das Dreifache der Steuer nach § 5. Hier hat der Steuerpflichtige von sich aus 733 Mk. vom Verbrauch monatlich zu zahlen.

Gesetzgebung u. Verwaltung

Eine Änderung der Gesellschaftsaufsichtsverordnung

Durch Verordnung der Reichsregierung vom 8. Februar ist die Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 (vergl. Reichsgesetzblatt S. 1363) dahin geändert:

§ 1 lautet jetzt:

Wer infolge des Krieges oder der aus ihm erwachsenen wirtschaftlichen Verhältnisse zahlungsunfähig geworden ist, kann bei dem für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständigen Gericht die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses beantragen. Soweit das Konkursverfahren im Falle der Überschuldung stattfindet, kann der Antrag auch gestellt werden, wenn infolge oder der aus ihm erwachsenen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Überschuldung eingetreten ist.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn Aussicht besteht, daß die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung behoben oder der Konkurs durch ein Übereinkommen mit den Gläubigern abgewendet werden wird.

Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf ein unredliches Verhalten des Schuldners zurückzuführen ist oder wenn das bisherige Verhalten des Schuldners die Besorgnis begründet, daß er während der Dauer der Geschäftsaufsicht den Interessen der Gläubiger zuwiderhandeln werde.

§ 66 lautet jetzt:

Die Geschäftsaufsicht ist aufzuheben, wenn der Schuldner es beantragt oder wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt.

Als ein wichtiger Grund ist es namentlich anzusehen: erstens, wenn der Schuldner in erheblichem Maße seine Pflichten verletzt oder den Interessen der Gläubiger zuwiderhandelt; zweitens, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung der Geschäftsaufsicht nachträglich weggefallen sind.

Die Geschäftsaufsicht ist ferner aufzugeben, wenn ein Jahr seit der Anordnung verstrichen ist.

§ 67 lautet jetzt:

Vor der Aufhebung der Geschäftsaufsicht ist in den Fällen des § 66, Abs. 1 und 2 der Schuldner zu hören.

Macht der Schuldner vor Ablauf der im § 66 Abs. 3 bestimmten Frist glaubhaft, daß die Erledigung des Verfahrens innerhalb der Frist aus besonderen Gründen nicht möglich ist, so darf die Aufhebung auf Grund des § 66 Abs. 3 nicht vor Ablauf einer von dem Gericht zu bestimmenden Nachfrist erfolgen, wenn begründete Aussicht besteht, daß innerhalb der Nachfrist die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung behoben oder der Konkurs durch ein Übereinkommen mit den Gläubigern abgewendet werden wird. Das Gericht soll den Schuldner hierauf spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist hinweisen.

§ 68 lautet jetzt:

Gegen den Beschluß, durch den die Geschäftsaufsicht aufgehoben wird, steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

Der Beschluß wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen den Beschluß, durch den eine Nachfrist gesetzt oder verlängert wird, steht jedem Gläubiger, der vom Verfahren betroffen wird, die sofortige Beschwerde zu.

Die Verordnung findet auf die bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Geschäftsaufsichten Anwendung. Die Aufhebung einer bestehenden Geschäftsaufsicht aus dem im § 66 Abs. 3 bestimmten Grunde findet jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten statt.

Zur Verordnung über Goldbilanzen

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1253, „O.W.Z.“ S. 419) hat die Reichsregierung unter dem 5. Februar folgendes verordnet:

Aus Anlaß der Umstellung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf die Zahl der Aktien oder Geschäftsanteile bis auf weiteres nicht vermindert werden.

Beschlüsse, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung gefaßte Beschlüsse dürfen nicht durchgeführt werden; ihre Eintragung findet nicht statt.

Zum Gesetz über wertbeständige Hypotheken

Der Londoner Goldpreis beträgt ab 30. Januar: für eine Unze Feingold 96 sh 9 d, für ein Gramm Feingold demnach 37,3270 pence; ab 6. Februar: für eine Unze Feingold 95 sh 9 d, für ein Gramm Feingold demnach 36,9412 pence. Vorstehender Preis gilt für den Tag, an dem diese Bekanntmachung im Reichsanzeiger in Berlin erscheint, bis einschließlich des Tages, der einer im Reichsanzeiger erfolgten Neuveröffentlichung vorausgeht.

Steuerwesen

Zur Beachtung!

Die Neuordnung des Steuerwesens, in der wir zurzeit stehen, bringt eine solche Fülle von gesetzgeberischem Material mit sich, das noch meist, bevor es praktisch wirksam wird, durch Ausführungsbestimmungen und Ministerialerlasse wieder verändert und ergänzt wird, daß es ganz unmöglich ist, in dem hier zur Verfügung stehenden engen Rahmen alle Einzelheiten zu erörtern. Wir müssen uns daher leider darauf beschränken, das, was für die Erfüllung der laufenden steuerlichen Verpflichtungen unserer Leser von Bedeutung ist, herauszuheben und es dem Einzelnen freistellen, falls seine besonderen Verhältnisse ihm noch zu Zweifeln Anlaß geben, sich bei seiner Handelskammer Rat zu holen. Er hat dort auch jederzeit die Möglichkeit, das Gesetzesmaterial einzusehen. Auf der anderen Seite ist es aber, je knapper wir uns fassen müssen, umso mehr von Bedeutung, daß unsere Veröffentlichungen so rechtzeitig und sorgfältig wie möglich beachtet werden. Die Steuerpflichtigen könnten sich dadurch manche persönliche Rücksprache bei der Handelskammer ersparen, bei denen es sich häufig herausstellt, daß die aufgeworfene Frage im Steuerteil der OWZ. bereits beantwortet ist.

Abschlußzahlungen für 1923

Auf die mehrfachen Eingaben der Handelskammer Breslau an das Landesfinanzamt, in denen die zahlreichen Klagen über zu hohe und willkürliche Festsetzung der Abschlußzahlung zusammengefaßt wurden, hat das Landesfinanzamt uns erfreulicherweise mitgeteilt, daß es auf dem Standpunkt stehe, daß eine allgemeine oder auch nur auf ganze Berufsgruppen erstreckte Nachveranlagung unzulässig sei, daß diese sich vielmehr auf einzelne, besonders liegende Fälle zu beschränken habe. Die Finanzämter sind erneut in diesem Sinne orientiert und angewiesen worden, sofern Beschwerde gegen den Bescheid über die Abschlußzahlung eingelegt ist, auf Antrag von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bis zur rechtskräftigen Erledigung des Rechtsmittelverfahrens wenn irgend zugänglich, Abstand zu nehmen. Die Handelskammer Breslau hat weiterhin nochmals Vorstellungen in der Richtung erhoben, daß eine freie Schätzung

Th. Schotzky Akt. Ges. Breslau-Berlin

Stammhaus
Breslau 3

Neue Graupenstr. 7
Tel. Ring **8551-8552**



TEHASKAG

Neuzeitliche
Druckarbeiten

Großbuchbinderei
Kontobücherfabrik

der Abschlußzahlung nach dem Gesetz überhaupt nur stattfinden dürfe, wenn auf Grund vorheriger zahlenmäßiger Ermittlungen festgestellt sei, daß die normale Abschlußzahlung nebst den im Jahre 1923 geleisteten Vorauszahlungen außer Verhältnis zu der steuerlichen Leistungsfähigkeit des Betroffenen steht.

Im übrigen teilt das Landesfinanzamt mit, daß eine anderweite Festsetzung der Abschlußzahlung nur bei einem geringen Prozentsatz aller Steuerpflichtigen stattgefunden habe. Es ist aber hierbei zu berücksichtigen, daß nach der zweiten Steuernotverordnung der größte Teil der Steuerpflichtigen, nämlich Lohn- und Gehaltsempfänger, sowie die meisten Angehörigen freier Berufe für eine anderweite Festsetzung überhaupt nicht in Frage kommt, eine Bestimmung, die übrigens nach dem Entwurf der dritten Steuernotverordnung zu Ungunsten dieser Steuerpflichtigen geändert werden soll.

Ein Fall der Ermäßigung der Abschlußzahlung.

Wer im Jahre 1923 zu besonders hohen Vorauszahlungen (§ 3 des Gesetzes über erhöhte Vorauszahlungen vom 9. Juli 1923) deswegen herangezogen worden ist, weil von seinem Einkommen aus 1922 bei der Berechnung der Höhe der Vorauszahlung, die nach § 33 b des Einkommensteuergesetzes abzugsfähigen Beträge (für Abnutzung des Anlagekapitals) gestrichen worden sind, — ein Verfahren, gegen das die Handelskammer Breslau bei den zuständigen Stellen mehrfach Einspruch erhoben hat (vergl. hierzu OWZ. Nr. 21/22, Seite 231, und Nr. 25/26, Seite 273) — soll nun nach einer Mitteilung des Reichsfinanzministers an den Deutschen Industrie- und Handelstag durch eine Herabsetzung der Abschlußzahlung gemäß Artikel I § 1 Abs. II der Zweiten Steuernotverordnung entschädigt werden können. Es wird Sache der hier von Betroffenen sein, rechtzeitig Anträge auf eine derartige billige Herabsetzung zu stellen.

Vermögenssteuererklärung für 1924

Die Handelskammer Breslau hatte bereits Anfang Februar die maßgebenden Stellen in Berlin darauf hingewiesen, daß es unbedingt erforderlich sei, die Durchführungsbestimmungen für die Vermögenssteuererklärung für 1924 rechtzeitig zu veröffentlichen. Leider ist aber keine Aussicht vorhanden, daß die Durchführungsbestimmungen vor dem 29. Februar veröffentlicht werden, an welchem Tage bekanntlich mit einer Schonfrist von sieben Tagen die erste Zahlung auf die Vermögenssteuer fällig ist.

Die Handelskammer Breslau ist dieserhalb an zuständiger Stelle in Berlin vorstellig geworden. Der Reichsminister der Finanzen hat in Würdigung der durch die verspätete Veröffentlichung sich ergebenden Unzuträglichkeiten in seinem Erlaß vom 1. Februar 1924 — III. C. * 500 — die Finanzämter ermächtigt, nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse in denjenigen Fällen, in denen der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß das Drei- bzw. Sechsfache des zweiten Teilbetrages der Brotversorgungsabgabe die Hälfte des nach dem Vermögen bemessenen Vermögenssteuerbetrages erheblich übersteigt, den Differenzbetrag zu stunden.

Eine nicht rechtzeitige Abgabe der Vermögenssteuererklärung hat aber zur Folge, daß die Vorschriften des Artikels 2 § 15 Abs. 2 der zweiten Steuernotverordnung zur Anwendung kommen, nach denen Steuerpflichtige mit Ausnahme der Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 des Körperschaftssteuergesetzes (Aktiengesellschaften, G. m. b. H. usw.) das Dreifache, Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 des Körperschaftssteuergesetzes das Sechsfache des von ihnen zu entrichtenden zweiten Teilbetrages der Brotversorgungsabgabe bis zum 29. Februar als erste Rate der Vermögenssteuer zu zahlen haben. Für Erwerbsgesellschaften besteht zwar die Möglichkeit, die Vorauszahlung auf die Vermögenssteuer nach der Summe der für

Die Anteile an der Gesellschaft und für die von der Gesellschaft ausgegebenen Genußscheine und Schuldverschreibungen festgesetzten Steuerkurswerte oder ermittelten Verkaufswerte an Hand des in der zweiten Steuernotverordnung („O.W.Z.“ Nr. 39/40 S. 416) veröffentlichten Tarifes zu errechnen (Art. 2 § 3 Ziffer 4 der zweiten Steuernotverordnung), die voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Februar veröffentlicht werden. Die Zahlung des dreifachen oder sechsfachen Betrages der zweiten Rate der Brotversorgungsabgabe bedeutet aber für die meisten Steuerpflichtigen ein Vielfaches derjenigen Vorauszahlung, die sie zu entrichten hätten, wenn sie rechtzeitig eine Vermögenssteuererklärung hätten abgeben können.

Zu den Steuerzahlungen des 10. Februars

teilen die Breslauer Finanzämter unter dem 9. Februar folgendes mit:

Am 10. Februar 1924 ist die erste Vorauszahlung aller Gewerbebetriebe, welche monatliche Umsatzsteuervorauszahlungen zu entrichten haben, auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer fällig. Sie beträgt grundsätzlich 2 v. H. des Umsatzes abzüglich Löhne und Gehälter. Gleichzeitig mit der Entrichtung der Vorauszahlung an die Finanzkassen bzw. Hebestellen sind Voranmeldungen bei den Finanzämtern abzugeben. Muster hierzu werden den Steuerpflichtigen von den Finanzämtern Breslau-Süd und Breslau-Nord grundsätzlich nicht zugestellt. Sie sind daher bei diesen Ämtern abzuholen, ebenso bei dem Finanzamt Breslau-Land, soweit von diesem die Zusendung bis zum 12. d. M. nicht erfolgt ist. Die Zusendung eines solchen Musters durch das Finanzamt gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Voranmeldung. Bei Zahlung innerhalb einer Woche nach Fälligkeit werden Zuschläge nicht erhoben.

Zahlungsmittel im Steuerverkehr

Das Finanzamt Breslau-Süd bittet uns um Aufnahme folgender Notiz:

Bei den Steuerzahlern herrscht über die Zahlungsmittel, die im Barverkehr zur Begleichung von Abgaben an die Kassen der Reichsfinanzverwaltung hingegeben werden können, vielfach Unklarheit. Es wird deshalb auf folgendes hingewiesen: Reichswährung ist nach wie vor die Papiermark. Diese bildet das gesetzliche Zahlungsmittel. Daneben werden von den Kassen die Rentenbankscheine sowie die Rentenpfennig-Münzen in Zahlung genommen. Ebenso können die Goldanleihestücke (aber nur die Stücke bis zu 5 Dollar) und die Zwischenscheine über solche Stücke sowie das wertbeständige und nichtwertbeständige Notgeld der Eisenbahnverwaltung an Zahlungsstatt hingegeben werden. Wertbeständiges und nichtwertbeständiges Notgeld der Länder, Kreise, Gemeinden, Industrieunternehmungen usw. wird, soweit es nicht zur Einlösung aufgerufen ist, von den Kassen ebenfalls in Zahlung genommen, wenn zur Ausgabe des Notgeldes die Genehmigung des Reichsfinanzministeriums erteilt ist. Lokales Notgeld, (z. B. solches von Gemeinden, Kreisen usw.) kann nur insoweit angenommen werden, als es am Orte der Kasse selbst oder in deren Bezirk ausgegeben ist; für die Inzahlungnahme von Notgeld mit größerem Umlaufgebiet (z. B. der Länder) ist Bedingung, daß die Kasse innerhalb dieses Umlaufgebiets liegt.

Zu der von den Steuerpflichtigen vielfach vertretenen Auffassung, daß die Kassen auch Anleihestücke usw. des Reiches zur Begleichung von Steuern in Zahlung nehmen, sei darauf hingewiesen, daß dies nicht der Fall ist, da anderenfalls der eigentliche Zweck der Anleihen, dem Reich flüssige Geldmittel für längere Zeit zur Verfügung zu stellen, nicht erreicht werden würde. Insbesondere werden also nicht in Zahlung genommen die mit Zinsscheinen ausgestatteten Stücke der Goldanleihe, d. h. solche im Einzelwert von 42 Goldmark — 10 Dollar und mehr —, die Dollarschatzanweisungen, die auslosbaren Schatzanweisungen des Deutschen Reiches von 1923 (K.-Schätze), sowie die 6-prozentigen

auf Gold lautenden Schatzanweisungen, rückzahlbar am 1. Dezember 1932. Eine Ausnahme ist, wie erwähnt, lediglich für die nicht mit Zinsscheinen versehenen Stücke der am 2. September 1932 fälligen Goldanleihe — d. h. bis zu 5 Dollar — zugelassen worden.

Zur Einschränkung des Barverkehrs nehmen die Kassen der Breslauer Finanzämter und Hauptzollämter sowie die städtischen Steuerzahlstellen auch nicht bestätigte Reichsbankschecks in Zahlung. Privatbankschecks sind zur Zahlung dagegen nicht zugelassen.

Der Entwurf der 3. Steuernotverordnung

ist nunmehr erschienen. Wie aus den Pressenachrichten bereits bekannt ist, beschäftigt er sich u. a. mit der Frage der Aufwertung der Papiermarkforderungen — es soll grundsätzlich mit höchstens 10 Prozent aufgewertet werden mit Ausnahme der öffentlichen Anleihen, die gar nicht aufgewertet werden — ferner mit der steuerlichen Erfassung der sogenannten Inflationsgewinne, wobei auch Gewinne aus reinen Buch- und Wechselkrediten erfaßt werden sollen, und schließlich mit dem Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Interessant ist außerdem eine beabsichtigte Änderung der zweiten Steuernotverordnung dahin, daß auch gegen Personen, die keine erhöhten Vorauszahlungen zu leisten hatten, also z. B. Festbesoldete, große Teile Angehöriger freier Berufe eine Abschlußzahlung auf die Einkommensteuer 1923 festgesetzt werden kann. Damit soll das bisher ungesetzliche Vorgehen der Finanzämter, die auch jetzt schon Abschlußzahlungen von festbesoldeten Personen erfordern, kurzerhand sanktioniert werden. Die Handelskammer Breslau hat in einer Sitzung des Steuerausschusses zu dem Entwurf, der teilweise praktisch undurchführbar erscheint, eingehend Stellung genommen. Sie hat sich insbesondere veranlaßt gesehen, vor der geplanten Art der steuerlichen Erfassung scheinbarer Inflationsgewinne zu warnen, da der vielleicht größte Teil dieser Gewinne durch den Zwang zur Warenabgabe gegen entwertete Papiermark erheblich unter dem Wiederbeschaffungspreis aufgehoben sein dürfte. Die Handelskammer Breslau hat dafür eine Erfassung der wirklich noch vorhandenen, insbesondere der durch Spekulation erworbenen Inflationsgewinne im Wege einer großzügigen Vermögensabgabe empfohlen.

Reisespesen und Steuerabzug

Nach Artikel I § 16 der zweiten Steuernotverordnung unterliegen im Jahre 1924 dem Steuerabzuge vom Arbeitslohn auch die Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 3 Einkommensteuergesetzes. Die Finanzbehörden hatten sich zunächst auf den Standpunkt gestellt, daß infolgedessen auch solche Vergütungen, die lediglich bare Auslagen ersetzen sollen, vor allem also Reise- und Übernachtungskosten und dergl. in Zukunft steuerpflichtig seien, ein Standpunkt, der auch von der Handelskammer Breslau sofort bekämpft worden ist (siehe OWZ. Nr. 43/44 Seite 466). Auf Vorstellung des Deutschen Industrie- und Handelstages im Reichsfinanzministerium hat nunmehr der Reichsfinanzminister in dieser Frage den grundsätzlichen Standpunkt eingenommen, daß bare Auslagen von vornherein bei der Berechnung des steuerpflichtigen Betrages dann außer Ansatz bleiben dürfen, wenn sie dem Arbeitgeber im einzelnen nachgewiesen sind oder dem Arbeitnehmer nur in einer solchen Höhe vergütet werden, daß die Vergütung unzweifelhaft nur zur Deckungbarer Auslagen ausreichen kann.

Die Hauptfälle derartigerbarer Auslagen sind: Reisekosten, Übernachtungsgelder, Zimmermiete in Gasthäusern, Gepäcktransportspesen, Telegramm- und Telefongebühren.

Voraussetzung ist selbstverständlich, daß diese Auslagen nicht bereits durch den allgemeinen steuerfreien Teil des Lohnes gedeckt werden (vgl. Erlaß vom 24. 1. 1924 III C 2 160, der im Einzelnen auf dem Büro der Handelskammer Breslau eingesehen werden kann).

Büromöbel aus Stahl

Akten- u. Bücherregale

Rollaloufeschränke

Reglstraferschränke

Kleiderschränke

Aktenschränke

Schreibische

Unzerstörbar

Geringster Raum

Feucht abwaschbar

Schutz gegen Feuer

Kein Platzen u. Quellen

in feuchten Räumen

billiger als Holz

A. WOLLMANN Nikolaistr. 14

Moderner Bürobedarf - Büromaschinen

Fernsprecher Amt Ring 753, 793 und 8983

Zum Steuerabzug vom Arbeitslohn

Das Finanzamt Breslau-Süd teilt uns mit: Eine hie-orts vielgelesene Berliner Zeitung brachte dieser Tage die irreführende Nachricht, daß die prozentuale Steuerermäßigung für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder vom Bruttoverdienst anstatt von dem Betrage, der nach Abzug des steuerfreien Lohnbetrages von 50 Mark (monatlich) bzw. 12 Mark (wöchentlich) usw. verbleibt, abgesetzt werden könne. Die Unrichtigkeit ergibt sich nicht nur aus § 7 Abs. 3 der vom 1. Januar 1924 ab gültigen Durchführungsbestimmungen, sondern auch aus den im Merkblatt über den Steuerabzug vom Arbeitslohn enthaltenen Beispielen:

Monatslohnempfänger, verheiratete mit 2 Kindern unter 17 Jahren, Monatslohn	200,— Mk.
Dem Steuerabzug unterliegen	
200 — 50 =	150,— "
die Steuer beträgt 10 v. H. — 1 (für die Ehefrau) — 2 (für die Kinder), also 10 — 3 = 7 v. H. von 150 Mk. =	10,50 "

Zugleich wird noch bemerkt, daß seit dem 1. Januar 1924 nur noch diejenigen Betriebe die Steuerabzüge durch Ankauf von Steuermarken an das Reich abzuführen haben, die zu Beginn des Kalenderjahres nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigen. Alle übrigen Betriebe haben die Lohnsteuer in bar oder durch Überweisung an die Kasse des Finanzamts abzuführen, in dessen Bezirk die Betriebsstätte liegt. Es sind abzuführen:

Die Steuerabzüge aus der Zeit vom 1. bis 10. eines Kalendermonats bis zum 15. desselben Monats, vom 11. bis 20. bis zum 25. und vom 21. bis zum Monatsschluß bis zum 5. des nächsten Kalendermonats. Diese Termine gelten auch für die Betriebe, die Steuermarken zu kleben und zu entwerten haben insoweit, als das Kleben und Entwerten bis 5. bzw. 15. bzw. 25. erledigt sein muß. Bei allen Lohnsteuereinzahlungen oder Überweisungen ist anzugeben, daß es sich um Steuerabzugsbeträge handelt und für welchen Zeitraum sie gezahlt werden.

Keine Ablieferung der Einkommensteuermarken 1923

Der Reichsminister der Finanzen hat sich in einem Erlaß vom 25. Januar 1924 damit einverstanden erklärt, daß von der Ablieferung der Einkommensteuermarken (Steuerbücher) für 1923 endgültig abgesehen wird. Wie amtlich mitgeteilt wird, verzichten die Breslauer Finanzämter deshalb auf die Ablieferung der Einkommensteuermarken (Steuerbücher) für 1923. Soweit die Steuerbücher für 1923 bereits abgeliefert sind, wird eine Quittung über die abgelieferten Markenbeträge von den Finanzämtern nicht mehr erteilt.

Rentenbank-Obligationen

Es herrscht in weiten Kreisen noch Unkenntnis über die Art und Weise, wie das Vermögen der gewerblichen und Handelsbetriebe zur Deckung für die Rentenbank-scheine heranzuziehen ist. Daher haben die Bescheide über die Schuldverschreibungen, die jetzt auf Grund der vorläufigen Durchführungsbestimmungen zur Rentenbank-verordnung versandt werden, zu zahlreichen Zweifeln und Anfragen an die Handelskammer Breslau Anlaß gegeben. Die Rentenbank-Verordnung (vergl. OWZ. Nr. 29/30 vom 26. Oktober 1923, Seite 319) überläßt die Art der Verteilung der Belastung auf die einzelnen Betriebe den Durchführungsbestimmungen, die am 14. November 1923 (Reichsgesetzblatt S. 1092) als vorläufige Durchführungsbestimmungen ergangen sind. §§ 18 ff. regeln die Belastung der gewerblichen und Handelsunternehmungen.

Insgesamt sind von Industrie, Gewerbe und Handel einschließlich der Banken 1600 Millionen Goldmark, d. h. die Hälfte des gesamten Kapitals der Rentenbank zu decken, und zwar, soweit Betriebsgrundstücke vorhanden sind, durch Übernahme einer Grundschuld in Höhe von 4 Prozent des Wehrbeitragswertes,

im übrigen durch Ausstellung von Goldmarkobligationen, die mit 6 Prozent verzinst werden müssen. Die Reichsregierung hat aber vorläufig von einer Festsetzung der Grundschulden auf Betriebsgrundstücke abgesehen, es wird vielmehr in den jetzt ergehenden Bescheiden die Gesamtsumme der Belastung — einschließlich der Belastung eines etwa vorhandenen Grundstückes — in die Schuldverschreibung aufgenommen, ein Verfahren, das im Hinblick auf die bevorstehende Berichtigung der Wehrbeitragswerte zu billigen ist, zumal die gewerblichen Betriebsvermögen beim Wehrbeitrag überhaupt nicht nach Grundwerten und sonstigen Vermögenswerten getrennt worden sind. Die scheinbar ungleichmäßige prozentuale Belastung einzelner Betriebe wird daher in der Regel auf das Vorhandensein von Grundstücken zurückzuführen sein.

Bei Ermittlung der Höhe der Schuldverschreibungen wird ausgegangen von dem für die erste Brotversorgungsabgabe maßgebenden Vermögensstande, also von dem zwangsanleihepflichtigen Betriebsvermögen. Das ist das Vermögen nach dem Stande vom 31. Dezember 1922, also nach der letzten vorhandenen Deklaration. Das gesamte zwangsanleihepflichtige Vermögen aller deutschen gewerblichen und Handelsbetriebe im Verhältnis zu dem gesamten zu deckenden Betrage (1600 Millionen Goldmark) ergibt den Prozentsatz, mit dem das zwangsanleihepflichtige Betriebsvermögen des einzelnen zu belasten ist. Der Reichsfinanzminister hat entsprechend dem so errechneten Prozentsatz die Höhe der Belastung auf 35 Goldpfennige pro 1000 Mark des Papiermarkvermögens per 31. Dezember 1922 festgestellt. Ganz frei sind alle Vermögen bis zu 400000 Mark (d. h. Papiermark zur Zeit der Veranlagung für die Zwangsanleihe), sowie alle Betriebe, die beim Inkrafttreten der Rentenbank-Verordnung (18. Oktober 1923) keinen Arbeitnehmer beschäftigt haben. Betriebe, die nach dem 31. Dezember 1922 neu entstanden sind, werden nach Maßgabe ihrer Veranlagung zur Vermögenssteuer für 1924 — also grundsätzlich nach dem Stande vom 31. Dezember 1923 — herangezogen.

Es sei hier bemerkt, daß die prozentuale Höhe der Belastung des Betriebsvermögens vielfach Erstaunen hervorgerufen hat, da nämlich, wenn man das per 31. Dezember 1922 deklarierte Papiervermögen einfach in Goldmark umrechnet, die Belastung zum Teil 50 Prozent und darüber beträgt. Hierbei wird aber übersehen, daß bei dieser Umrechnung des Vermögens in Goldmark sich ein vollkommen falsches Bild ergibt. Bekanntlich wurde bei der Deklaration per 31. Dezember 1922 das Anlagekapital mit dem 24fachen des Reichsnotopferwertes (d. h. des Wertes vom 31. Dezember 1919) eingesetzt. Wie jeder an Hand der Dollarkurse nachrechnen kann, betrug aber der Goldmarkwert am 31. Dezember 1923 bereits das etwa 150fache des Wertes vom 31. Dezember 1919. Man muß also, um den wahren Goldwert des Vermögens vom 31. Dezember 1922 zu errechnen, das deklarierte, in Gold umgerechnete Vermögen mit mindestens 6 multiplizieren, entsprechend dem Verhältnis von 24 zu 150. Danach wird eine Belastung durch die Rentenbankumlage, die an der Deklaration per 31. Dezember 1922 gemessen, 50 Prozent ergibt, auf etwa 8 Prozent reduziert. Die wirkliche Höhe der Belastung kann überhaupt erst übersehen werden, wenn die für den 31. Dezember 1923 aufzustellenden Goldbilanzen vorliegen werden.

Die Rechtsmittel gegen den Umlagebescheid sind außerordentlich beschränkt. Es ist nur die Beschwerde (nicht das Berufungsverfahren) zulässig und sie kann nur darauf gestützt werden, daß das Betriebsvermögen im Umlagebescheid anders angenommen worden ist, als es seinerzeit für die erste Brotversorgungsrate maßgebend war. Das bedeutet eine Härte in Fällen, in denen sich das Betriebsvermögen seit dem 31. Dezember 1922 wesentlich verändert hat. Es überwiegt aber zunächst das dringende Interesse des Reiches an der alsbaldigen restlosen Umlegung des auf Handel und Industrie entfallenden Anteils am Kapital der Rentenbank auf die einzelnen Betriebe.

Do.

Die Einziehung der Grundsteuer

Wie die „Nationalliberale Korrespondenz“ von zuständiger Stelle erfährt, hat der preußische Finanzminister Dr. v. Richter die Finanzämter angewiesen, die Grundsteuerbeträge in der Höhe der ermäßigten Beschlüsse der Novelle einzuziehen und die darüber hinausgehenden Beträge der alten Sätze zu stunden, bis das Schicksal der Grundsteuer in Preußen endgültig entschieden ist.

Die Essigsäuresteuer

beträgt vom 1. Februar 1924 ab: 1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure 48,70 Goldmark, 2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 73,05 Goldmark für den Doppelzentner wasserfreier Säure.



Josef Salomon
Strumpffabrik :: **Breslau 1**
 Ohlauer Straße 9, 2. Hof II — Fernsprecher Amt Ohle Nr. 5841

Wollwaren- und
Trikotagen-Großhandlung

Die Umsatzsteuerumrechnungssätze

auf Goldmark für den Monat Januar 1924 werden mit Verordnung des Reichsfinanzministers auf Grund von § 32a Abs. 2 und 3 und § 37 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Artikels IV § 1 der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (RGBl. 1923 I S. 1205) („OWZ.“ Nr. 39/40 S. 417) wie folgt festgesetzt.

1. bei ausschließlich wertbeständiger Buchführung in den nachstehend genannten ausländischen Zahlungsmitteln gemäß § 32a Abs. 2 U. St. G. in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Durchführungbestimmungen zu Artikel IV der zweiten Steuernotverordnung vom 9. Januar 1924 (RGBl. 1924 I S. 26, „O.W.Z.“ Nr. 41/42 S. 44:)

Lfd. Nr.	Staat	Einheit	Goldmark
1	England	1 Pfund Sterling	18
2	Holland	100 Gulden	157
3	Schweiz	100 Franken	72,80
4	Vereinigte Staaten von Nordamerika	100 Dollar	420

Werden andere Zahlungsmittel vereinnahmt, so sind sie zum jeweiligen Tageskurs der Berliner Börse in die Währung umzurechnen, in der die Bücher geführt werden.

2. Bei nicht wertbeständiger Buchführung gemäß § 32a Abs. 3 U. St. G.

- a) Papiermark: 1 Billion = 1 Goldmark,
- b) ausländische Zahlungsmittel:

Lfd. Nr.	Staat	Einheit	Goldmark
1	England	1 Pfund Sterling	18
2	Holland	100 Gulden	157
3	Schweiz	100 Franken	72,80
4	Vereinigte Staaten von Nordamerika	100 Dollar	420
5	Belgien	100 Franken	17,92
6	Bulgarien	100 Lewa	3,04
7	Dänemark	100 Kronen	72,26
8	Finnland	100 finnische Mark	10,57
9	Frankreich	100 Franken	20,02
10	Italien	100 Lire	18,64
11	Jugoslawien	100 Dinar = 400 Kronen	4,84
12	Norwegen	100 Kronen	59,79
13	Deutsch Oesterreich	100 000 Kronen	6,03
14	Portugal	100 Eskudo	13,37
15	Rumänien	100 Lei	2,09
16	Schweden	100 Kronen	111,50
17	Spanien	100 Peseten	54,02
18	Tschechoslowakei	100 Kronen	12,43
19	Ungarn	100 000 Kronen	16,56
20	Japan	100 Yen	191,54
21	Argentinien	100 Papierpeso	137,33
22	Brasilien	100 Milreis	44,90

Die Umsatzsteuerumrechnungsgesetze auf Goldmark für die nicht an d. Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel sind für den Monat Januar 1924 wie folgt festgesetzt worden:

Lfd. Nr.	Staat	Einheit	Goldmark
1	Danzig	100 Gulden	74,06
2	Estland	100 estnische Mark	1,06
3	Griechenland	100 Drachmen	8,26
4	Lettland	100 Lat	81,78
		100 lettische Rubel	1,64
5	Litauen	100 Litas	42,16
6	Luxemburg	100 Franken	17,92
7	Polen	1 000 000 polnische Mark	0,41
		100 000 Sowjetrubel	
8	Rußland	Ausgabe 1923	36,31
		1 Tschervonze	19,27
9	Türkei	1 türkisches Pfund	2,23
10	Ägypten	1 ägyptisches Pfund	18,51
11	Britisch Ostindien	100 Rupien	129,32
12	Britisch Straits Settlements	100 Dollar	211,43
13	Britisch Hongkong	100 Dollar	209,98
14	China Shanghai	100 Tael (Silber)	297,34
15	Persien	100 Siberkran	32,80
16	Argentinien	100 Goldpeso	312,11
17	Kanada	1 Dollar	4,12
18	Chile	100 Peso	44,48
19	Mexiko	100 Peso	211,86
20	Peru	1 peruanisches Pfund	17,01
21	Uruguay	100 Peso	339,90

Die wertbeständige Stempelsteuer

Auf Grund der mit Gesetzeskraft erlassenen Verordnung vom 18. Januar d. J. über die Erhebung der Stempelsteuern nach dem Goldwerte werden seit 1. Februar (wie bereits kurz in Nr. 43/44 S. 466 gemeldet) die preußischen Stempelsteuern in Gold berechnet.

Die im Gesetz zur Änderung des Stempelsteuergesetzes vom 25. Juli 1923 im Artikel 2 Abs. 4 und Artikel 4 vorgesehene Erhöhung der Feststempel (in bestimmten Beträgen ausgesetzten Steuersätze) nach einer vom Finanzminister festzusetzenden Vielfältigungszahl fällt fort. Die im Stempelsteuergesetz vom 26./30. Juni 1909 in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1923 abgeänderten Fassung vorgeschriebenen Feststempel gelten als Goldmarkbeträge. Der für Ausfertigungen, Notariatsurkunden, allgemeine Verträge, Zeugnisse usw. vorgeschriebene Feststempel beträgt daher in Zukunft 3 Goldmark. Die nach Hundertsätzen berechneten Wertstempel werden, wie bisher, im doppelten Betrage der ursprünglichen Steuersätze des Tarifes erhoben. Der für die Stempelberechnung maßgebende Wert ist, soweit er nicht schon in der Stempelpflichtigen Urkunde in Goldmark ausgedrückt ist, nachdem am Tage nach Eintritt der Stempelpflichtigkeit geltenden amtlichen Umrechnungssatz in Gold umzurechnen.

Der Mindestsatz der Stempelsteuer beträgt künftig 50 Goldpfennige, die allgemeine Freigrenze für Urkunden über nach Geld schätzbare Gegenstände 150 Goldmark. Bei Zahlung der Stempelsteuer in Reichswährung ist der Goldmarkbetrag nach dem am Tage der Zahlung maßgebenden, vom Reichsfinanzminister für die Reichssteuern veröffentlichten Umrechnungssatz umzurechnen.

Vom 1. Februar ab werden wertbeständige, auf Goldmark lautende Stempelmarken ausgegeben. Die bisherigen, auf Papiermark lautenden Stempelzeichen können unter der Voraussetzung, daß der amtliche Goldumrechnungssatz unverändert bleibt, noch bis zum 29. Februar unter Umrechnung des Nennwertes in Gold verwendet werden. Für ungebrauchte Stempelzeichen dieser Art wird entweder in bar zum Nennwert oder unter Umrechnung nach dem amtlichen Goldumrechnungssatz durch Umtausch gegen Goldstempelmarken Ersatz geleistet, wenn ein entsprechender Antrag bis zum 29. Februar beim Finanzamt gestellt wird und die Stempelmarken eingeliefert werden.

Ein- und Ausfuhr-Bestimmungen

Neue Ein- und Ausfuhrerleichterungen

In Nr. 30 des „Reichsanzeigers“ vom 5. Februar sind zur weiteren Erleichterung der Einfuhr und Ausfuhr neue Verordnungen des Reichswirtschaftsministers erschienen, die mit dem 6. Februar in Kraft getreten sind.

In der ersten Verordnung wird die Einfuhr einer weiteren Reihe von Waren freigegeben. Unter anderem handelt es sich um Rohseide und Seidengespinnste des 5. Abschnitts des Zolltarifs und Lederwaren des 6. Abschnitts, soweit sie noch nicht einfuhrfrei waren. Aus dem 13. Abschnitt werden unter anderem Schwemmsteine, Kalksandziegel und Waren aus Gips einfuhrfrei, aus dem 17. Abschnitt eine größere Anzahl von Waren, darunter Rohseisen, Halbzeug und Walzwerkserzeugnisse mit Ausnahme von Edelstahl, ferner Messingwaren, aus dem 18. Abschnitt gewisse Maschinen und elektrotechnische Erzeugnisse. Außerdem befinden sich noch Waren aus dem 1., 2., 4., 9., 10., 15. und 19. Abschnitt in dieser Freiliste.

Gleichzeitig wird durch eine zweite Verordnung das Ausfuhrverbot, das bekanntlich nur noch bei einer beschränkten Anzahl von Waren besteht, für eine Reihe dieser Waren aufgehoben, unter anderem für Torf, Benzol, Steinkohlenteer-, Braunkohlenteer-, Torf- und Schieferöl, ferner für Pech und pechartige Rückstände und für Teer der Nummer 243 c des Statistischen Warenverzeichnisses, ferner für Kunstwolle, Lumpen, Galalith, ferner für Rohseisen, Halbzeug und die wenigen Walzwerkserzeugnisse, die bei der Freigabe der Ausfuhr im September v. J. noch nicht berücksichtigt worden waren, nämlich Weißblech und Walzdraht. Es bleiben somit auf diesem Gebiet lediglich Erze und Alteisener unter Ausfuhrkontrolle. Die Außenhandelsstelle für die Eisenwirtschaft wird unter diesen Umständen in den nächsten Wochen ihre Tätigkeit einstellen und, soweit von ihr noch Aufgaben zu erfüllen sind, werden sie alsdann auf den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung übergehen.

Die Einfuhrfreiliste ist (unter Berücksichtigung der bisher erfolgten Abänderungen) vollständig neu bekanntgegeben worden. Sie kann in der Verkehrsabteilung der Handelskammer eingesehen werden.

Zur Aussetzung der Erstattung der englischen Reparationsabgabe

hat der Reichsfinanzminister unter dem 9. d. M. folgende zweite Durchführungsverordnung erlassen (vgl. auch „Od. W.-Z.“ Nr. 35/36 S. 375):

Die Durchführungsverordnung vom 26. November 1923 zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Aussetzung der Zahlungen zur Erstattung der von der Englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe vom 15. November 1923 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung: Die Entschädigungen gemäß § 2 der Verordnung vom 15. November 1923 werden in unverzinslichen, auf Goldmark gestellten Schatzanweisungen des Reichs gewährt, die über 100 v. H., 105 v. H., 110 v. H. und 115 v. H. von je ¼ des Entschädigungsbetrages lauten. Die Teilschatzanweisungen werden in dieser Reihenfolge halbjährlich am 1. April und 1. Oktober, erstmalig am 1. Oktober 1924, fällig. Der geringste Betrag der Gesamtschatzanweisungen lautet auf 40 Goldmark.

In § 8 Abs. 2 wird 20 in 30 geändert (betr. Lauffrist der Anweisungen).

§ 10 erhält folgende Fassung: Beträge unter 40 Goldmark werden dem Entschädigungsberechtigten auf einem für ihn bei der Friedensvertragsabrechnungsstelle, G. m. b. H., zu errichtenden Goldmarkkonto bis zur Erreichung eines durch Schatzanweisungen auszahlbaren Guthabens gutgebracht. Jeweils nach dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, erstmalig am 1. Juli 1924, werden auf Konto stehengebliebene Spitzenbeträge in bar ausbezahlt. Eine Verzinsung der Goldkonten findet nicht statt.

Hinter § 10 der Durchführungsverordnung vom 16. November 1923 wird eingefügt: § 10a: Entschädigungsberechtigte, die bereits Schatzanweisungen der in § 5 alter Fassung der Durchführungsverordnung bezeichneten Art erhalten haben, sind berechtigt, gegen Rückgabe derartiger Schatzanweisungen bis zum 30. April 1924 Aushändigung der neuen Schatzanweisungen zu verlangen. Der Umtausch findet nur bei gleichzeitiger Vorlage der Abrechnungsschreiben der Friedensvertragsabrechnungsstelle, G. m. b. H., und zwar in Höhe der in diesen genannten Entschädigungsbeträge statt. Nach dem 30. April 1924 werden die bis dahin nicht umgetauschten Schatzanweisungen auf Antrag jeden Inhabers gegen Aushändigung von Schatzanweisungen nach Art. I zurückgenommen, wobei die alten Schatzanweisungen mit 75 v. H. des Nennwerts berechnet werden.

Nach einer Mitteilung der „Ind.- u. Hdl.-Ztg.“ wird die „Fast“ voraussichtlich zum 31. März aufgelöst.

Die statistischen Gebühren

Die Reichsregierung veröffentlicht in Nummer 36 des „Reichsanzeigers“ die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 erlassene Verordnung über die statistischen Gebühren.

Mit Rücksicht auf die Geldentwertung waren die Gebühren in den letzten einhalb Jahren nach dem Werte der Waren erhoben worden. Nach den neuen Bestimmungen sind sie wieder, wie früher, nach der Menge der Waren zu entrichten und zwar durchweg durch Aufkleben statistischer Stempelmarken auf den Anmeldepapieren. Die Marken selbst sind auf wertbeständige Grundlage gestellt und in Beträgen von 5, 10 und 50 Pfennigen, sowie 1 und 5 Mark bei den Anmeldestellen, Zollstellen und Postanstalten zu erhalten. Die bei der vorigen Neuregelung der Gebühren vorgenommene Einschränkung der Befreiung von der Gebührpflicht bleibt bestehen.

Völlige Aufhebung der Pressenotabgabe

Nach einer Mitteilung des Reichsministers der Finanzen ist beabsichtigt, durch eine demnächst ergehende Notverordnung die weitere Erhebung der Abgabe einzustellen, welche durch § 2 des Pressenotgesetzes vom 21. Juli 1922 den zur Gewinnung des Holzes von forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken Berechtigten auferlegt worden ist. Die Finanzämter sind mit Rücksicht hierauf angewiesen worden, die Veranlagung und Erhebung der Pressenotabgabe sofort einzustellen und die bis jetzt eingegangenen Beträge der Rückvergütungskasse der deutschen Presse zuzuführen.

Ermäßigte Einfuhrgebühren für Baumwollgarne

Auf Grund des Protestes der Interessenten hat, wie der „Konfektionär“ erfährt, die Außenhandelsnebenstelle für Baumwolle die Gebühr für Einfuhranträge von Baumwollgarnen mit Wirkung vom 28. Januar von 1 auf ½ Prozent herabgesetzt.

Zur Ausfuhr deutscher Waren nach England

Der deutschen Geschäftswelt ist in letzter Zeit durch die Tagespresse und auch anderweitig unter Angabe von Einzelheiten und unter Bezugnahme auf das Deutsche Generalkonsulat in Dublin mitgeteilt worden, daß es möglich ist, deutsche Waren auf dem Umweg über den Irischen Freistaat nach England zu exportieren. Das Auswärtige Amt legt Wert darauf, festzustellen, daß es diesen Mitteilungen gänzlich fernsteht und die darin gegebenen Anregungen in keiner Weise billigt. Auch der Hinweis auf das Deutsche Generalkonsulat in Dublin ist ohne dessen Wissen erfolgt.

Ausfuhrverbot für Zucker aus dem besetzten Gebiet

Der zuständige Ausschuß der Rheinlandkommission hat die Ausfuhr von Zucker aller Art aus dem besetzten Gebiet nach dem Auslande und dem unbesetzten Deutschland bis auf weiteres verboten.

Zur Fakturierung nach Polen

Um aufgetauchte Zweifel klarzustellen, wird auf folgendes nochmals aufmerksam gemacht:

Nach Polen hat grundsätzlich Fakturierung und Bezahlung in Polenmark oder Hochvaluta stattzufinden; im Einzelfalle ist es unter Angabe der besonderen Verhältnisse möglich, die Erlaubnis zur Fakturierung und Bezahlung in Goldmark zu erwirken. Firmen, insbesondere Industrie-Konzernen, die ihre Zweigniederlassung in Polnisch-Oberschlesien haben, während der Hauptsitz in Deutschland ist, ist grundsätzlich die Bezahlung und Fakturierung in Goldmark gestattet.

Wo Schwierigkeiten entstehen, wende man sich zwecks näherer Auskunft an die Verkehrsabteilung der Handelskammer Breslau.

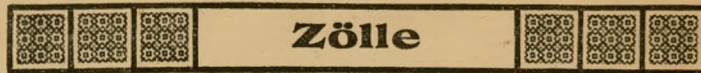
* **Kennzeichnung ausländischer Waren in Polen.** Durch eine polnische Verordnung vom 1. Dezember 1923 hat der aufgehobene § 9 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif einen neuen Text, erhalten, der folgendermaßen lautet: Für einige aus dem Ausland eingeführte Waren wird eine Kennzeichnung festgesetzt. Waren, die der Kennzeichnung unterliegen, werden in den freien Verkehr nur dann abgelassen, wenn sie mit Plomben oder anderen amtlichen Zeichen versehen worden sind. Das Verzeichnis der der Kennzeichnung unterliegenden Waren setzt der polnische Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie und Handel fest. Waren ausländischen Ursprungs, die der amtlichen Kennzeichnung unterliegen und die im freien Verkehr ohne Plomben oder andere amtliche Zeichen vorgefunden werden, werden als Schmuggelware behandelt werden. Diese Verordnung tritt zu einem Zeitpunkt in Kraft, den der polnische Finanzminister noch bestimmen wird.

* **Die polnische Ausfuhrgenehmigung für Eier** wird jetzt einem neuen und in mehrfacher Beziehung bemerkenswerten Verfahren unterworfen. Sie wird nämlich auf dem Ausschreibungswege, und zwar jeweils für die ganze Exportaison erteilt, wobei die Exportabgaben in ausländischen Valuten gezahlt werden müssen. Laut „Kurjer Poranny“ beträgt das niedrigste Angebot für Exportabgaben pro Waggon 150 Pfund Sterling. Für das laufende Jahr wird die Eierausfuhr mit 15 000 Waggon (gegen 926 i. J. 1923) veranschlagt.

* **Das polnische Ausfuhrverbot für Rohnaphta** ist nunmehr von der Vollversammlung des Warschauer Sejms angenommen worden.

* **Die Ausfuhr von Espenbalken und -Brettern aus Polen** ist ab 4. Februar verboten. (Die Ausfuhr von Espenrundholz ist bekanntlich schon seit längerer Zeit verboten.)

* **Einfuhrverbot für Heu und Stroh in Irland.** Das von der Regierung des irischen Freistaates wegen der starken Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in England bereits vor einiger Zeit erlassene Verbot gegen die Einfuhr von Heu und Stroh aus Großbritannien ist neuerdings auf das gesamte Ausland, ausgenommen Kanada, die südafrikanische Union, Neu-Seeland und die Insel Man, ausgedehnt worden. Hiernach ist seit 28. v. M. die Einfuhr von Heu und Stroh auch aus Deutschland, gleichviel, ob sie über England oder direkt erfolgt, verboten. Das Einfuhrverbot umfaßt auch alle Waren aus Deutschland, die in Heu oder Stroh verpackt oder aus Stroh gefertigt sind. Anderes Verpackungsmaterial wie z. B. Holzwohle, fällt nicht unter das Einfuhrverbot.



Zölle

Zum deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien

Zwischen deutschen und polnischen Bevollmächtigten ist nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes die nachstehend in deutschem Wortlaut abgedruckte Vereinbarung getroffen worden:

Nachdem die Deutsche und die Polnische Regierung es für angezeigt erachtet haben, in Gemäßheit des Artikels 233 des am 15. Mai 1922 in Genf unterzeichneten Abkommens über Oberschlesien in Verhandlungen wegen Abschlusses eines neuen Abkommens über die im Teil 5 Titel I Kapitel 4 des bezeichneten Abkommens geregelten Fragen einzutreten, sind die dafür bestellten Bevollmächtigten, nämlich für die deutsche Regierung: 1. der Gesandte Dr. Paul Eckardt, 2. der Polizeipräsident Dr. Gottfried Schwendy; für die polnische Regierung: der Vizeminister a. D. Dr. Zygmunt Seyda dahin übereingekommen, daß vorbehaltlich des demnächst beabsichtigten Abschlusses eines neuen Abkommens vorläufig, und zwar bis zum 15. April 1924, die Bestimmungen des vorbezeichneten Kapitel 4 in Geltung bleiben sollen, soweit dem die Landesgesetze nicht entgegenstehen.

Es handelt sich in dem angezogenen Kapitel 4 um Zollbestimmungen, und zwar um den sogenannten Grenzwirtschaftsbezirk.

Der Kurs für die Umrechnung der Ausfuhrwerte

zum Zweck der Veranlagung der Reichsgebühren in Gold ist für die Zeit vom 1. bis Ende Februar 1924 wie folgt festgesetzt worden:

	Goldmark
100 ägyptische Piaster	18,34
100 amerikanische Dollar	419,63
100 argentinische Papier-Pesos	135,84
100 argentinische Gold-Pesos	308,74
100 belgische Franken	17,60
100 brasilianische Papier-Milreis	45,76
100 bulgarische Lewa	2,94
100 chilenische Papier-Pesos	44,12
100 chilenische Gold-Pesos	136,81
100 dänische Kronen	72,09
100 deutschösterreichische Kronen	0,0059
1 englisches Pfund Sterling	17,89
100 englische Shilling	89,45
100 englische Pence	7,45
100 estnische Mark	1,03
100 finnische Mark	10,46
100 französische Francs	19,59
100 griechische Drachmen	8,17
100 holländische Gulden	157,03
100 japanische Yen	187,14
100 italienische Lire	18,27
100 jugoslawische Dinar	4,74
100 lettische Lat.	77,50
100 litauische Lit	42,09
100 mexikanische Dollar	207,80
100 norwegische Kronen	59,19
100 ostindische Rupien	128,—
100 polnische Mark	0,000047
100 portugiesische Escudos	13,25
100 rumänische Lei	2,14
100 schwedische Kronen	109,08
100 schweizer Franken	72,73
100 spanische Peseten	53,45
100 tschechische Kronen	12,46
100 türkische Piaster	2,47
100 ungarische Kronen	0,017
100 uruguayische Gold-Pesos	344,23

* Der neue estländische Zolltarif. In Estland ist, wie schon erwähnt, ein neuer Zolltarif erlassen worden, der am 25. Januar in Kraft getreten ist. Das Hauptcharakteristikum des neuen Zolltarifes besteht darin, daß er auf Kilogramm als Gewichtseinheit und Goldfranc als Werteinheit aufgebaut ist. Damit dürfte gleichzeitig die künftige Währungsreform Estlands präjudiziert

Klebstoffe Ambralin-Fabrik

F. A. Wegener — Breslau 1
Tel. R. 3054, 382 u. Oels 195 (Fabr.)

sein, indem der Goldfranc zur Grundlage genommen werden dürfte. Der neue Zolltarif stellt im wesentlichen eine Umberechnung des bisherigen Tarifes von Eestimarksätzen in Goldfrancsätze, im Verhältnis von 1 zu 66⅔ dar. Bei der Zollzahlung soll aber der Goldfranc zu 75 Eestimark berechnet werden, was einer Zoll-erhöhung von 10 Prozent auf dem Wege der Umberechnung entspricht. — Am 1. Januar 1924 ist das neue estnische Zoll-gesetz in Kraft getreten. Das Zollgesetz ist in Anlehnung an das bisher in Geltung gewesene alte russische Zollgesetz ausgearbeitet worden, wobei einige in der Praxis notwendig gewordenen Änderungen vorgenommen wurden. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Formalitäten der Warendeclaration bei der Einfuhr wesentlich vereinfacht worden sind. Die Anmeldung nach Zolltarifartikeln und dergl. ist nicht notwendig. Die Vorlegung von Fakturen oder Spezifikationen ist vorgeschrieben, indes dürfen die Spezifikationen vom Anmeldenden selbst angefertigt sein. Fehlen diese Unterlagen, so wird eine Sondergebühr von 3 Prozent des Zollbetrages (Akzidenzien) erhoben. Die Anmeldung der Waren ist nach ihren Bezeichnungen im Handelsverkehr vorzunehmen.

* Ermäßigung der österreichischen Holzaustrahabgaben. Mit dem 1. Januar 1924 ist eine Neuregelung der österreichischen Holzaustrahabgaben in Kraft getreten. Der Abgabensatz für den wichtigsten Exportartikel in Österreich, die Schnittware, wird von 4 Goldkronen auf 2 Goldkronen per 600 kg, die Abgabe für Nadelrundholz (Lang- und Blockholz) ebenfalls auf die Hälfte herabgesetzt. Auch bei den übrigen Holzgattungen (bezeichnetes Bauholz, Eisenbahnschwellen, Schleif-, Gruben- und Brennholz) erreicht die Ermäßigung der Abgabe nahezu die Hälfte.

* Das italienische Goldzollaufgeld ist für die ab 11. Februar bis 17. Februar einschließlich laufende Woche auf 341 Proz. (gegen 340 in der Vorwoche) festgesetzt worden, so daß nunmehr für 100 Goldlire Zoll 441 Papierlire zu entrichten sind.

* Das spanische Goldzollaufgeld auf Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold ist für den Monat Februar 1924 auf 50,59 Prozent (Januar 47,62 Prozent) festgesetzt worden, was somit eine recht erhebliche Erhöhung bedeutet. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valuta-zollzuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Februar auf 1,760 pro Billion festgesetzt worden gegenüber 1,631 für die Billion im vorigen Monat.

Geld- u. Börsenwesen

Zur Nichtannahme der Papiermark

Vor einigen Tagen wurde die Mitteilung verbreitet, das preußische Justizministerium habe die Staatsanwaltschaften angewiesen, die Strafverfahren wegen Nichtannahme von Papiermark aus der Zeit der Umstellung der Wirtschaft einzustellen und in den Fällen, in denen bereits eine Verurteilung erfolgt sei, die Begnadigung zu beantragen. Diese Mitteilung ist, wie wir erfahren, unzutreffend. Eine Anweisung, die sich besonders mit den Verfahren wegen Nichtannahme von Papiermark befaßt, ist überhaupt nicht ergangen. Die Staatsanwaltschaften sind nur bei Erlaß der neuen Richtlinien für Preistreiberstrafsachen darauf hingewiesen worden, daß bei geringfügigen notwirtschaftlichen Verstößen aus den letzten Monaten wie bei allen anderen Straftaten zu prüfen sei, inwieweit die Anwendung des § 23 der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 über die Nichtverfolgung von Bagatelstrafsachen zu erfolgen habe. Über die Begnadigung bereits abgeurteilter notwirtschaftlicher Straftaten ist nichts bestimmt worden.

Ausländische Zahlungsmittel im Inlandsverkehr

Die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 21. Dezember 1923 (vgl. OWZ. Nr. 39/40 S. 425) ist bis zum 31. März 1924 verlängert worden.

Aufruf von Notgeld

Der Reichsfinanzminister hat das wertbeständige Notgeld, das auf der Grundlage von Goldanleihe oder Goldschatzanweisungen in der Provinz Hessen-Nassau und in den Ländern Baden, Hessen und Schaumburg-Lippe ausgegeben ist, sowie das wertbeständige Notgeld der Stadt Berlin mit Wirkung vom 10. Februar aufgerufen. Unberührt von diesem Aufruf bleibt das Notgeld der Reichsbahn und des Preussischen Staates. Der Reichsfinanzminister hat die als Deckung für das aufgerufene Notgeld hinterlegte Goldanleihe mit Wirkung vom 2. Februar freigegeben.

Von der Breslauer Fondsbörse

Von jetzt ab sind inländische, festverzinsliche Wertpapiere nicht lieferbar, wenn ihnen der nächstfällige Zinsschein fehlt. Geschäfte in inländischen, festverzinslichen, ausschließlich auf Reichsmark lautenden Wertpapieren gelten auch dann als erfüllt, wenn die Lieferung in Stücken erfolgt, an welchen noch überfällige Zinsscheine haften, oder wenn die Stücke mit Erneuerungsscheinen versehen sind, die vor dem letzten Zinstermin fällige Zinsscheine enthalten.

Die Zulassungsstelle für Wertpapiere, Breslau, hat in ihrer Sitzung vom 29. Januar 1924 1. auf den Antrag des Bank-

Benzin
Benzol
Treiböl
Petro-
leum

Autoöle / Maschinenöle

F
ri
tz **KLINDWORTH A. G.**

Breslau 2, Tauentzienstr. 27

Tel. Ring 1006, 4109, 8075.
Verlangen Sie Offertel

BALKAN-EXPRESS-COMPANY m. b. H.

Bank- und Handelsgeschäft

Berlin NW 7.
Unter den Linden 47.

Sofia.
Bld. „Dondukov“, 20.

hauses E. Heimann und der Dresdner Bank Filiale Breslau, beide zu Breslau, die Zulassung von nominal 338 000 000 Mk. neuen Aktien — eingeteilt in 90 000 Stück über je 1200 Mk. Nr. 157 501 bis 247 500, 7666 Stück über je 30 000 Mk. Nr. 247 501 bis 255 166, 1 Stück über 20 000 Mk. Nr. 255 167 — der „Vereinigten Königs- und Laurahütte Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ in Berlin; 2. des Schlesischen Bankvereins Filiale der Deutschen Bank zu Breslau die Zulassung von nominal 20 001 000 Mk. vollgezählte neue Stammaktien — eingeteilt in 1997 Stück über je 3000 Mk. Nr. 8001 bis 9997, 3000 Stück über je 1500 Mk. Nr. 10 001 bis 13 000, 600 Stück über je 7500 Mk. Nr. 13 001 bis 13 600, 334 Stück über je 15 000 Mk. Nr. 13 601 bis 13 934 — der „Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft“ in Breslau; 3. der Darmstädter und Nationalbank K.-G. auf Aktien Filiale Breslau zu Breslau, des Bankhauses J. Dreyfus & Co. und des Bankhauses Salomon & Oppenheim, beide zu Berlin, die Zulassung von nominal 43 500 000 Mk. Stammaktien — eingeteilt in 43 500 Aktien zu je 1000 Mk. Nr. 1 bis 43 500 — der „Trachenberger Zuckersiederei“ zu Trachenberg; 4. des Bankhauses E. Heimann zu Breslau, die Zulassung von wertbeständiger Holzanzleihe im Geldwert von insgesamt 5000 fm Rundholz — eingeteilt in 600 Stück über je 5 fm Buchstabe A Nr. 1 bis 600, 1500 Stück über je 1 fm Buchstabe B Nr. 1 bis 1500, 1000 Stück über je ½ fm Buchstabe C Nr. 1 bis 1000 — der „Stadt Sagan vom Oktober 1923“; 5. des Bankhauses E. Heimann und der Schlesischen Landschaftlichen Bank, beide zu Breslau, auf Zulassung von nominal 6proz. Zuckerrentenbriefen lautend über den Geldwert von insgesamt 74 500 Ztr. Verbrauchszucker, tilgbar vom 15. Mai 1925 an, spätestens bis zum 15. Mai 1930 — der „Schlesischen Zuckerrentenbank Aktiengesellschaft“ in Breslau; 6. des Bankhauses E. Heimann, der Kommunalbank für Schlesien öffentl. Bankanstalt, der Dresdner Bank Filiale Breslau, und der Direction der Discontogesellschaft Filiale Breslau, sämtlich zu Breslau, die Zulassung von nominal 6proz. Kohlenwertanleihe im Geldwerte von 20 000 Tonnen Oberschlesische Flammstückkohle vom August 1923, vom 1. Februar 1929 ab zum Nennwert rückzahlbar — eingeteilt in 600 Stück Teilschuldverschreibungen über den Geldwert von 10 000 kg Kohle (Lit. A Nr. 1 bis 600), 1500 Stück Teilschuldverschreibungen über den Geldwert von 5000 kg Kohle (Lit. B Nr. 601 bis 2100), 5000 Stück Teilschuldverschreibungen über den Geldwert von 1000 kg Kohle (Lit. C Nr. 2101 bis 7100), 3000 Stück Teilschuldverschreibungen über den Geldwert von 500 kg Kohle (Lit. D Nr. 7101 bis 10 100) — der „Kommunalen Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft“ zu Sagan; 7. des Bankhauses Eichborn & Co. zu Breslau die Zulassung von 6proz. mündelsicherer Holzwertanleihe im Geldwert von 12 000 fm Nadelstammholz (Stärkeklasse 1 bis 3) — eingeteilt in 600 Stück über je 5 fm Buchstabe A Nr. 1 bis 600, 2400 Stück über je 2 fm Buchstabe B Nr. 601 bis 3000, 3000 Stück über je 1 fm Buchstabe C Nr. 3001 bis 6000, 2400 Stück über je ½ fm Buchstabe D Nr. 6001 bis 8400 — der „Stadt Löwenberg i. Schles. vom Jahre 1923“ zum Handel und zur Notiz genehmigt.

Die Zulassungsstelle für Wertpapiere, Breslau, hat in ihrer Sitzung vom 7. Februar 1924 auf den Antrag 1. des Schlesischen Bankvereins, Filiale der Deutschen Bank, zu Breslau, die Zulassung von nominal 20 000 000 Mark neuen Stammaktien — eingeteilt in 20 000 Aktien zu je 1000 Mark (Nr. 20 001 bis 40 000) — der „E. F. Ohles Erben Aktiengesellschaft“ zu Breslau, 2. der Dresdner Bank, Filiale Breslau zu Breslau, die Zulassung von nominal 20 000 000 Mark neuen Stammaktien — eingeteilt in 20 000 Stück über je 1000 Mark (Nr. 40 001 bis 60 000) — der „Huta Hoch- und Tiefbau-Aktiengesellschaft“ in Breslau,

3. der Darmstädter und Nationalbank K. G. auf Aktien, Filiale Breslau, und des Schlesischen Bankvereins, Filiale der Deutschen Bank, beide zu Breslau, die Zulassung von nominal 60 000 000 Mark neuen Stammaktien — eingeteilt in 60 000 Stück zu 1000 Mark (Nr. 60 001 bis 120 000) — der „Gruschwitz Textilwerke Aktiengesellschaft“ in Neusalz (Oder), 4. des Schlesischen Bankvereins, Filiale der Deutschen Bank zu Breslau, die Zulassung von nominal 30 000 000 Mark neuen Inhaber-Stammaktien — eingeteilt in 30 000 Stück zu je 1000 Mark (Nr. 1001 bis 31 000) — der „Zuckerfabrik Schottwitz“ zu Schottwitz, Kreis Breslau, zum Handel und zur Notiz genehmigt.

Nachdem durch Anordnung der Landesregierung die Zulassung der von der Schlesischen Boden-Credit-Aktien-Bank in Breslau auszugebenden mit 5 v. H. verzinslichen Goldschuldverschreibungen Emission 1 — eingeteilt in Lit. D Nr. 123 501—130 000 zu 5 g Feingold, Lit. E Nr. 26 001—130 000 zu 10 g Feingold, Lit. H Nr. 1 951—3900 zu 50 g Feingold, Lit. J Nr. 651—1300 zu 100 g Feingold, Lit. M Nr. 1—130 zu 500 g Feingold im Gesamtwerte von 1300 kg Feingold und der mit 5 v. H. verzinslichen Goldpfandbriefe Emission 2 — eingeteilt in Lit. Q Nr. 1—162 500 zu 10 Goldmark, Lit. T Nr. 1—19 500 zu 50 Goldmark, Lit. U Nr. 1—4875 zu 100 Goldmark, Lit. X Nr. 1—325 zu 500 Goldmark im Gesamtwerte von 3 250 000 Goldmark, zum Handel an der hiesigen Börse erfolgt ist, ist die Einführung auf Grund der Mittheilung der Schlesischen Boden-Credit-Aktien-Bank in Breslau genehmigt worden.

* **Ausfuhrverbot für französische und belgische Franken nach dem unbesetzten Deutschland.** Nach einer Verordnung der Rheinlandkommission ist die Ausfuhr französischer und belgischer Franken verboten worden. Diese Maßnahme hat sofortige Wirkung, und Zuwiderhandelnde setzen sich außer der Beschlagnahme auch der Verfolgung durch ein französisches Militärgericht aus.

* **Die Einführung der polnischen Mark in Ost-Oberschlesien** soll sich nach einer Verordnung des polnischen Finanzministers vom 22. Dezember 1923 jetzt bekanntlich auch auf die Umvalutierung des Kapitals derjenigen polnisch-oberschlesischen Aktiengesellschaften erstrecken, deren Aktien am 1. November 1923 auf deutsche Mark lauteten. An dieser Verordnung wird auch von polnischer Seite eine nicht ungerechtfertigte Kritik geübt, vor allem weil sie am Vortage der Einführung einer polnischen Goldrechnung (Zloty-Währung) viel zu spät komme und nur unnütze Arbeit verursache. Wenn bis zum 1. Februar die Umschreibung von Reichsmark auf polnische Mark nicht vorgenommen sein wird, werden die Aktien bis zum 1. Mai d. J. unter der Kontrolle der Wojewodschaft in Kattowitz amtlich umgestempelt. Da der größte Teil der Aktien sich aber wohl in Deutschland befinden dürfte, erscheint es noch fraglich, wie die deutsche Regierung sich dazu stellen wird, daß die Aktien massenweise nach Kattowitz zur Umstempelung geschickt werden müßten. Zweifellos wäre es praktischer gewesen, den Zeitpunkt der endgültigen Umstempelung auf Goldbasis abzuwarten, weil man bis dahin auch die eben aufgeworfene Frage hätte klären können.

* **Über die neuen polnischen Metallmünzen** wird im amtlichen „Monitor Polski“ noch folgendes bekanntgegeben: Das Gewicht der 100-Zloty-Stücke (35 mm Durchmesser) beträgt 32,58 806 g, der 50-Zloty-Stücke (28 mm) 16,12 903 g, der 10-Zloty-Stücke (19 mm) 3,22 508 g. Silbermünzen werden ausgegeben im Werte von 5 Zloty, mit einem Durchmesser von 31 mm und einem Gewicht von 25 g, ferner 2-Zloty-Stücke (27 mm) mit 10 g, 1-Zloty-Stücke (23 mm) mit 5 g, ½-Zloty-Stücke (18 mm) mit 2½ g, sowie Nickelmünzen zu 20 Groschen (20 mm) mit 3 g, zu 10 Groschen (17,6 mm) mit 2 g, und endlich Bronzemünzen zu 5 Groschen (20 mm) mit 3 g, zu 2 Groschen (17,6 mm) mit 2 g und zu 1 Groschen (14,7 mm) mit 1,59 g.

SIMSON-AUTOMOBILE

Wir haben unsere neuen
Verkaufs-Räume in der

Kaiser-Wilhelm-Str. 10

eröffnet u. laden zur Be-
sichtigung ergebenst ein

Drahtwort: Seidalex.
Fernsprecher R. 2100

Seidel & Alexander K. G.

Verkehrswesen

Gebühren für Erteilung von Einreise genehmigungen

Da die polnische Regierung seit dem 15. Januar 1924 ihre Gebühren für Visierung eines deutschen Reisepasses ohne ersichtlichen Grund erhöht hat, hat sich die deutsche Regierung aus Gegenseitigkeit genötigt gesehen, auch die deutschen Sichtvermerksgebühren für Polen entsprechend heraufzusetzen. — Von Polen werden für den Sichtvermerk erhoben bei einer einmaligen Einreise 50 Goldmark, einer einmaligen Einreise und Rückreise 100 Goldmark, einer einmaligen Durchreise 50 Goldmark, Durchreise und zurück 100 Goldmark, Reise nach Danzig 50 Goldmark, Hin- und Rückreise nach Danzig 100 Goldmark.

Danziger Pässe

In der zwischen Polen und Danzig umstrittenen Paßfrage hat jetzt der Völkerbundskommissar eine Entscheidung gefällt, worin er erklärt, die Behörden der Freien Stadt Danzig wären berechtigt, Danziger Pässe ihren eigenen Staatsangehörigen daheim und im Ausland auszustellen, und kein Danziger Staatsangehöriger könne gegen seinen Willen gezwungen werden, einen polnischen Paß an Stelle oder neben seinem Danziger Paß zu führen. Ferner soll jeder Danziger Staatsangehörige im Ausland berechtigt sein, den Sichtvermerk eines polnischen Kommissariats oder diplomatischen Vertreters auf einen gültigen Danziger zu erhalten.

Eisenbahn

Über die Neuordnung der Reichsbahnverwaltung

wird uns von zuständiger Seite mitgeteilt: Zu der Notverordnung über die Umgestaltung der Reichsbahn sind zunächst noch die Ausschüsse des Reichstags und Reichsrats zu hören. Erst dann kann Näheres über Einzelheiten veröffentlicht werden.

Das Deutsche Reich schafft in Vollzug des Artikels 92 der Reichsverfassung ein wirtschaftliches Unternehmen mit selbständiger juristischer Persönlichkeit, durch das es die im Eigentum des Reichs verbleibenden Eisenbahnen betreibt und verwaltet. Ein besonderes Gesetz über die „Deutsche Reichsbahn“ wird die Verfassung des Unternehmens im einzelnen regeln. Es wird ein Verwaltungsrat gebildet und dadurch künftig Aufsicht und Leitung getrennt werden. In der Übergangszeit werden die Geschäfte des Unternehmens unter Aufsicht und Leitung des Reichsverkehrsministers geführt, so daß sich auch an der Verantwortlichkeit des Ministers gegenüber Reichsregierung, Reichsrat, Reichstag nichts ändert. Das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn“ schließt die Reichseisenbahn mit allem Zubehör in sich, wie sie 1920 aus den Staatseisenbahnen zusammengefaßt wurden. Die mit der bisherigen Reichsbahn verbundenen Rechte und Pflichten werden übernommen. Für sonstige Verpflichtungen des Reiches haftet das Unternehmen nicht.

Das Eigentum der Reichseisenbahn verbleibt gemäß Reichsverfassung dem Reich. Dieses Eigentum haftet aber nur für Verpflichtungen aus der Reichsbahnverwaltung. Die „Deutsche Reichsbahn“ kann auf das Reichsbahnvermögen Kredite aufnehmen. Die Verwaltung des Unternehmens ist unabhängig von der sonstigen Reichsverwaltung und führt ihre Finanzwirtschaft selbständig. In den allgemeinen Reichshaushalt kommt nur der etwaige Reinüberschuß des Unternehmens. Die Ausgaben dürfen die Einnahmen nicht übersteigen. Zuschüsse vom Reich werden nicht gegeben.

Der Reichsregierung bleibt die Genehmigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung vorbehalten, und bis zur Bildung eines Verwaltungsrats auch die Mitwirkung bei Änderung der Normaltarifsätze. Reichstag und Reichsrat erhalten den Jahresbericht mit Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz. Wichtig ist es, daß weder der Staatsvertrag über die Verreichlichung der Staatsbahnen noch der Friedensvertrag durch die Notverordnung berührt werden.

Orientverbindung über Breslau

Vom 10. Februar d. J. ab wird versuchsweise eine neue Kurswagenverbindung I./II. Klasse von Hoek van Holland nach Bukarest über Rotterdam, Utrecht, Arnersfoort, Oldenzaal,

Osnabrück, Hannover, Stendal, Berlin, Kohlfurt, Breslau, Beuthen OS., Kattowitz, Krakau, Lemberg, Czernowitz in den Zügen D 171, D 41, 505, 301, 52, 79, 78, 13 und zurück in 14, 77, 80, 51, 302, 506, D 62, D 42, D 172 geschaffen. Dieser Kurswagen vermittelt außer einer guten durchgehenden Verbindung mit Polen auch den Verkehr von England nach dem Orient und umgekehrt. Der letztere Verkehr wird jetzt hauptsächlich mit dem Orientexpress über Calais, Paris, Basel, Zürich, Innebruck, Wien nach Bukarest geleitet. Auf diesem Wege beträgt die Fahrtdauer zwischen London und Bukarest 76 Stunden, während sie durch die neue Kurswagenverbindung über Hoek van Holland—Berlin—Breslau nur 69 Stunden erfordert. Es wird, wie uns die Reichsbahndirektion schreibt, von der Benutzung des neuen Kurswagens abhängen, ob er dauernd beibehalten werden kann.

Fahrplanänderungen

sind seit 1. Februar auf den Strecken Kohlfurt—Sommerfeld, Sorau—Benau, Kohlfurt—Görlitz, seit 4. Februar auf den Strecken Goldberg—Merzdorf, Maltzsch—Striegau, seit 10. Februar auf den Strecken Breslau—Liegnitz—Sagan—Sommerfeld—Kohlfurt, Halle—Sorau—Sagan, Breslau—Brieg—Oppeln, Oels—Kreuzburg, Trachenberg—Herrnstadt, Kandrzin—Neisse, Breslau—Glogau, Breslau—Korsenz, Raudten—Liegnitz—Königszelt—Camenz, Görlitz—Hirschberg, Hirschberg—Landeshut, Jauer—Rohnstock, Merzdorf—Striegau eingetreten.

Kreuzburg—Oels

Auf Veranlassung der kaufmännischen Vereine zu Namslau und Oels hatte sich die Handelskammer an die Reichsbahndirektion Breslau gewendet mit der Bitte, den seit dem 12. Dezember 1923 in Fortfall gekommenen Mittagszug 346 baldigst wieder einzustellen, zumal dieser immer gut besetzt gewesen sein soll. Dem Ersuchen der Handelskammer ist stattgegeben worden und der Personenzugfahrplan der Strecke Kreuzburg—Oels ist nunmehr ab 10. Februar endgültig wie folgt geregelt:

Z. 346 Kreuzburg ab 11,30 tags — Oels an 1,12 tags verkehrt werktags wie bisher und ist daher von Kreuzburg bis Breslau unverändert an Wochentagen vorhanden.

Z. 348 Kreuzburg ab 2,52 tags — Oels an 4,34 tags verkehrt auf dieser Strecke weiter nur an Sonntagen; von Oels bis Breslau jedoch wie bisher täglich. Sonntags ist daher auch die durchgehende Verbindung von Kreuzburg nach Breslau mit Z. 348 vorhanden. Für den an Werktagen wegfallenden Zug 348 (Vorzug) Kreuzburg ab 2,42 tags — Oels an 4,24 tags wird der Güterzug 5620 von Kreuzburg bis Oels in folgendem Plane für Personenbeförderung in 2.—4. Klasse freigegeben. Kreuzburg ab 2,00 tags, Schmaradt ab 2,19 tags, Konstadt ab 2,41 tags, Würbitz ab 2,54 tags, Noldau ab 3,09 tags, Grambschütz ab 3,28 tags, Namslau an 3,44 tags, ab 4,52 tags, Wilkau ab 5,05 tags, Bernstadt an 5,25 tags, ab 5,40 tags, Groß-Zöllnig ab 5,54 tags, Oels an 6,20 nachts.

Bedeckungszwang für leicht feuerfangende Güter

Da Lademittel im Verkehr mit den Regiebahnen ungehindert ein- und ausgehen und Zollbehandlungen ebensowenig wie im internationalen Verkehr unterworfen sein sollen, wird mit sofortiger Wirkung der Bedeckungszwang für leicht feuerfangende Güter nach dem besetzten Ruhrgebiet und den übrigen besetzten Gebietsteilen wieder eingeführt, so daß in Zukunft wieder die für die Bedeckung im unbesetzten Gebiet bestehenden Bestimmungen gelten.

* Der Frachtverkehr in Polen hat infolge der Valorisierung der Eisenbahntarife stark nachgelassen. Zu dieser Abschwächung tragen auch die Schwierigkeiten bei, welche die Tschechoslowakei dem Transitverkehr aus Polen bereitet. Im Personenverkehr zeigt sich eine Verminderung vor allem in der ersten und zweiten Klasse.

* Die polnischen Eisenbahntarife werden nach einer Verfügung des Ministerrats zweimal monatlich, nämlich am 1. und 16., nach dem Kurs des Zloty vom 28. bzw. 29. des vorausgegangenen Monats oder vom 13. des laufenden Monats umgerechnet.

* Eine Herabsetzung der russischen Eisenbahntarife für Raffinadezucker und Petroleum von 20 bis 25 Proz. hat das Volkskommissariat für Verkehrswesen beschlossen. Gleich-

GERHARD & HEY, G. m. b. H., Breslau

Telegr.-Adr.: Gerhardey

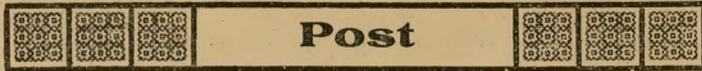
Kupferschmiedestraße 31

Telephon: Ring 4025

INTERNATIONALE SPEDITION.

Übernahme jeglicher Transporte von und nach allen Ländern. Auskünfte bereitwilligst.

zeitig wurden die Tarife für Salz und für Wagengestellung auf den Friedensstand ermäßigt. Laut „Ek. Schisn“ ist auch mit einer Ermäßigung des Tarifs für Eisenerze zur Erleichterung der Ausfuhr zu rechnen.



Zu hohe Fernsprech- und Telegrammkosten

Seit Einführung der Goldmarkgebühren bei der Reichspost sind aus Kreisen von Handel und Industrie wegen der hohen Gebühren im Telephon- und Telegrammverkehr dauernd Klagen laut geworden.

In letzter Zeit sind die Preise und Gebühren auf den meisten Gebieten des Wirtschaftslebens ganz erheblich ermäßigt und den Friedenspreisen angenähert oder auch gleichgestellt worden. Die Fernsprech- und Telegrammgebühren halten sich demgegenüber bedauerlicherweise noch auf einer weit über den Friedenssätzen liegenden Höhe. Die Klagen über die allzu hohen Gebühren haben sich in letzter Zeit in auffallendem Maße vermehrt. Für einzelne Zweige der Wirtschaft, die hauptsächlich auf den Verkehr mit dem Fernsprecher und Telegrammen angewiesen sind, stellen die hohen Gebühren eine sehr erhebliche Spesenbelastung dar, die dem weiteren Preisabbau nur hinderlich sein kann.

Eine baldige Herabsetzung der Gebühren ist daher im Interesse der Gesundheit unseres Wirtschaftslebens erforderlich. Es dürfte sich insbesondere nach der jetzt erfolgten Festigung unserer Verhältnisse empfehlen, bei der Gebührenberechnung für die Telephongebühren wieder zu dem alten Pauschalssystem überzugehen.

Persönliche und sachliche Unkosten der Postverwaltung würden u. E. dadurch kaum erhöht, höchstens würde bei starker Benutzung ein höherer Stromverbrauch eintreten. Wir glauben, daß das jetzige System der Gesprächsgebühren-Berechnung der Postverwaltung weit höhere Unkosten verursacht. Bei dem jetzigen System müssen nicht nur die einzelnen Gespräche gezahlt werden, sondern jedes Gespräch ist auch wieder in den Büchern zu registrieren. Die Gebühr muß besonders errechnet und erhoben werden, sie muß überwiesen, bei der Postverwaltung der Eingang und bei dem Kunden die entsprechende Gegenbuchung vorgenommen werden. Das bedeutet eine Unmasse von unnötiger, unproduktiver Arbeit. Würde auf die alte einfache Pauschalgebühr zurückgegriffen, die vierteljährlich pränumerando zu zahlen wäre, so wäre jede Gebührenrechnung unnötig, die Postverwaltung hätte dann lediglich nur noch eine Nachprüfung der Gebühreneingänge vorzunehmen. Die Hauptmenge der Telephonanschlüsse wird von der Kaufmannschaft gestellt. Wenn das Privatpublikum, soweit es von Fernsprecher nur geringen Gebrauch macht, gegen diese Pauschalgebühr Einspruch erhebt, so müßte, wie auch vor dem Kriege, eine Sonderregelung wieder dahin Platz greifen, daß für solche Anschlüsse die einzelne Gesprächszahlung wieder eingeführt wird.

Die Handelskammer Breslau hat daher aus den vorstehend angeführten Gründen an den Reichspostminister eine Eingabe gerichtet mit der Bitte, den Antrag auf Herabsetzung der Telephon- und Telegraphengebühren und auf Wiedereinführung der Pauschalberechnung eingehend zu prüfen und ihm im Interesse des Wirtschaftslebens stattzugeben.

Vom Breslauer Postscheckverkehr

Nach Umstellung des Postscheckverkehrs auf Rentenmark hat auch die Zahl der Buchungen bereits beträchtlich zugenommen. Die Steigerung im Monat Januar gegenüber Dezember beträgt durchschnittlich 55 Prozent. Von den bei der Umstellung im Dezember geschlossenen Konten sind inzwischen etwa 3000 wieder eröffnet worden.

Leider tritt nach den Wahrnehmungen des hiesigen Postscheckamts die Neigung der Breslauer Postscheckkunden, die verlängerte Schlußzeit auch zur Auflieferung ihrer Hauptpost auszunützen, wieder stärker in Erscheinung, wodurch der Betrieb außerordentlich überlastet wird. Die Postscheckkunden werden daher nochmals darauf aufmerksam gemacht, nach Möglich-

keit schon am Vorabend ihre Aufträge beim Postscheckamt aufzuliefern, damit die ordnungsmäßige Aufarbeitung nicht gefährdet wird.

Was den Buchungsschluß für Einzelaufträge selbst anlangt, so ist die Oberpostdirektion zurzeit noch nicht in der Lage, diesen auf 11 Uhr vormittags (bzw. 1 Uhr mittags) hinauszuschieben. Dies wird jedoch in dem Augenblick, wo es irgend möglich ist, unverzüglich geschehen.

Zum Feiertagsdienst in Breslau

Bei der Paketzustellung am Sonntag, den 23. Dezember v. J. und am 1. Weihnachtsfeiertage haben sich, wie die O. P.-D. mitteilt, insofern Unzuträglichkeiten ergeben, als zahlreiche Firmen mit starkem Paketverkehr trotz vorheriger Bekanntgabe dieser Zustellung durch die Presse nicht für die Abnahme der Pakete gesorgt hatten. Zum großen Teil waren die Empfänger von den zustellenden Beamten noch mündlich an den vorangegangenen Tagen auf die am 23. Dezember und 1. Weihnachtsfeiertage stattfindenden Paketzustellungen hingewiesen worden. An beiden Tagen sind zahlreiche Sendungen als „unbestellbar“ zum Postamt 22 zurückgebracht worden. Dies hatte zur Folge, daß die restlose und unverzögerte Zustellung der vorliegenden Paketmassen an diesen Tagen nicht möglich war, weil dazu weder die vorhandenen Betriebsmittel noch die Beamten ausreichten. Die gleichen Übelstände treten regelmäßig auch an den jüdischen Feiertagen auf, an denen in der Regel die Paketzustellung nicht ausfällt.

Im Verkehrsausschuß der Handelskammer, der sich mit diesen Ausstellungen der Oberpostdirektion beschäftigte, wurde darauf hingewiesen, daß eine Abnahme von Paketen sowie von Einschreibe- und Wertsendungen an den gesetzlichen Feiertagen, an denen ein Offenhalten der Geschäfte unzulässig ist, sich nicht ermöglichen läßt. Da der 23. Dezember ein Sonntag war, bestand mindestens für die Engroseschäfte diese Unmöglichkeit auch für diesen Tag, während freilich eine Abnahme durch die offenen Detailgeschäfte hätte erfolgen können. Im allgemeinen hat die Geschäftswelt an der Paketbestellung an Feiertagen kaum Interesse. Allerdings wird nicht verkannt, daß gerade der Feiertagsverkehr zu einer zeitweise besonders starken Belastung des Betriebsmaterials und der Beamtenschaft der Post führt. Sollte zu seiner besseren Bewältigung daher von einer Paketbestellung an den Feiertagen, für die offenbar nur das Privatpublikum ein wesentliches Interesse hat, nicht vollkommen Abstand genommen werden, so würde die Geschäftswelt jedenfalls eine Verlegung der Bestellung von dem 1. auf den 2. Feiertag begrüßen, da häufig an den 2. Feiertagen der Inhaber evtl. mit einigen Hilfskräften einige wenige Stunden in dem Geschäft tätig ist. Die Handelskammer ist in diesem Sinne bei der O. P.-D. vorstellig geworden.

Postverbindung Breslau—Liegnitz

Auf die Eingabe der Handelskammer bei der Oberpostdirektion Breslau, für eine bessere Postverbindung nach den Orten zwischen Breslau und Liegnitz Sorge zu tragen, hat die Oberpostdirektion mitgeteilt, daß die Postanstalten zwischen Breslau und Liegnitz Postsendungen jeder Art durch Vermittelung der Bahnpost im Zuge 228 Breslau—Berlin, ab Breslau 6,16 tags erhalten. Die Sendungen erreichen überall die erste Zustellung. Außerdem tauscht die Bahnpost im Zuge 226 Breslau—Berlin, ab Breslau 8,55 nachts mit Deutsch-Lissa, Neumarkt und Maltzch Briefsendungen, mit Neumarkt seit 28. Dezember 1923 auch gewöhnliche Pakete aus. Für die Beförderung der Geld- und Wertsendungen und der gewöhnlichen Pakete genügt zurzeit die Bahnpost im Zuge 228.

Die Besetzung des Zuges 448 Breslau—Görlitz mit einer Bahnpost (wie sie von den Interessenten gewünscht wurde, vgl. „Od. W.-Z.“ Nr. 37/38, S. 401) ist daher gegenwärtig nicht erforderlich. Bei diesem Zuge besteht seit 12. Dezember Briefbeutelbeförderung durch Eisenbahnpersonal von Breslau I und II nach Deutsch-Lissa. Diese Einrichtung, die auch mit Neumarkt bestand, ist, weil nicht lohnend, auf Veranlassung des Postamtes Neumarkt nach kurzer Zeit wieder aufgehoben worden und auch gegenwärtig nach Feststellung des Postamtes Neumarkt nicht geboten. Dagegen ist die Benutzung des Zuges 448 zur Briefbeutelbeförderung auf Maltzch ausgedehnt worden.

Gebühren im telegraphischen Geldverkehr

Für telegraphische Aufträge des Geldverkehrs werden seit dem 17. Januar d. J. folgende Gebühren erhoben:

1. die Postanweisungs-, Zahlkarten- oder die Auszahlungsgebühr im Postscheckverkehr; 2. bei telegraphischen Postanweisungen bis 300 Rentenmark und bei telegraphischen Zahlkarten, Überweisungen und Zahlungsanweisungen bis 1000 Rentenmark die Gebühr für ein Telegramm zu 20 Wörtern. Bei höheren Beträgen ist die Gebühr so oft zu erheben, als sich aus der Teilung des Gesamtbetrages durch je 300 oder je 1000 Rentenmark ergibt. — Die Gebühren für telegraphische Aufträge im Postscheckverkehr können wegen der geringeren Selbstkosten niedriger gehalten werden als für telegraphische Postanweisungen. Die Eilzustellgebühr ist bei telegraphischen Post- und Zahlungsanweisungen für jede Sendung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, nur einmal zu erheben.

Gegr. 1843 **C. Schierer :: Breslau 2** Tel. Rg. 83
Spedition — Lagerung — Möbeltransport
 Goldschrank-, Safes- und Gewölbetüren-Transporte, Sammelladungsverkehr

Breslauer Kohlenkontor Schmidt & Co. G. m. b. H.

Kohlen :: Briketts :: Koks :: Bau- und Düngkalk :: Benzol

Tauentzienplatz 7, Fernspr. Ohle 5490 und 4920 **BRESLAU 5**, Lager: Berliner Str. 38, Tauentzienstr. 185-187

Privatverkauf von Postwertzeichen

Laut Verfügung des Reichspostministeriums ist nunmehr der Verkauf von Postwertzeichen in Papier- und Schreibwarenhandlungen gegen einen Verkaufszuschlag bis zu 10. v. H. gestattet.

Rentenmark im Postverkehr

Das Reichspostministerium hat verfügt, daß die Pfennigbeträge bei Zahlkarten und Rentenmarkpostanweisungen in Zukunft, sofern keine Rentenpfennige für die Einzahlung zur Verfügung stehen, auch in Papiermark eingezahlt werden können.

Über den Postverkehr mit dem besetzten Gebiet

kann in der Verkehrsabteilung der Handelskammer eine übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen eingesehen werden.

Der Postüberweisungsverkehr mit der Schweiz

ist seit 11. Februar in beiden Richtungen wieder aufgenommen worden. Demgemäß können Postscheckkunden Beträge von ihrem Postscheckkonto in Deutschland auf ein Postscheckkonto in der Schweiz und umgekehrt die schweizerischen Postscheckkunden Beträge auf Postscheckkonten in Deutschland überweisen.

* Die Abschaffung des polnischen Postministeriums ist (als Spar- und Sanierungsmaßnahme) durch den Staatspräsidenten verfügt worden. An seine Stelle tritt eine Generaldirektion für Post und Telegraphen, mit einem Generaldirektor und zwei Vizedirektoren an der Spitze. Die Generaldirektion gliedert sich in 13 Abteilungen.

* Postsendungen nach Petrograd (Petersburg) lautend, werden, nach einer Mitteilung der „Ek. Schisn“, vom 1. März ab nicht mehr befördert. In der ersten Zeit werden jedoch Ausnahmen für Postsendungen aus den entferntesten Gegenden des Landes sowie aus dem Auslande gemacht. Die jetzige offizielle Anschrift lautet Leningrad.

Schiffahrt

Der Schlesische Oder-Verein

tagte am 31. Januar 1924 im Sitzungssaal der Handelskammer Breslau unter dem Vorsitz des Reichsministers a. D. Dr.-Ing. Gothein. Der Vorsitzende widmete zunächst zwei seit der letzten Sitzung verstorbenen, hochverdienten Mitgliedern des Vereins einen ehrenden Nachruf, und zwar dem Ehrenmitgliede und früheren langjährigen Vorsitzenden, dem Herzog von Ratibor, und Generaldirektor Dr. Saeger.

Die Jahresbeiträge wurden im wesentlichen in Anlehnung an die früheren Friedenssätze festgestellt. Es wurde angeregt, die „Zeitschrift für Binnenschiffahrt“ sowohl durch Abonnement wie auch durch Mitarbeit zu fördern. Ferner wurde beschlossen, den Verein „Schifferfürsorge“ weiter zu unterstützen und mit dem „Deutschen Verein zur Förderung der Bodenverbesserung“ die Veröffentlichungen auszutauschen. Der Vorstand und Ausschuß wurden in der bisherigen Zusammensetzung wiedergewählt; in den Ausschuß wurde Generaldirektor Dr. Mewes neugewählt.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand die Frage des Ottmachauer Staubeckens und der Verbesserung der unteren Oder. Direktor Graetz, Breslau, erstattete eingehenden Bericht über den Stand der Frage und die vom Reichsverkehrsministerium neuerdings erteilten Bescheide.

Es wurde festgestellt, daß die Oderwasserstraße ohne die Ausführung der gedachten Verbesserungen den gegenwärtig besonders wichtigen Verkehrsbedürfnissen nicht genügt und eine unzulängliche Wasserstraße bleibt. Die Versammlung erklärte daher die alsbaldige Ausführung des Baues des Ottmachauer Staubeckens und der Verbesserung der unteren Oder für eine dringende, keinen Aufschub tragende Notwendigkeit, und forderte an erster Stelle die durch die gegenwärtigen Verhältnisse erleichterte sofortige Inangriffnahme der Arbeiten des Grundstücks austausches zum Zwecke der Entschädigung der im Gebiete des Ottmachauer Staubeckens wohnenden Grundstücksbesitzer. Auf Antrag von Direktor Rischowski wurde beschlossen, eine dahingehende Entschließung den zuständigen Regierungsstellen vorzulegen.

Über die Frage des Oder-Elbe-Kanals berichtete Dr. Freymark. Er erinnerte daran, daß der Oder-Verein sich wiederholt zu dem aus seiner Mitte hervorgegangenen Projekt des Oder-Elbe-Kanals bekannt und das von dem Regierungsbaumeister Schulz auf Veranlassung der Handelskammer Görlitz aufgestellte Projekt eines Kanals von Aufhalt bis Mühlberg als geeignete Unterlage anerkannt habe.

Zur weiteren Verfolgung ist ein Ausschuß eingesetzt worden, der aus den Herren Dr. Gothein, Direktor Graetz, Geheimrat Narten, Dr. Freymark, Kommerzienrat Dr. Weil-Görlitz, Fabrikbesitzer Kade, Dr. Müller-„llse“, von Lewinski-Weißwasser und Dr. Seyfert-Görlitz besteht. Bevor der Ausschuß die Arbeiten aufnahm, erschien eine Verständigung mit den Vertretern der beiden in gewisser Weise konkurrierenden Projekte, und zwar dem eines Kanals von Riesa über Senftenberg nach Guben-Frankfurt a. O. und dem einer besseren Verbindung des Niederlausitzer Gebietes mit der Spree einerseits, mit der Elbe andererseits, erwünscht. Die Verhandlungen seien inzwischen weiter gefördert worden und hätten im wesentlichen zu einem Einvernehmen geführt. Die Inangriffnahme der weiteren Arbeiten sei zunächst durch die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie im letzten Drittel des vorigen Jahres bestanden, verzögert worden, jetzt jedoch in Aussicht genommen. Für die zweite Hälfte Februar sei eine Versammlung in Görlitz beabsichtigt, mit der eine Beratung des Ausschusses über die Gestaltung der weiteren Arbeiten zu verbinden sei. Eine Ergänzung des Ausschusses, der als Ausschuß des Vereins in Erscheinung tritt, jedoch bei den Arbeiten mögliche Selbständigkeit behalten soll, sei erforderlich. Inzwischen sei von Landesbaurat Freystedt in Liegnitz ein Projekt aufgestellt worden, welches den Oder-Elbe-Kanal von der Oder weiter südlich (Maltsch) abzweigen lassen wolle, mithin eine Variante des Aufhalt-Mühlberger Projektes darstelle. Für dieses Projekt interessierten sich lebhaft die Interessenten von Liegnitz und der anliegenden Kreise, die unmittelbaren Anschluß an den Kanal erhielten. Es sei das Bedenken aufgetaucht, ob nicht hierdurch eine Zersplitterung in die Arbeiten hineingetragen werden könnte. Dieser Gesichtspunkt verdiente ernsteste Beachtung und sei vor allem bei der Schaffung einer von Liegnitz geplanten besonderen Organisation nicht aus dem Auge zu lassen. Es wäre zu begrüßen, daß man in Liegnitz sich nicht von vornherein auf das neue Projekt festlegen wolle, sondern lediglich eingehende Prüfung für erforderlich halte, wie man auch in Liegnitz die geplante Organisation in enger Verbindung mit dem Oder-Verein und als Unterabteilung des von diesem bereits eingesetzten Ausschusses durchführen wolle. Jedenfalls verdiene das Freystedtsche Projekt eingehende Prüfung. Die Entscheidung sei je nach den Ergebnissen zu fällen.

An den Bericht schloß sich eine eingehende Erörterung, in der Direktor Graetz weitere Mitteilungen machte, Stadtrat Gubisch-Liegnitz nähere Aufklärungen über die Liegnitzer Absichten gab und die Herren Dr. Seyfert-Görlitz und Taseh-Glogau die für das Görlitzer Projekt sprechenden Gesichtspunkte vertraten. Die Versammlung kam zu dem Ergebnis, daß die Frage des Oder-Elbe-Kanals bei voller Würdigung der aus der Finanzlage sich ergebenden Schwierigkeiten auf das sorgfältigste weiter durcharbeiten und der Plan theoretisch zu Ende zu führen sei, damit in dem Augenblick, wo Mittel zur Verfügung sind, sofort ans Werk gegangen werden könne. Sie sprach sich im besonderen für nähere Prüfung des Freystedtschen Projektes aus und betonte im Sinne der Ausführungen des Berichterstatters die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer einheitlichen Weiterverfolgung der Projekte und der Fernhaltung jeglicher Zersplitterung.

Schließlich wurde noch der gegenwärtige Stand des Projektes eines Oder-Donau-Kanals näher erörtert.

* Eine unmittelbare Transportverbindung für Baumwolle New Orleans-Danzig strebt die Lodzer Industrie bekanntlich schon seit längerer Zeit an. Während früher für diesen Wunsch mehr finanz- und währungspolitische Gründe maßgebend waren, will man heute vor allem die teuren Transportkosten durch Deutschland via Bremen vermeiden. Die vor einiger Zeit mit norwegisch-schwedischen Transportgesellschaften aufgenommenen Verhandlungen haben, laut „Nowa Reforma“, nunmehr zu einem günstigen Ergebnis geführt. Angeblich wurde bereits ein besonderer Konzern gebildet, der sich aus den Gesellschaften Norway Mexico Gulf Line-Kristiania, Swedish America Mexico Line-Gotenburg und Transatlantic Steamship Comp.-Gotenburg zusammensetzt. Diese neue Linie Galveston-New Orleans-Danzig wäre dann ausschließlich für Baumwolltransporte bestimmt. In Danzig sollen bereits Magazine mit einer Aufnahmefähigkeit von 20 000 Ballen zur Verfügung gestellt worden sein.

Messen u. Ausstellungen

Ein belgisches Urteil über die Breslauer Messe

Die amtliche belgische Monatsschrift über Ausstellung und Messen vom 15. November 1923 enthält einen belgischen Ministerialbericht über die Breslauer Messe, der offenbar auf Grund persönlicher Anschauung abgefaßt ist und von einem Beobachter stammen muß, welcher sich mit dem Meßamt nicht in Verbindung gesetzt hat. Die Tendenz der ganzen Zeitschrift wird dadurch deutlich, daß im Register der internationalen Messetermine für 1924/1925 keine einzige deutsche Messe angeführt ist. Wir geben einige Kernsätze des sehr ausführlichen Berichts in wortgetreuer Übersetzung wieder:

„Die Ergebnisse der Breslauer Herbstmesse sind als voll befriedigend zu bezeichnen. Eine außerordentlich wichtige Einkäufergruppe aus Ostdeutschland, insonderheit Oberschlesien, ist daran gewöhnt, ihre speziellen Bedürfnisse ausschließlich bei den besonders eingestellten Ausstellern der Breslauer Messen zu decken. Zieht man einen Vergleich des effektiven Geschäfts auf der Leipziger und der Breslauer Messe, so erweist es sich, daß die Breslauer Aussteller gegenüber Leipzig sehr günstige Geschäfte abgeschlossen haben. Das Geschäft wäre zweifelsohne noch wesentlich umfangreicher gewesen, wenn nicht die verfügbaren Einkaufskapitalien der Geschäftsleute infolge der Ausaugung durch Steuern und Löhne zusammengeschmolzen wären, und die Preise vielfach die Weltmarktpreise überschritten hätten. Dies hemmte gleichermaßen deutsche wie ausländische Einkäufer, ausgenommen Polen und Tschechen, welche sich recht zahlreich am Abschluß von Geschäften beteiligten. Im allgemeinen war Qualitätsware gesucht. Ohne die allgemeine Stagnation des Geschäfts infolge der wirtschaftlichen Gesamtlage und der hohen Spesen für Lagerung und Transport, die zahlreichen Geschäftsleuten sehr hinderlich war, hätte die Breslauer Messe den Stempel eines glänzenden geschäftlichen Erfolges getragen. Breslau hat sich eben unleugbar in diesem Jahre einen außerordentlich bedeutenden Kundenkreis erworben.“

Dieses Urteil des gewiß nicht voreingenommenen belgischen Beobachters begründet am besten, weshalb die Frühjahrsmesse vom 9. bis 11. März eine ganz ausgezeichnete Beschiebung von Fabrikanten und Grossisten aus ganz Deutschland aufweist. Rund 65 Prozent Fabri-

kanten und 35 Prozent Großhändler, rund 40 Prozent schlesische und 60 Prozent außerschlesische Firmen haben sich wiederum vereinigt, um den guten Ruf, den die Breslauer Messe selbst in den Ländern unserer wirtschaftlichen Gegner genießt, aufs neue zu festigen und zu vergrößern. Der demnächst beim Meßamt zur Verfügung stehende Katalog unterrichtet darüber eingehend und rasch und es empfiehlt sich für jeden Einkäufer, sich den Katalog sowie den Messeausweis umgehend zu besorgen, damit er die günstigen Vorverkaufspreise dafür ausnützen kann. Die Anfragen hierüber und alle Bestellungen werden umgehend erledigt durch das Meßamt Breslau.

Das schlesische Handwerk und die Breslauer Messen

Im Saale der Handwerkskammer in Breslau fand kürzlich eine vom Vorstand der Schlesischen Wirtschafts-Aktiengesellschaft in Breslau einberufene zahlreich besuchte Obermeister- und Interessentenversammlung statt, um zur Frage der Beteiligung des Handwerks an den Breslauer Messen in Form einer Gesamtausstellung Stellung zu nehmen. Allerseits wurde die Notwendigkeit und Bereitwilligkeit der Beteiligung des Handwerks an den Breslauer Messen betont, um In- und Ausland von der hohen Leistungsfähigkeit des schlesischen Handwerks zu überzeugen und neue Absatzmöglichkeiten zu schaffen. Die Schlesische Wirtschafts-Aktiengesellschaft in Breslau übernimmt die kaufmännische Führung und Leitung. Die Kosten haben die Aussteller zu tragen. Zur weiteren Vorbereitung der Ausstellung wurde ein Messe-Ausschuß gewählt.

Die nächste Technische Messe in Hannover

findet vom 20. April (Ostersonntag) bis 24. April statt.

Die diesjährige Jaroslawer Messe

soll nach Beschluß des Gouvernementskommissariats für Innenhandel am 18. März eröffnet werden und zwei Wochen dauern. Die vorjährige Messe, die erste nach der Revolution, hatte wegen schlechter Vorbereitungen recht geringen Erfolg. In diesem Jahre hofft man, die Umsätze erheblich steigern zu können, namentlich auf dem Gebiete des Flachshandels.

Die Irbiter Messe

ist nunmehr für die Zeit vom 25. Februar bis 30. März anberaumt worden.

Aus Schlesiens Handel u. Industrie

Zur Wirtschaftslage im Kammerbezirk Breslau Januar 1924

Die Aufwärtsbewegung der Breslauer Konfektionsbranche, die mit der Stabilisierung der deutschen Währung bereits im Dezember recht merklich einsetzte, hat auch im Januar angehalten. In der Herren- und Knabenkonfektion bewegten sich die Erfolge der in stärkerem Maße wieder aufgenommenen Reisetätigkeit jedoch immer noch in mäßigen Grenzen. Die Kaufkraft der Konsumenten ist wegen der zum Teil weit unter dem Friedensstande sich bewegenden Gehälter und Löhne noch immer recht eingengt. Dabei liegen die Preise für sämtliche Textilerzeugnisse infolge der fortgesetzten Steigerungen der Preise für Wolle und Baumwolle auf dem Weltmarkt etwa 100 bis 200 Prozent über den Vorkriegspreisen. Diese Umstände in Verbindung mit dem allgemeinen Mangel an Betriebskapital erschweren das Geschäft außerordentlich. Die bisher eingelaufenen Aufträge ermöglichten es den Firmen aber bereits, weitere Einstellungen von Schneidern vorzunehmen, für die wohl auch noch in den nächsten Wochen Arbeitsmöglichkeit vorhanden sein wird. Die Damenkonfektion stand im verfloffenen Monat ebenso wie noch gegenwärtig unter der Einwirkung der überall vorgenommenen Inventurausverkäufe, durch welche die bescheidenen Bestände an Winterkonfektion zu recht großem Teil dem Verbrauch zugeführt wurden. Im übrigen erstreckte sich die Tätigkeit hauptsächlich auf die Vorführung der reichhaltigen Sommerkollektionen unter verhältnismäßig starkem Wettbewerb der Reisenden, die von den meisten Firmen wieder auf Tour geschickt wurden bzw. werden. Hierbei werden keinerlei Spesen gescheut,

und jede Firma bemüht sich, die alte Kundschaft wieder zu gewinnen und durch billigste Preisstellung an sich zu fesseln. Soweit sich jetzt schon übersehen läßt, ist die Erteilung von Sommeraufträgen zufriedenstellend. Die bedeutendsten Fabrikanten fordern steigende Preise und zum Teil erheblich verlängerte Lieferfrist. In den Fabrikbezirken wird zum Teil schon mit Überschichten gearbeitet. Es ist anzunehmen, daß diese Nachfrage angesichts der guten Lage des Osterfestes noch längere Zeit andauern wird, vorausgesetzt natürlich, daß die Rentenmark weiter Bestand haben wird. Infolge des lebhafteren Geschäftsganges ist auch in der Damenkonfektion die Nachfrage nach Arbeitskräften etwas gestiegen. Die Wäschekonfektion hatte im Januar ebenfalls befriedigenden Geschäftsgang. In einzelnen Betrieben arbeitet man zum Teil sogar mit Überstunden.

Im Maschinen-, Lokomotiv- und Wagenbau hat sich im verfloffenen Berichtsmonat der Beschäftigungsgrad weiterhin verschlechtert. Es wird zwar noch an alten Aufträgen gearbeitet, dagegen gehen neue Aufträge so gut wie gar nicht ein. Die Ausichten dafür sind auch äußerst gering. Auf Bestellungen der Reichsbahn ist vorläufig nicht zu rechnen, die Inlandkundschaft geht zurück, hauptsächlich wohl aus Mangel an Kaufkraft. Dem Ausland gegenüber sind wir trotz weiterhin gesenkter Preise immer noch zu teuer, und außerdem fehlt leider, obwohl kein Grund mehr dafür vorliegt, noch immer das Vertrauen. Diese Geschäftslage gilt gleichmäßig für die Abteilungen Lokomotiv-, Wagen- und Maschinenbau.

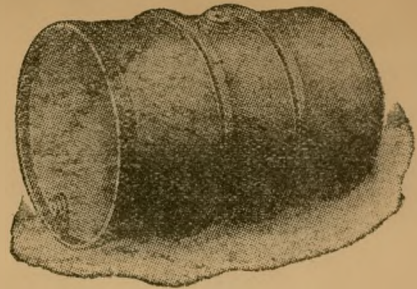
Baumarkt: Bei dem immer größer werdenden Raumangel, zum Teil hervorgerufen durch die immer minderwertiger werdenden Häuser Breslaus, regt sich allenthalben die Baulust. Leider ist für die Folgezeit mit einer regulären baulichen Entwicklung nicht zu rechnen. Wir sind noch sehr weit von normalen Preisen entfernt. So werden z. B. in Berlin Ziegel mit 20 Mk., in Breslau aber mit 35 Mk. pro 1000 Stück angeboten. Der Hauptgrund aber ist die Geldknappheit. Die Unsicherheit auf dem Grundstücksmarkt wird durch die Frage der Hypothekenaufwertung immer mehr vergrößert. Häuser werden in Breslau

Prospekte Franz Lindner
Ratibor O.-S.

aus dem eingangs erwähnten Grunde zu Spottpreisen angeboten, doch finden sich nur in den seltensten Fällen Käufer. Schon längst würden wir nicht mehr mit den schwierigen Verhältnissen zu kämpfen haben, wenn sich die Zwangswirtschaft nur noch auf Kleinwohnungen erstrecken würde.

Die Lage der Mül l e r e i während des ganzen Monats Januar war überaus traurig. Bekanntlich ist die Einfuhr von Mehl durch kaiserliche Zölle erschwert und noch weiter dadurch erleichtert, daß die ersten Umsätze vom Auslande umsatzsteuerfrei sind. Nachdem durch den Stillstand der Mark die Devisenbeschaffung möglich war, wurde die günstige Möglichkeit der Mehleinfuhr von allen Seiten ausgenutzt. Besonders aber wurde versucht, den Fall des französischen Franc auszunutzen, um nämlich, wie in der Zeit des Sturzes der deutschen Mark, mit Hilfe von Kredit zu besonders billigem Mehl zu kommen. Dazu kommt, daß weite Kreise Deutschlands Mehl weit über Bedarf gekauft hatten, und daß diese Mengen Mehl unverkauft in der zweiten Hand liegen und heute zu jedem Preise zu haben sind. Die Verhältnisse liegen in verschiedenen Teilen Deutschlands so, daß nicht der Getreidepreis den Mehlpreis bestimmt, sondern lediglich das mehr oder weniger dringende Bedürfnis der zweiten Hand, für ihre Mehlläger in Geltung zu setzen ist. Der starke Rückgang der Getreidepreise, der vom Standpunkt der Gesunderhaltung der Landwirtschaft nicht ohne Bedenken ist, war nicht genügend, um die Konkurrenzfähigkeit der Mühlen zu erhalten. Die Mühlen haben deswegen in größerem Umlange ihre Betriebe eingeschränkt und rechnen damit, weitere scharfe Einschränkungen vornehmen zu müssen. Wie überhaupt die Betriebe aufrecht erhalten werden sollen, wenn sie nicht gegen das übermäßige Angebot ausländischer Mehle geschützt werden, ist unerfindlich. Besonders erschwerend wirkte aber für die Mühlen, daß die Reichsgetreidestelle zeitweise Käufe für die Reichsreserve vornahm und dadurch die Getreidepreise nicht unwesentlich stützte. Da die Mühlen ihrerseits nicht in der Lage waren, diese Preise zu bezahlen, bei Aufhören der Reichsgetreidekäufe aber wieder stets ein Preisrückgang eintrat, so erscheint die Politik der Reichsgetreidestelle nicht verständlich, und dies um so weniger, als die Preise, zu denen sie ihrerseits das Getreide den Kommunalverbänden anbietet, so hoch sind, daß für diese kaum ein Reiz bestehen kann, von Offerten der Reichsgetreidestelle Gebrauch zu machen. Die Politik der Reichsgetreidestelle ist also für die Mühlen überaus schädlich gewesen. Der Wunsch der Mühlen geht zunächst dahin, daß man die Umsatzsteuerfreiheit der ausländischen Mehle beseitige, er vereinigt sich ferner mit dem Wunsche der Landwirtschaft, im Rahmen des Möglichen und Erträglichen die deutsche Landwirtschaft und die deutsche Mühlenindustrie entweder durch Zölle gegen die Überschwemmung mit ausländischem Mehl zu schützen oder durch Eisenbahn-Vorzugstarife oder ähnliches ihre Konkurrenzfähigkeit auf den großen Konsumgebieten wieder herzustellen.

Schmiede- elserne Transport- fässer



in allen
Ausführungsarten

Erstklassiges Material

Saubere und solide Arbeit

Verlangen Sie Spezialangebot und Prospekt

Eisenhüttenwerk Thale Act.-Ges., Thale (Harz)

* **Todesfall.** Mit dem am 2. Februar d. J. im Alter von 73 Jahren verstorbenen Bankier Gotthardt von Wallenberg Pachaly ist ein Mann dahingegangen, dessen Name mit der Entwicklung des Breslauer Bank- und Börsenwesens für immer verknüpft ist. Über die großen Aufgaben hinaus, die ihm die Leitung seiner Firma, des Bankhauses G. v. Pachaly, stellte, entfaltete er eine erfolgreiche Tätigkeit bei der Gründung von Aktiengesellschaften. Von den Unternehmungen, die seiner zielbewußten und umsichtigen Mitarbeit Entstehung und Blüte verdanken, seien nur die Feldmühle, Papier- und Zellstoffwerke, die Carlshütte, die Striegauer Bürstenfabrik und die Niederschlesische Elektrizitäts- und Kleinbahn A.-G. genannt. Eine große Reihe anderer Gesellschaften, wie die Silisia, Verein chemischer Fabriken, die Erdmannsdorfer Spinnerei und die Engelhardt-Brauerei berief ihn in den Aufsichtsrat, um sich seine reiche geschäftliche Erfahrung dienstbar zu machen. Als Handelsgerichtsrat, langjähriger Vorsitzender des Breslauer Börsenvorstandes und Mitglied der Handelskammer sowie als langjähriger Konsul von Schweden und Norwegen nahm der Entschlafene auch im öffentlichen Leben eine markante Stellung ein. Sein großes Interesse für gemeinnützige Angelegenheiten ließ ihn in einer Anzahl von Wohlfahrtsvereinen und Instituten mitwirken.

* **Jubiläum.** Die Firma Hugo Lüdcke, Milch- und Butterhandlung, Breslau, Bischofstraße 10, konnte am 31. Januar auf ihr 50jähriges Bestehen zurückblicken. Die Handelskammer Breslau sprach ihre Glückwünsche aus.

Osteurop. Wirtschaftsnachrichten

Zur Finanzlage des polnischen Staates

Grabski hatte, wie neulich (s. S. 461) erwähnt, das Defizit des Monats Januar auf nur 25 Millionen Goldfranken veranschlagt. Nach polnischen Blättermeldungen wird es aber tatsächlich den ursprünglichen Voranschlag, nämlich etwa 50 Millionen erreichen, weil größere Personalausgaben durch die wachsende Teuerung entstanden sind und auch die Sanierungsmaßnahmen, die inzwischen eingeleitet wurden, größere Barmittel erforderten.

Das Februarbudget soll sich dagegen nach dem neuen Voranschlag ungefähr ausgleichen. Nach offiziellen Mitteilungen sind die Einnahmen mit 88 150 491 und die Ausgaben mit 88 635 680 Goldfranken eingestellt. (Im Vergleich zu Dezember haben sich die Einnahmen um 2½mal vergrößert.) Von den Ausgaben entfällt der größte Teil in Höhe von 29 382 267 Goldfranken auf den Heeresetat, während für Volksbildungszwecke 20 231 003 Goldfranken veranschlagt sind. Gegenüber Dezember sind die Heeresausgaben um etwa ein Drittel verringert worden. Das Defizit der Eisenbahn wird mit 5 Millionen Goldfranken für Februar gegenüber 46 693 690 Goldfranken im Dezember veranschlagt. Die Einnahmen der Post sollen 6 243 787, die Einkünfte aus der Waldabgabe 6,5 Millionen und die aus staatlichen Unternehmungen 3 880 368, aus den staatlichen Wäldern 3 008 197 und aus den Monopolen 3 702 000 Goldfranken ergeben.

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Emissionsbank (Bank Polski) vorzunehmende Stilllegung der Notenpresse sollte nach einer an das ganze polnische Volk gerichteten Proklamation Grabskis eigentlich schon in den ersten Februartagen erfolgen, jedoch steht man in urteilsfähigen Kreisen der Finanz und der Volkswirtschaft Polens dieser Verheißung noch etwas skeptisch gegenüber.

So führt auch „Ilustrowany Kurjer Godzenny“ in einem längeren Artikel mit Recht aus, daß mit diesem Zeitpunkt (offiziell wurde recht voreilig schon der 5. Februar genannt) ein allgemeiner Geldmangel von unabsehbaren Folgen eintreten würde. Nach den Berechnungen dieses Blatt beträgt der Wert der jetzt umlaufenden Banknoten 11 bis 12 Millionen Dollar. Jedoch schon zur Auszahlung der Anfang dieses Monats fälligen Beamtengehälter wäre diese ganze Summe erforderlich. Wenn man alle Zahlungen, Beamtengehälter, die 2. Rate der Vermögensabgabe, die Aktienzeichnungen für die neue Emissionsbank usw. zusammenfaßt, wären allein 120 Millionen Dollar notwendig. Selbst wenn man für den günstigsten Fall annehmen würde, daß im Privatbesitz sich ausländische Valuten im Werte von 80 bis 100 Millionen Dollar befänden, was aus den nach dem Kriege gemachten Erfahrungen höchst unwahrscheinlich sei, würde trotzdem ein Geldmangel eintreten. Diesem aus dem Wege zu gehen, gäbe es nur die eine Möglichkeit, den freien Devisenverkehr zuzulassen, der jedoch von Grabski verboten worden ist.

Indessen hat man die Unzuträglichkeiten dieses Verbots wohl auch schon an Regierungsstelle eingesehen und beabsichtigt, demnächst eine Änderung an dieser Verordnung vorzunehmen. Man erwartet, daß schon in den nächsten Tagen eine Verfügung des Finanzministers über Erleichterungen im Devisenverkehr im amtlichen „Dziennik Ustaw“ zur Veröffentlichung gelangen werde. Nach dieser Verordnung wird der Finanzminister ermächtigt sein, einzelnen Banken die Erlaubnis zu gewähren, Konten in Auslandsvaluten zu führen und Einzahlungen in solchen anzunehmen, wobei auch die Auszahlung von solchen Konten wieder

Koffer / Rucksäcke

Richard Beitlich, Kofferfabrik
Breslau 3, Siebenhufenerstr. 11/15

effektiv in fremden Valuten geschehen könnte. Die so ermächtigten Banken würden auch in die Lage gesetzt sein, inländischen Unternehmungen Darlehen in ausländischen Valuten zu gewähren. Schließlich wird diese Verordnung auch den Betrag der ohne besondere Genehmigung auszuführenden Polenmark auf 1000 Zloty erhöhen.

Daß man auch im Auslande die Sanierungsversuche Grabskis und vor allem die jetzt etwas überstürzte Schaffung der Emmisionsbank mit einiger Skepsis betrachtet, haben die schon seit Wochen verbreiteten Gerüchte gezeigt, daß der englische Finanzberater Hilton Young wegen Meinungsverschiedenheiten mit dem polnischen Finanzminister Warschau demnächst endgültig den Rücken kehren werde. Am 10. d. M. ist diese Abreise nun tatsächlich erfolgt. Überraschen konnte ein solcher Schritt nicht, da Young schon seit längerer Zeit seinen Einfluß dahin geltend zu machen versucht hat, daß zunächst das Budget in Einnahmen und Ausgaben durch entsprechende Sparsamkeit und Steuermaßnahmen ins Gleichgewicht gebracht und der Zeitpunkt einer gewissen natürlichen Stabilisierung der polnischen Mark abgewartet werden würde, ehe man mit der Gründung einer Notenbank und der Aufnahme von ausländischen Anleihen hervortrete. Vor seiner Abreise hat

er dem Premier- und Finanzminister Grabski noch ein Memorial von etwa 70 Seiten Maschinenschrift über Polens Finanzlage überreicht.

* Die polnisch-deutschen Verhandlungen über die Versicherungsgesellschaften in Polnisch-Oberschlesien, über die wir kürzlich berichteten, haben noch zu keinem positiven Ergebnis geführt. Die polnische Regierung steht auf dem Standpunkt, daß sie diese Gesellschaften nicht in derselben Weise konzessionieren könne, wie das früher von deutscher Seite geschehen sei. Offenbar legt die polnische Regierung aber Wert darauf, das eventl. erforderliche Eingreifen Calonders (des Vorsitzenden der Gemischten Kommission für Oberschlesien) zu vermeiden und schlägt vor, das Verhältnis zu den einzelnen deutschen Versicherungsgesellschaften individuell zu regeln. Die Verhandlungen werden demnächst in Warschau fortgesetzt werden, sobald die weitere Sammlung von Material abgeschlossen ist.

* Eine Lohnherabsetzung um 30 Prozent in Polnisch-Oberschlesien haben die dortigen Industriellen beschlossen. Infolge des Protestes der Arbeiterorganisationen werden voraussichtlich die Regierungsbehörden um Vermittlung angerufen werden.

* Die Bromberger Holzbörse, um deren Errichtung sich die dortige Handelskammer bekanntlich schon seit langer Zeit bemüht, ist nach einer Bromberger Mitteilung nunmehr vom Handelsministerium in Warschau genehmigt worden. Die Eröffnung soll schon bald erfolgen.

Internationaler Handel

Deutschlands Außenhandel 1923

Über den Außenhandel Deutschlands im Dezember 1923 sowie im ganzen Jahre 1923 werden folgende offiziöse Mitteilungen verbreitet: Der Dezember stand, wie das ganze Jahr 1923, unter dem Zeichen des Ruhebruchs. Die Vertreibung der Zollbeamten des besetzten Gebietes machte die Außenhandelsstatistik lückenhaft, da ein Teil des Außenhandels dieses Gebietes erfaßt wurde, ein Teil aber nicht, ohne daß festgestellt werden kann, wie groß der in der Statistik nicht enthaltene Teil bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr ist. Die nachstehenden Zahlen müssen deshalb mit Vorbehalt aufgenommen werden. Es betrug dem Werte nach die

Einfuhr:			
in 1000 Goldmark			
	Nov.	Dez.	Jan./Dez.
Lebende Tiere	2311	3 233	32 542
Lebensmittel und Getränke	99 299	139 641	1 203 725
Rohstoffe	220 301	230 938	3 106 878
Halbfertige Waren	47 652	41 344	806 016
Fertige Waren	63 243	71 002	920 391
Gold und Silber, nicht bearbeitet, Gold- und Silbermünzen	1 164	3 207	11 839
Zusammen:	434 000	492 367	6 081 391
Ausfuhr:			
in 1000 Goldmark			
	Nov.	Dez.	Jan./Dez.
Lebende Tiere	174	500	3 122
Lebensmittel und Getränke	10 107	10 741	131 367
Rohstoffe	26 639	37 652	367 499
Halbfertige Waren	29 666	34 571	362 670
Gold und Silber, nicht bearbeitet, Gold- und Silbermünzen	1 137	1 267	14 765
Zusammen:	514 812	561 115	6 079 115

Die vorstehenden Zahlen können wegen der erwähnten Lückenhaftigkeit zur Aufstellung einer Bilanz zwischen Ein- und Ausfuhr nicht benutzt werden. Sie geben jedoch Anhaltspunkte für die Beurteilung des Wertumsatzes im deutschen Außenhandel ab.

Trotz der seit 1913 eingetretenen Preissteigerung auf dem Weltmarkt beträgt die Einfuhr nur etwa 54 Prozent und die Ausfuhr nur etwa 59,50 Prozent der Einfuhr bzw. Ausfuhr von 1913. Schaltet man aber die Preissteigerung aus und berechnet den Außenhandel für 1923 mit den Preisen von 1913, so ergibt sich bei der Einfuhr ein Rückgang auf etwa 43 Prozent und bei der Ausfuhr ein solcher auf etwa 52,50 Prozent.

Im einzelnen ist vor allem auf die Einfuhr an Lebens- und Futtermitteln hinzuweisen. Während die Einfuhr von Weizen auch im Dezember auf ihrem niedrigen Stande verharrt, ist diejenige von Roggen wiederum erheblich gestiegen. Im ganzen Jahre 1923

war die Roggeneinfuhr etwa doppelt so groß wie die Weizeneinfuhr, während sie im Vorjahre weniger als die Hälfte und im Jahre 1913 weniger als ein Siebentel von dieser betrug. Bei Gerste, Hafer, Mais, Ölkuchen und Kleie sind zwar Steigerungen im Dezember zu verzeichnen, aber die Gesamteinfuhren im Jahre 1923 sind geringer gewesen als im Jahre 1922 und betragen nur einen Bruchteil derjenigen von 1913. Unter den industriellen Rohstoffen ist eine bedeutende Einfuhrvermehrung bei Wolle und eine geringere bei Baumwolle festzustellen. Dagegen ist diejenige von Steinkohlen und insbesondere von Koks zurückgegangen.

Das Jahresergebnis der Ausfuhr von Papier und Papierwaren überragt dasjenige von 1922 erheblich und selbst das von 1913. Bei Walzwerkerzeugnissen, Eisen und Maschinen bleibt es jedoch weit hinter dem des Vorjahres und noch mehr hinter dem des Jahres 1913 zurück.

* Aktive Handelsbilanz Ungarns im Oktober. Im Monat Oktober 1923 war die ungarische Handelsbilanz zum ersten Male seit Jahren aktiv. Gegenüber September ist die Einfuhr dem Werte nach um nur 12 Proz., die Ausfuhr aber um 55 Proz. gestiegen. Die Einfuhr betrug im Oktober 182,5 Milliarden Kronen, die Ausfuhr 232 Milliarden, so daß sich ein Aktivum von 49,5 Milliarden ergibt.

* Die Ausfuhr aus Polnisch-Oberschlesien betrug im Dezember 1923 an Zink 958 520 kg, rohes Zink 403 200 kg, Tannen- und Fichtenbretter 356 940 kg, Gußstahl 33 368 kg, Eisenblech 29 566 kg, Stickstoff 90 000 kg, gereinigtes Zink 15 000 kg. Laut „Kurjer Polski“ gingen diese Waren größtenteils nach England, Frankreich, Italien, Belgien, der Schweiz, Dänemark, Österreich und der Tschechoslowakei.

* Ein polnisches Ausfuhrverbot für Brennholz ist von der Sejmkommission für Industrie und Handel genehmigt worden.

* Ein Verbot der Melasseausfuhr aus Polen hat der Verband der polnischen Spiritusbrennereien beim Handelsministerium beantragt, weil ein solcher Mangel an Rohstoffen auf dem heimischen Marke herrsche, daß den Brennereien die Betriebseinstellung drohe.

* Estlands Zollpolitik wird in den nächsten Monaten insofern eine Änderung erfahren, als höhere Zölle auf Luxuswaren und mit Schutzzollcharakter eingeführt werden sollen. So wird beabsichtigt, die Zölle für Kaffee, Kakao, Früchte, Heidelbeeren von 25 auf 50 Prozent zu erhöhen. Wegen der starken Einfuhr sollen ferner die Zölle auf Käse besserer Qualität, Kaviar, marinierte Fische

Rundfunk-Unterhaltungs-Apparate
Schlesische Telefon-Gesellschaft

RADIO

Breslau I, Poststraße 6 | **Liegnitz, Gartenstr. 12**
 Fernsprecher Ohle 73 15 | Fernsprecher 24 79

Radio-Abteilung Kaiser-Wilhelm-Str. 5/7

GOTTHOLD JOHN, Breslau

Teichstraße 21 :: Tel. Ring 467

Lager in

Automobilen u. Motorrädern

erhöht werden. Zur Verminderung der Einfuhr von Luxusshuwaren soll der Zoll je Pud auf 400 E.-Mk. erhöht werden. Zum Schutz der heimischen Produktion sollen die Zölle für gewöhnliche Seifen auf 500 E.-Mk. und für kosmetische Seifen auf 4000 E.-Mk. bemessen werden. Eine besonders starke Zollerhöhung ist für Pianos vorgesehen. Unter erheblicher Erweiterung der Nomenklatur dieser Tarife sollen auch die Zölle für elektrotechnische Maschinen und deren Zubehörteile eine Erhöhung erfahren.

* **Die Tätigkeit der Berliner Vertretung des allrussischen Textilsyndikats** ist in den letzten drei Quartalen recht rege gewesen und erstreckte sich auch auf die baltischen Länder, besonders Lettland. In Deutschland, England, Holland und Dänemark konnten größere Mengen von Seiden- und Stoffabfällen, Kamelhaaren und Seilen abgesetzt werden. Neuerdings versucht man, auch fertige Textilwaren in Deutschland, England und Amerika unterzubringen. Einer größeren deutschen Firma wurden Leinenwaren kommissionsweise überlassen. Vor mehreren Wochen sollen sich mehrere deutsche Firmen an die Berliner Vertretung des W.T.S. gewandt haben, um zur Übernahme der Import- und Exportgeschäfte des Textilsyndikats eine gemischte Gesellschaft zu gründen, wobei eine dieser Firmen sich bereit erklärt haben soll, dem W.T.S. einen laufenden Kredit von 250 000 Pfd. Sterl. gegen Wechsel und Verpfändung eines Teils der Exportwaren zur Verfügung zu stellen.

* **Bulgarische Ausschreibungen:** am 12. Februar im Kreisfinanzamt Sofia von elektrischen Birnen für die Eisenbahnverwaltung (Devisen 272 400 Lewa); am 26. Februar ebendort von Installationsmaterial zur elektrischen Beleuchtung der Häfen am Schwarzen Meer (Devisen 268 140 Lewa); am 18. Februar ebendort von 2000 kg Messinglinien für die Staatsdruckerei (Devisen 600 000 Lewa); am 25. Februar ebendort von Bandagen für Lokomotiven, Tender und Waggons (Devisen 2 049 000 Lewa); am 28. Februar ebendort von 20 000 kg Dextrinpulver für die Eisenbahnverwaltung (Devisen 300 000 Lewa); am 4. März ebendort von Instrumenten und Geräten für das Staatskohlenbergwerk Pernik (Devisen 250 000 Lewa); am 6. März ebendort von nacktem Kupferdraht für das Staatskohlenbergwerk Pernik (Devisen 4 Millionen Lewa); am 15. März ebendort von Eisen teilen für 2000 Grubenwagen für das Kohlenbergwerk Pernik (Devisen 6 927 500 Lewa); am 28. März von chirurgischen Instrumenten für die staatlichen Krankenhäuser (Devisen 2 Millionen Lewa).

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend Anfragen aus dem Auslande, die bei den der „Od. W. Z.“ angeschlossenen Handelskammern eingehen und Anknüpfung von Geschäftsverbindungen mit deutschen Firmen zum Gegenstand haben. Bei jeweiliger Angabe der Buchnummer können Interessenten von der Außenhandelsabteilung der Handelskammer Breslau, Graupenstraße 15, näheres erfahren, wenn sie der schriftlichen Anfrage ein Freikouvert beilegen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für keine dieser Auskünfte irgendwelche Verbindlichkeit übernommen werden kann, da der Kammer die Kreditverhältnisse und Leistungen der suchenden oder anbietenden Firmen unbekannt sind.

Eine englische Firma sucht Lieferanten für Chemikalien: Glaubersalz, Zinkchlorid, Magnesiumchlorid, Aluminiumsulphat, Bariumchlorid usw. Korr. engl. (B I 80).

Ein französischer Rechtsanwalt bietet seine Dienste an. Korr. deutsch. (B. I. 74.)

Eine französische Firma empfiehlt ihre Textilwaren (besonders Woll- und Baumwollwaren). Korr. deutsch. (B. I. 75.)

Eine italienische Firma sucht Abnehmer für ihre Parmesan- und Gorgonzolakäse. Korr. deutsch. (B I 30).

Eine italienische Firma sucht Vertreter und Einkäufer für Mandeln. Korr.: deutsch. (B I 81.)

Eine jugoslawische Firma sucht Abnehmer für Räucher speck und Schweineschmalz. (B I 82.)

Eine polnische Firma sucht Abnehmer für Rohölprodukte. Korr. deutsch. (B I 77.)

Nach Brüssel, Paris und London

fährt Ende d. M. eine der Handelskammer Breslau nahestehende vertrauenswürdige Persönlichkeit, die sich insbesondere schlesischen Firmen zur Wiederanknüpfung von Geschäftsbeziehungen und zur Erledigung solcher vertraulicher Aufgaben zur Verfügung stellt. Näheres ist bei der Verkehrs- und Außenhandelsabteilung der Handelskammer unter B I 83 zu erfahren.

Bei der Verkehrsabteilung der Handelskammer Breslau

legt u. a. folgendes Informationsmaterial vor, das den Interessenten zur persönlichen Einsichtnahme vorgelegt werden kann. Bei Nachfrage ist jedesmal die Geschäftsnummer des in Betracht kommenden Gegenstandes anzugeben.

England: Merkblatt zur Neugestaltung der 26 proz. englischen Reparationsabgabe (B I 71).

Lettland: Ausfuhr von Sprit nach Lettland (B I 70).

Ungarn: Deutsche Forderungen an Ungarn (B I 69).

Vertretergesuche**

inländischer Fabrikanten und Importeure für Waren aller Art liegen dauernd vor und können von Interessenten in der Verkehrsabteilung der Handelskammer Breslau, Zimmer 7, kostenlos eingesehen werden.

Von den Handelskammern**Die Handelskammer Breslau**

hielt am 11. d. M. ihre erste diesjährige **Vollversammlung** unter Leitung des Präsidenten Dr. Grund ab. Vor Eintritt in die Tagesordnung widmete der Vorsitzende zwei seit der letzten Versammlung verstorbenen Kammermitgliedern, Karl Knorr-Steinau und Gotthardt von Wallenberg Pachaly einen ehrenden Nachruf. Die Versammlung erhob sich zum Andenken an die Toten von den Plätzen. Hierauf begrüßte der Präsident die neu hinzugewählten Handelskammermitglieder und führte sie in ihre Ämter durch Handschlag ein. Dr. Grund gab sodann in großen Zügen ein Bild der vergangenen und gegenwärtigen Wirtschaftslage Deutschlands.

Er wies darauf hin, wie der vertragswidrige Ruhreinbruch und der heldenmütige Abwehrkampf unserer Wirtschaft ungeheure Wunden geschlagen haben, wie aber trotz aller Kämpfe und Nöte des vergangenen Jahres die deutsche Einheit unversehrt geblieben sei. Dieses Einheitsgefühl gelte nicht nur innerhalb unserer politischen Grenzen, sondern finde auch jenseits unserer Grenzen (er habe dies persönlich, als er jüngst in Wien anlässlich des 75. Jubiläums der dortigen Handelskammer weilte, bestätigt gefunden) begeisterten Widerhall. Der Rückblick in die Vergangenheit, wenn man sich nur die unseligen Verhältnisse des Jahres 1923 vergegenwärtige, sei außerordentlich trübe. Aber heute jedenfalls könnten wir hoffnungsvoller als vor einem Jahre in die Zukunft blicken, und darum sollten wir uns den Blick durch die Erinnerung an die schicksalsschwere Vergangenheit nicht trüben lassen. Dankbar könne anerkannt werden, daß trotz der

Krisis, die auch heute noch den deutschen Wirtschaftskörper auf schwerste erschüttere, der erste Schritt zur Besserung mit der Stabilisierung unserer Währung getan sei. Nun aber müßten alle Kräfte der Nation eingesetzt werden, um diesen Zustand dauernd zu erhalten. Dazu gehöre vor allem rücksichtsloser Kampf gegen alle Versuche, durch Spekulation und unlautere Manöver die Rentenmark zu erschüttern. Dazu gehöre ferner, daß wir uns im kommenden Jahre wie in früheren Zeiten wieder zu einer Steuerfreudigkeit aufrufen, die willens sei, dem Staate die größten Opfer zu bringen; in dem Bewußtsein, daß die jetzigen Steuern immerhin tragbarer seien als die furchtbare Inflationssteuer, die wir hinter uns hätten. Wenn so auf der einen Seite die Wirtschaft bereit sei, die schwersten Opfer auf sich zu nehmen, dann dürfe sie aber auf der anderen Seite vom Staate fordern, daß er zu den alten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Ehrlichkeit und Einfachheit des Steuersystems zurückkehre, besonders müsse eine vollkommene Neuordnung des Steuersystems baldigst in Angriff genommen werden; ferner habe der Staat diejenigen Ersparnisse in seinem Haushalt durchzusetzen, die die trostlose Verarmung unseres Volkes gebiete. Mit einem bloßen schematischen Beamtenabbau sei nichts getan. Eine Vereinfachung unseres gesamten Verwaltungsapparates, beginnend bei den Parlamenten, sei dringend erforderlich. Hand in Hand damit müsse eine Einschränkung der unübersehbaren, überhasteten Verordnungspraxis gehen. Beispielsweise sei die augenblickliche Wucher- und Preistreibergesetzgebung bei einer stabilen Währung, bei der doch die alten volkswirtschaftlichen Grundsätze von Angebot und Nachfrage die Preise bestimmen, völlig überflüssig. Viel wichtiger sei die Erhöhung der Arbeitsleistung, die Intensivierung der Arbeit; ohne Erhöhung der Produktion keine Besserung der Zahlungsbilanz, keine

dauernde Stabilität der Währung. Im Zusammenhang damit müsse die Außenhandelspolitik eine ganz überragende Bedeutung gewinnen; so sei besonders für unseren schlesischen Ausfuhrhandel ein baldiges Handelsabkommen mit Polen äußerst wünschenswert. Der in Aussicht genommene Tarifabbau der Reichsbahn werde hoffentlich zu einer weiteren Belebung des Handels, namentlich des Transitverkehrs, beitragen. Die Frage der Oderregulierung durch den Bau des Staubeckens von Ottmachau erheische unbedingt eine rasche Lösung. Wenn gegenwärtig schlesische Interessenten für den Fall, daß der Staat dauernd seine Hilfe bei dem großen Werk versage, die Frage dieses Baues von sich aus lösen wollten, so bedeute dies ein Wiedererwachen des Selbstgefühls. Dieser Glaube an uns selbst und an unsere Zukunft möge uns in dem kommenden Jahre den Weg weiter vorwärts führen.

Die Wahl des Präsidiums hatte folgendes Ergebnis: Zum Präsidenten wurde Dr. Grund, zu Vizepräsidenten die Herren Artur Deter, Mendelsson und Schöller wiedergewählt.

Vizepräsident Deter sprach nach der Wahl dem Präsidenten Dr. Grund den Dank der Kammer für seine umsichtige und mühevollen Tätigkeit aus, durch die er sich gerade im vergangenen Jahre außerordentliche Verdienste erworben habe. Es sei der Wunsch aller Kammemitglieder, daß der Vorsitzende noch recht lange zum Wohle der Handelskammer Breslau wirken möge. Dr. Grund bat in seiner Erwiderung, diesen Dank auch auf die übrigen Herren des Präsidiums und die geschäftsführende Stelle der Kammer übertragen zu dürfen.

Hierauf konstituierten sich die einzelnen Ausschüsse, wobei von den neu gewählten Mitgliedern Dr. jur. Eduard von Eichborn-Breslau dem Außenhandels-, Bank- und handelsrechtlichen Ausschuß, Heinrich Kcmnow-Breslau dem Bank-, Verkehrs- und Großhandelsausschuß, Otto Schönfelder-Breslau dem Verkehrs- und Einzelhandelsausschuß, Alfred Puff-Strehlen dem Einzelhandelsausschuß, Fritz Wilhelm Grosser-Ohlau dem Außenhandels- und Industrieausschuß, Karl Wintgen-Brieg dem Außenhandels-, Industrie- und landwirtschaftlichen, Max Baum-Groß Wartenberg dem Einzelhandelsausschuß zugeteilt wurden. Außerdem wurde Dr. Meinecke in den sozialpolitischen Ausschuß aufgenommen. Es wurde beschlossen, den Außenhandelsausschuß aus dem bisherigen gemischten Ausschuß, der Steuerfragen und Außenhandelsfragen behandelte, herauszulösen und als besonderen Ausschuß aufzustellen.

Kaufmann Alfred Hamburger sprach sodann über die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten zur

Erforschung des Ostens.

Er gab einen ausführlichen Bericht über Verhandlungen, die eine besondere Kommission mit den Leitern des Osteuropa-Instituts geflogen habe. (Wir werden auf dieses Thema noch ausführlicher zurückkommen. D. Red.) Die Vorschläge des Referenten, denen die Versammlung grundsätzlich beistimmte, gipfelten darin, daß die Handelskammer eine führende Rolle einnehmen müsse bei allen kulturellen Bestrebungen, die in Beziehungen zum wirtschaftlichen Leben stehen, daß insbesondere zur Neubelebung des Osteuropa-Instituts weitere Mitarbeiter heranzuziehen seien in der Weise, daß dadurch auch eine enge Fühlungnahme des Instituts mit der Handelskammer, also mit der Praxis, gewährleistet werde, und daß schließlich die notwendigen Geldmittel für derartige kulturelle Zwecke durch Handel und Industrie (Bildung eines Fonds) aufgebracht werden müssen. Die weitere Durcharbeitung der Angelegenheit wurde dem Inneren Ausschuß übertragen. Syndikus Dr. Kriegenburg sprach hierauf über die

Reichsnachrichtenstelle

für den Außenhandel für die Provinz Schlesien. Die Angelegenheit ist zwar im Augenblick noch nicht völlig spruchreif, da die übrigen schlesischen Handelskammern noch keinen Beschluß gefaßt haben und außerdem noch Verhandlungen mit dem Auswärtigen Amt weitergeführt werden müssen. (Vergl. auch Nr. 41/42 der „OWZ.“ S. 455). Dr. Kriegenburg äußerte sich günstig über den Einblick, den er persönlich in die Nachrichtenstelle bei der Handelskammer Leipzig genommen hat. Eine solche Reichsnachrichtenstelle hat im wesentlichen drei Funktionen, einmal den Nachrichtendienst, d. h. rasche Information interessierter zuverlässiger Firmen über wichtige wirtschaftliche Ereignisse des Auslandes, ferner Auskunftsdienst über die Wirtschaftslage in engster Fühlungnahme mit den Konsulaten im Auslande, sodann eine vermittelnde Tätigkeit zur Anbahnung neuer Verbindungen sowie auch zur Ausgleichung etwaiger Differenzen.

Am 2. Februar verschied plötzlich

Herr Bankier

Gotthardt v. Wallenberg-Pachaly

Der Heimgegangene hat unserer Kammer 13 Jahre angehört. Große Verdienste hat sich der Heimgegangene um die Kaufmannschaft durch seine führende Stelle im Wirtschaftsleben und seine Mitwirkung an den Arbeiten unserer Körperschaft und namentlich der Börsenorgane, deren langjähriger Vorsitzender er gewesen ist, erworben. Stete Pflichttreue, vornehme Gesinnung und seine reichen Erfahrungen haben ihm hohes Ansehen und persönliche Wertschätzung und Verehrung in reichstem Maße erworben. Über das Grab hinaus wird dem Verstorbenen ein ehrendes und dankbares Andenken der Breslauer Kaufmannschaft allezeit bewahrt bleiben.

Breslau, 4. Februar 1924.

Die Handelskammer.

Durch den Heimgang ihres stellvertretenden Mitgliedes, des Kaufmanns,

Herrn

Karl Knorr

in Steinau a. Oder

hat die Handelskammer einen herben Verlust erlitten.

Ein Mann von vornehmer Denkungsart, ausgestattet mit reichen Erfahrungen, hat der Verstorbene in der kurzen Zugehörigkeit zu unserer Körperschaft an den uns obliegenden Arbeiten mit regem Interesse teilgenommen und sich Vertrauen und Wertschätzung in reichem Maße erworben. Wir werden dem verdienten Mitarbeiter allezeit ein ehrendes Andenken bewahren.

Breslau, den 31. Januar 1924.

Die Handelskammer.

Der juristische Syndikus Regierungsrat a. D. Oelrichs gab einen kurzen Bericht über die jüngste **steuerliche Tätigkeit**

der Handelskammer. Er ging u. a. auf die Frage der Abschlußzahlungen für 1923 sowie die der Vorauszahlungen für 1924 ein und wies insbesondere auf den regen Verkehr hin, der mit dem Landesfinanzamt in der Frage der anderweitigen Festsetzungen stattgefunden habe. Es sei außerordentlich bedauerlich, daß die umfangreichen Durchführungsbestimmungen zur Einkommen- und Körperschaftssteuer (2. Steuernotverordnung) erst in dem Augenblick erschienen seien, nachdem die Steuer bereits fällig gewesen sei.

An die öffentliche Sitzung schloß sich eine geheime an.

Liebesgabensendung

Das Handelsgremium Klagenfurt-Kärnten hatte der Handelskammer Breslau anlässlich des Weihnachtsefes Liebesgabenpakete mit Nahrungsmitteln übersandt zwecks Verteilung an bedürftige Berufsgenossen und deren Angehörige. Die Handelskammer Breslau hat diese Verteilung vorgenommen und dem Handelsgremium zu Klagenfurt folgendes Dankschreiben übersandt:

„In Deutschlands schwerster wirtschaftlicher Not hat uns die geehrte Schwesterkammer mit ihrer so reichen Liebesgabensendung auf das freudigste überrascht. Sie hat durch diese edle Tat gezeigt, daß deutsches Wesen und brüderliche Zusammengehörigkeit durch Grenzpfähle nicht getrennt werden können. Wir haben mit besonderer Freude die Verteilung der Liebesgaben selbst vorgenommen und vermögen nicht zu beschreiben, mit welcher rührenden Freude 50 alte, arger Not besonders ausgesetzte Männer und Frauen, die zum Teil vom Krankenbett kamen, die Gaben entgegennahmen. 50 Herzen bringen der geehrten Schwesterkammer tief empfundenen Dank entgegen, dem wir uns aufrichtig und herzlichst anschließen. Eine Aufstellung der Empfänger mit Quittungen erlauben wir uns beizulegen.“

Breslauer Handelsrichter

Laut Mitteilung des Landgerichtspräsidenten sind durch Erlaß des Justizministers vom 9. bzw. 19. Januar 1924 der Direktor Richard Lenz und der Kaufmann Ernst Engel zum Handelsgerichtsrat und der Kaufmann Berthold Chorinsky zum Handelsrichter ernannt worden.

Steuervortrag

Am 6. Februar hielt der juristische Syndikus der Handelskammer Breslau, Reg.-Rat a. D. Oelrichs, im vollbesetzten Börsensaale den bereits in den letzten Nummern der „Od. W.-Z.“ angekündigten Steuervortrag über die „Einkommen- und Vermögenssteuer 1924 und den Entwurf der dritten Steuernotverordnung.“ Der Vortragende gab in äußerst anschaulicher Weise den Steuerpflichtigen aus Handel und Industrie wertvolle Aufschlüsse über die gerade in der Gegenwart ungemein komplizierten Steuerprobleme, so daß allseitiger starker Beifall seinen Ausführungen folgte. Es erübrigt sich hier, auf den Inhalt der Darlegungen näher einzugehen, da wir in vorliegender Nummer die Durchführungsbestimmungen zur zweiten Steuernotverordnung im Wortlaut veröffentlichen.

Die Hirschberger Handelskammer

hielt am 8. d. M. im „Preußischen Hofe“ die erste Sitzung im neuen Jahre ab, die von Generaldirektor Dr. h. c. Hildebrand-Zillertal mit einem Rückblick auf das letzte Jahr eröffnet wurde. In der Vorstandswahl wurden Generaldirektor Dr. Hildebrand als Vorsitzender, Fabrikbesitzer Keil-Agnetendorf als erster und Fabrikbesitzer Hanke-Löwenberg als zweiter stellvertretender Vorsitzender durch Zuruf wiedergewählt. Syndikus Dr. Grimm erstattete dann einen sehr eingehenden Bericht über die Tätigkeit der Kammer im letzten Jahre, dem der „B. a. d. R.“ u. a. folgendes entnimmt: Die durch die Geldentwertung entstandenen wirtschaftlichen Verhältnisse nahmen den größten Teil der Tätigkeit der Kammer in Anspruch, die bestrebt war, die sich aus diesen Verhältnissen ergebenden Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu mildern. So wandte sich die Kammer im Interesse der verarbeitenden Industrie gegen die zu knappe Zuteilung von Devisen, gegen die übermäßige Anspannung der Gewerbesteuer in den einzelnen Gemeinden und trat ein für eine stärkere Devisenzuteilung für die Lebensmittelversorgung. In den besonders bedrohlichen Zeiten im Juli und August war es der Kammer im Verein mit den Behörden und anderen Vereinigungen möglich, durch die schleunige Ausgabe von Notgeld und die Beschaffung von Lebensmitteln den Ausbruch ernsterer Unruhen im Bezirk zu verhüten. Später setzte sich die Kammer für die schnellere und reichlichere Versorgung des

PARKETT

billigst

Parkettfabrik

HEINE

Breslau-Kleinburg, Fernspr. Rg. 3641, 6405

Bezirks mit wertbeständigem Gelde ein. In Steuer-, Verkehrs-, Post- und Zollfragen wurden viele Anträge an die Behörden eingereicht, die zum Teil auch Erfolg hatten. Ebenso wurden auf vielen Gebieten Gutachten erstattet. — Der Bericht wurde mit Dank an die Geschäftsführung zur Kenntnis genommen.

Der Etat für 1924 wurde auf monatlich 756 Goldmark festgesetzt, wovon etwa 30 Mark durch eingegangene Gebühren gedeckt werden. Der Rest von 726 Mark soll durch einen Beitrag in Höhe von 0,003 Goldprozent der Gewerbesteuer für 1923 aufgebracht werden. Die Beiträge werden vierteljährlich eingezogen und entsprechen etwa den Friedens-Handelskammerbeiträgen.

Über die Kohlenpreise berichtete ebenfalls der Syndikus. Die niederschlesische Industrie leidet besonders daran, daß sie viel höhere Kohlenpreise bezahlen muß als die Industrien in anderen Gegenden, da das niederschlesische Kohlsyndikat den Geschäftsgrundsatz verfolgt, von den Abnehmern in näheren Gegenden höhere Preise zu nehmen als von den Abnehmern in entfernteren Gegenden. Dies geschieht deshalb, um die entfernt wohnenden Abnehmer, die ja noch die Fracht zu tragen haben, zum Ankauf der niederschlesischen Kohlen anzuspornen und so mit den anderen Kohlen-Absatzgegenden konkurrenzfähig zu sein. In der Aussprache wurde noch festgestellt, daß die Kohlen im allgemeinen noch einmal so teuer sind wie im Frieden. Eine wesentliche Herabsetzung der Kohlenpreise hielt man daher im Interesse des Wiederaufblühens der Industrie für dringend notwendig. — Zum Elbe-Oder-Kanalprojekt berichtete Dr. Grimm, daß von privater Seite ein neuer Plan über die Linienführung aufgetaucht sei. Bisher hatte man sich nach langen Verhandlungen auf ein Projekt geeinigt, wonach der Kanal bei Mühlberg an der Elbe beginnt, nördlich bei Bunzlau und Liegnitz vorbeigeht und bei Maltsch in die Oder mündet. Die neue Linie sieht vor, daß Liegnitz und Bunzlau direkt berührt werden und die Mündung in die Oder dann weiter nördlich erfolgt. Die Kammer ist der Ansicht, daß es vor allem darauf ankommt, daß in der Kanalfrage die niederschlesischen Interessentenkreise einig sind. In eine Kommission, die noch einmal die vorliegenden Projekte prüfen soll, entsendet die Kammer zwei Vertreter. — Zur Erweiterung des Fernsprechverkehrs hat auf eine Eingabe die Postverwaltung mitgeteilt, daß bei einer Gesamtzahlung von 110 Mark von allen Teilnehmern in einem Orte für das Vierteljahr die Postverwaltung bereit ist, die Sprechzeit um eine Stunde zu verlängern, also z. B. in Hirschberg den Schluß von abends 9 Uhr auf 10 Uhr zu verlegen. Die Kammer glaubt, daß unter diesen günstigen Bedingungen viele Orte bereit sein werden, einen Antrag auf Verlängerung der Sprechzeit zu stellen. — Die Bankbedingungen, über die früher lebhaft geklagt worden ist, sind jetzt nach der Einführung des wertbeständigen Geldes so geregelt worden, daß zu Beschwerden nicht mehr die Veranlassung wie früher vorliegt. Bankdirektor Johannes führt aber an einzelnen Beispielen zahlenmäßig an, daß die Banken in der schlimmsten Inflationszeit trotz der anscheinend hohen Provisionen und den hohen Zinsen, bei Gewährung von Krediten nichts verdient, sondern im Gegenteil noch Geld zugesetzt haben. Die Banken haben ihr Geld verloren und müßten jetzt im Auslande sehr hoch verzinsliche Darlehen aufnehmen, um den Kreditansprüchen von Handel und Industrie genügen zu können. Deshalb seien auch jetzt noch die Zinssätze verhältnismäßig hoch. — Die Preisprüfungsstellen hielt die Kammer jetzt für überflüssig, nachdem zwischen den einzelnen Geschäften wieder ein überaus scharfer Wettbewerb eingesetzt hat, so daß die Gefahr des Wuchers und der Übervorteilung der Verbraucher nicht mehr besteht. — Zum Schlusse erklärte sich die Hirschberger Handelskammer damit einverstanden, daß in eiligen Fällen die Breslauer Handelskammer im Namen aller schlesischen Handelskammern auftritt.

Gründung einer Ruhrhandelskammer

Die Vollversammlung der Handelskammer Essen genehmigte den Plan auf Zusammenlegung der Handelskammern Bochum, Dortmund, Duisburg und Essen zu einer Ruhrhandelskammer. Die Zusammenlegung ist in der Form vorgesehen, daß eine Hauptgeschäftsstelle in Essen geschaffen wird und örtliche Geschäftsstellen in Bochum, Dortmund und Duisburg bestehen bleiben. Durch einheitliche Bearbeitung der einzelnen das ganze Ruhrgebiet berührende Wirtschaftsfragen durch eine leistungsfähige Wirtschaftsvertretung wird, wie die beteiligten Kreise hoffen, die wirtschaftliche Stoßkraft des Ruhrkohlenbezirks außerordentlich gewinnen.

Hierzu ist zu bemerken, daß in einer außerordentlichen Sitzung der Handelskammer Dortmund auf Grund einer eingehenden Aussprache unzweideutig festgestellt wurde, daß es den Wünschen und Belangen der in der Dortmunder Handelskammer vertretenen Wirtschaftskreise nicht entsprechen würde, wenn die Handelskammer ihre geschichtlich gewordene Selbständigkeit aufgebe. Die Handelskammer Dortmund hat daher grundsätzlich und endgültig eine weitere Befassung mit der Angelegenheit abgelehnt.

Aus den Verbänden

Gläubiger-Schutzverband Breslau E. V.

Der seit langen Jahren bestehende Gläubiger-Schutzverband Breslau E. V. hat, wie es in dem uns übersandten Geschäftsbericht heißt, im vergangenen Jahre infolge der geringen Zahl von Konkursen seine Tätigkeit auf Inkasso und Mahnverfahren ausgedehnt. Der Verband ist von seinen etwa 150 Mitgliedern in dieser Beziehung stark in Anspruch genommen worden und hat hervorragende Resultate hierin erzielt. Dadurch war es möglich, die Schuldenlasten, mit welchen das Jahr 1923 begann, zu tilgen, so daß das Jahr 1924 mit einem nennenswerten Kassenbestande begann. Mitgliederbeiträge sowie Inkassogebühren sind so niedrig gehalten, daß ein augenfälliger Vorteil den Firmen gewährleistet werden kann. Im Vorstande des Verbandes sind die Herren: Simon Sachs i. Fa. Julius Sachs junior, Rosenmann i. Fa. Knobloch & Rosenmann, Konsul Carl Becker i. Fa. Carl Becker & Co. Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören u. a. die Inhaber folgender Firmen an: J. Z. Hamburger, Breslau, A. J. Mugdan, Cornel Grzimek & Herzog, Fritz Sachs & Co., Sachs & Schiedewitz, Gebr. Breslauer A.-G., Pachur & Scharte.

Verschiedenes

Georg Bender †

Breslaus Altoberbürgermeister Dr. Georg Bender, dessen Ableben in allen Kreisen der Bürgerschaft mit aufrichtiger Trauer empfunden worden ist, haben nicht zuletzt auch die Wirtschaftskreise unserer Stadt und unserer Provinz Veranlassung, mit großer Dankbarkeit zu gedenken. Nicht nur, daß er durch sein umfangreiches allgemeines Wirken auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Bauwesens und eine weitblickende Boden- und Eingemeindungspolitik Breslau zu einer modernen Großstadt gestaltet und dadurch direkt und indirekt die Interessen von Handel, Industrie und Verkehr gefördert, hat er seine besondere Sorge auch der Oderschiffahrt angedeihen lassen. Allen Maßnahmen und Plänen zur Hebung des schlesischen Handels und namentlich zur Wiederbelebung der althistorischen Wirtschaftsbeziehungen Breslaus zum nahen und weiteren Osten brachte er jederzeit großes Verständnis entgegen, und so begrüßte er noch vor zwei Jahren gerade aus diesem Grunde die Umwandlung der früheren Handelskammermitteilungen in die „Ostdeutsche Wirtschaftszeitung“, die vornehmlich auch auf jene Belange ihre Arbeit erstreckt, mit lebhaftem Interesse. Die Breslauer Handelskammer hat nicht verfehlt, der Familie des hochverdienten und bedeutenden Mannes ebenso wie dem Magistrat in herzlich gehaltenen Beileidsschreiben zum Ausdruck zu bringen, daß das Andenken Benders in ihren Kreisen stets in hohen Ehren gehalten werden wird.

Eick & Co., Breslau 5

Gartenstraße Nr. 25 · Fernruf Ring Nr. 8062-63

Zweigniederlassungen: Görlitz, Berliner Straße 56, Fernruf: 1772, Schweidnitz, Untere Wilhelmstraße 2, Fernruf: 108, Gleiwitz, Kreidelstraße 11, Fernruf: 1255

Schmieröle / Treibriemen / Drahtseile

Das Costa Rica-Konsulat für Schlesien

Nach einer Mitteilung der Regierung von Costa Rica sind die Provinzen Nieder- und Oberschlesien dem Konsulat in Dresden zugeteilt worden. Das Konsulat in Dresden ist mit dem Konsul Jose Traube Tichy besetzt, dem namens des Reiches das Exequatur erteilt worden ist.

Die Reichsindexziffer

für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den 4. Februar auf das 1,04 billionenfache der Vorkriegszeit. Gegenüber der Vorwoche (1,06 Billionen) ist dem nach ein Abnahme von 1,9 v. H. zu verzeichnen.

Für den Durchschnitt des Monats Januar berechnet sich die Reichsindexziffer auf das 1,10 billionenfache gegenüber dem 1.247 billionenfachen im Durchschnitt des Monats Dezember; das entspricht einer Abnahme von 11,8 v. H. Die Lebenshaltungskosten ohne Bekleidung betragen im Durchschnitt Januar das 1,04 billionenfache, die Ernährungskosten allein das 1,27 billionenfache der Vorkriegszeit.

Ein neues Weltwirtschafts-Institut

Das kürzlich gegründete Weltwirtschafts-Institut der Handels-Hochschule Leipzig setzt sich zur Aufgabe, die weltwirtschaftlichen Studien durch hochschulmäßige Einrichtungen (Bibliothek, Vorlesungen, Seminare) zu fördern. Bisher gab es in ganz Deutschland nur ein Institut dieser Art: das große, durch die Tatkraft des Geh. Regierungsrats Prof. Dr. Harms in Kiel geschaffene Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr. Das neue Leipziger Institut kann und will es mit dieser älteren Schwesteranstalt, die sich einen viel weiteren Rahmen gesteckt hat, nicht aufnehmen. Wohl aber will es die für die weltwirtschaftlichen Studien an der Handels-Hochschule Leipzig geschaffenen Einrichtungen (Seminar, Bibliothek usw.) weiter ausbauen. Die Gesellschaft der Freunde der Handels-Hochschule Leipzig hat eine beträchtliche Summe für den Ankauf und das Einbinden weltwirtschaftlicher Bücher bewilligt. Weitere Bücher sind geschenkt worden von Behörden, Privatpersonen, Verlagsbuchhandlungen, Industrie- und Handelsfirmen. Auch aus dem Auslande sind dem jungen Institut bereits mancherlei Bücherspenden zugeflossen. Ferner hat das Institut einige der hervorragendsten Sachkenner im In- und Ausland für Vorträge gewonnen, die außer den Studierenden auch den im Wirtschaftsleben beruflich Tätigen offen stehen sollen. Am 2. Februar fand die Eröffnung des neuen Instituts statt, an dessen Spitze der Rektor der Handelshochschule, Prof. Dr. Ernst Schultze, steht.

Kurse der Federal Reserve Bank, New York, für Reparationslieferungen im freien Verkehr

Datum	1 Goldmark = franz. Franken	1 Goldmark = belg. Franken	1 engl. Pfund = Goldmk.	1 Goldmark = Papiermark	1 Goldmark = Dollar	1 Dollar = Papiermark	1 engl. Pfund = Papiermark	1 französisch. Frank = Papiermark	1 belgischer Frank = Papiermark	1 Lire = Papiermark
1924										
19. 1.	5,282	5,782	17,782	1 009 391 000 000	0,238216293815	4 237 288 000 000	17 949 153 000 000	191 102 000 000	174 576 000 000	184 322 000 000
21. 1.	5,414	5,926	17,670	1 063 466 000 000	desgl.	4 464 286 000 000	18 791 964 000 000	196 429 000 000	179 464 000 000	193 304 000 000
22. 1.	5,259	5,782	17,744	1 063 466 000 000	desgl.	4 464 286 000 000	18 869 643 000 000	202 232 000 000	183 929 000 000	193 750 000 000
23. 1.	5,329	5,867	17,692	1 063 466 000 000	desgl.	4 464 286 000 000	18 815 179 000 000	199 554 000 000	181 250 000 000	193 750 000 000
24. 1.	5,325	5,853	17,741	1 044 808 000 000	desgl.	4 385 965 000 000	18 536 404 000 000	196 930 000 000	178 509 000 000	190 351 000 000
25. 1.	5,325	5,882	17,723	1 040 246 000 000	desgl.	4 366 812 000 000	18 436 245 000 000	196 070 000 000	176 856 000 000	189 520 000 000
26. 1.	5,294	5,867	17,761	1 044 808 000 000	desgl.	4 385 965 000 000	18 557 018 000 000	197 368 000 000	178 070 000 000	190 351 000 000
28. 1.	5,179	5,810	17,845	1 040 246 000 000	desgl.	4 366 812 000 000	18 563 319 000 000	200 873 000 000	179 039 000 000	190 393 000 000
30. 1.	5,224	5,839	17,858	1 040 246 000 000	desgl.	4 366 812 000 000	18 576 856 000 000	199 127 000 000	178 166 000 000	189 083 000 000
31. 1.	5,134	5,796	17,967	1 044 808 000 000	desgl.	4 385 965 000 000	18 771 930 000 000	203 509 000 000	180 263 000 000	190 351 000 000
1. 2.	5,079	5,740	18,126	1 040 246 000 000	desgl.	4 366 812 000 000	18 855 022 000 000	204 803 000 000	181 223 000 000	190,830 000 000

Wochendurchschnittskurse:

20.-26.	5,317	5,863	17,722	1 053 278 000 000	desgl.	4 421 518 000 000	18 666 175 000 000	198 084 000 000	179 661 000 000	191 820 000 000
---------	-------	-------	--------	-------------------	--------	-------------------	--------------------	-----------------	-----------------	-----------------

Monatsdurchschnittskurse Januar 1924:

5,106	5,696	17,879	1 052 085 000 000	desgl.	4 416 511 000 000	18 810 328 000 000	206 030 000 000	184 695 000 000	191 677 000 000
-------	-------	--------	-------------------	--------	-------------------	--------------------	-----------------	-----------------	-----------------

Herren- und Damen-Moden

Spezialausführung in künstlerischer Art
nach Maß

Rudolf Toborek

Oblauer Straße Nr. 9 Breslau 1 Fernruf: Oble 8712

Shönhals.

Klischees

Vertreter auf Anruf Ring 3844

Literatur

C. Regenhardt's Geschäftskalender für den Weltverkehr. 49. Jahrgang. 1924. (Verlag C. Regenhardt G. m. b. H., Berlin-Schöneberg, Bahnstraße 19/20). Preis gebunden: 7,90 Goldmark. Auch in diesem Jahre ist der Kalender mit gewohnter Pünktlichkeit erschienen. Zahlreiche Veränderungen gegenüber der vorjährigen Ausgabe beweisen die gründliche Durcharbeit des gesamten Inhalts. Für alle nennenswerten Plätze der Welt enthält der Kalender die Adressen von Banken, Spediteuren, Lagerhäusern, Agentur- und Kommissions-Geschäften, Inkasso-Büros, Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern, Hotels usw., ferner nennt er für jeden Ort die Einwohnerzahlen, die Bahn- und Schiffsverbindungen, Behörden, Konsulate, Gerichtszugehörigkeit usw. Eine Unmenge von statistischen Angaben, Tarifen und Tabellen, wie man sie im Gebrauchsfall sonst nirgendwo so schnell und ausführlich findet, erhöhen den Wert des Buches. Von besonderer Wichtigkeit sind die an etwa 20 000 Orten des In- und Auslandes angegebenen Auskunftsvertreter, die den Besitzern des Kalenders ohne Abonnementszwang unmittelbar vom Wohnort des Angefragten aus in kürzester Frist, da ohne den Umweg über eine Auskunftszentrale, und zu den billigsten Einzelgebühren Auskünfte über Kreditverhältnisse und sonstige geschäftliche Angelegenheiten erteilen. Der Kalender ist für jedermann, insbesondere für die Geschäftswelt, ein unentbehrliches Nachschlagewerk.

Umrechnungstafel für Goldmark — Dollar. Herausgegeben von Ministerialsekretär Francke und staatl. Rentmeister Horchert, Verlag Böckler und Schütt, G. m. b. H., Berlin N. 54, Brunnenstr. 10, 55 Seiten, Preis 1 R.-Mark. Das Erscheinen der Umrechnungstafel kommt einem längst gefühlten Bedürfnis entgegen und wird nicht nur von Kassenbeamten, sondern überhaupt von allen, die mit Umrechnung von Mark auf Dollar und umgekehrt zu tun haben, lebhaft begrüßt werden.

ABC Weltadreßbuch. Herausgegeben August 1923 vom Archiv für Welthandel A.-G., Berlin W. 9, Bellevuestraße 14. Das Werk, das mit Unterstützung des Auswärtigen Amtes und des Reichswirtschaftsministeriums geschaffen wurde, orientiert über alle Absatz- und Bezugsmöglichkeiten des Weltmarktes; die Gliederung des Firmenmaterials nach Branchen, gewährleistet größte Übersichtlichkeit des umfangreichen Stoffes, die gleichzeitige Anwendung der neun gebräuchlichsten Verkehrssprachen: deutsch, englisch, französisch, holländisch, italienisch, portugiesisch, russisch, schwedisch und spanisch, verbürgt uneingeschränkte Verwendbarkeit in allen Erdteilen. Neben dem umfangreichen Adressenmaterial sind besonders reichhaltige wirtschaftliche Abhandlungen zu erwähnen, die genaue Kenntnis der gesamten Gütererzeugung und -versorgung der Welt vermitteln. Das Werk stellt einen wertvollen Beitrag zur Pflege und Förderung des internationalen Handels dar.

Über das Wirtschaftsleben der Ukraine ist im Verlag Deutscher Wirtschaftsdienst G. m. b. H., Berlin, soeben ein Sonderheft der Auslandsnachrichten erschienen, das eine Reihe sehr beachtenswerter Aufsätze über Land und Leute, das Verkehrs-wesen, den Außen- und Binnenhandel, das Finanz- und Bankwesen, die Landwirtschaft, den Bergbau und die wichtigsten Industriezweige der Ukraine sowie eine Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Krim enthält.

Übersichtskarte der Reichsbahnen im besetzten Rhein- und Ruhrgebiet nebst vollständigem Stationsverzeichnis und einem kurzen Abriss der Bestimmungen für den Güterverkehr nach dem besetzten Gebiet: herausgegeben von Eisenbahn-Oberinspektor Quax, Elberfeld, Kieselstraße 25. Preis 5 Goldmark (Postcheckkonto Köln 28 832). Der Bezug der Karte, deren Erscheinen einem dringenden Bedürfnis der Verkehrtreibenden entgegenkommt, kann empfohlen werden.

Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923. Textausgabe mit einer Einleitung von Dr. Franz Schlegelberger, Geh. Reg.-Rat, Abteilungsleiter im Reichsjustizministerium, Honorarprofessor der Rechte an der Universität Berlin. Preis 1 Goldmark. Die Bedeutung der am 30. Dezember in Kraft getretenen Goldbilanzverordnung kann überhaupt nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sie ist das neue Grundgesetz der Wirtschaft. Alle Zweige des werktätigen Lebens müssen sich unverzüglich mit ihr vertraut machen. Das gilt namentlich für alle Kaufleute, Aktiengesellschaften, Ges. m. b. H., Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Vermögensverwalter, Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Die Textausgabe mit einer systematischen Einleitung durch den dem Gesetz nahestehenden Verfasser wird in den weitaus meisten Fällen für die große Allgemeinheit genügen und des billigen Preises wegen allen anderen Ausgaben gegenüber ohne Zweifel bevorzugt werden.

Diese Nummer erscheint 40 Seiten stark einschließlich Umschlag.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Franz Dau, für den Inseratenteil: Alfred Beschörner, beide in Breslau. Druck von Wilh. Gottl. Korn in Breslau.

Aus der Geschäftswelt

Balkan-Expres-Company m. b. H. Die Gesellschaft, über deren außerordentliche Generalversammlung vom 14. November 1923 wir in Nr. 25/26 unseres Blattes vom 28. September 1923 berichteten, hat nunmehr auch die Tätigkeit in ihrer Abteilung „Reiseverkehr und Transporte“ aufgenommen. Es liegt eigentlich außerordentlich nahe, daß im unmittelbaren Anschluß an diese „Balkan-Bank“ sich jetzt, nachdem die deutschen Wirtschaftsverhältnisse einigermaßen stabilisiert sind, das Bedürfnis nach einer Zentralstelle fühlbar macht, die den Reiseverkehr zwischen Deutschland und den Balkanländern einschließlich der Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns zielsicher organisiert. Dieser praktischen Notwendigkeit will die Balkan-Expres-Company nunmehr Rechnung tragen. Hand in Hand damit geht die Versicherungsmöglichkeit von Reisegepäck und Reiseunfallschaden sowie die Übernahme der Land- und Wassertransporte zwischen Deutschland und den Balkanländern. Alle diese Funktionen hat die neue Abteilung „Reiseverkehr und Transporte“ der Balkan-Expres-Company in gemeinsamer Arbeit mit ihrer Filiale in Sofia und ihren zahlreichen Vertretungen in allen Zentren der Balkanstaaten bereits übernommen.

Die „Alfa“ Aktiengesellschaft für Lacke und Farbstoffe, Breslau, Hohenzollernstr. 42, wurde vor etwa Jahresfrist unter Führung der Kommunalbank für Schlesien, öffentl. Bankanstalt, ins Leben gerufen. Zu den Gründern gehören Generaldirektor Carl Tuchscherer, Siedlungsgesellschaft Breslau A.-G., Holzwerke Breslau G. m. b. H., Kaufmann Max Streit, Breslau. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Herr Prescher, in seiner Eigenschaft als Vertreter der führenden Bank. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind die Herren Max Streit und Direktor Ludolf Kleysler, beide in Breslau. Herr Max Streit ist in den schlesischen Wirtschaftskreisen als tüchtiger Fachmann bekannt. Zweck des Unternehmens ist die Belieferung des Industrie- und Baubedarfs mit Ölen, Lacken, Farben in bester, nach den Erfahrungssätzen der Praxis erwählter Qualität. Durch zielbewußtes und stetiges Arbeiten ist die Firma gut vorangekommen und hat sich dank ihrer Grundsätze und des Vertrauens, das ihre Geschäftsführung allgemein genießt, gut eingeführt. Auf dem wichtigen Gebiete der Rostschutzsicherung kommt die Firma mit einem neuen Spezialfabrikat heraus, dessen wirtschaftliche Bedeutung gerade in unserer Zeit, die von der Erkenntnis der Wichtigkeit der Substanzerhaltung durchdrungen ist, größte Aufmerksamkeit verdient. (S. Inserat.)

Handelsgerichtliche Eintragungen

Breslau

In unser Handelsregister Abt. B ist heute unter Nr. 1833 die „**Internationaler Spedition-Commerz-Aktiengesellschaft für Land- und Seetransporte**“ mit dem Sitz in Breslau eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Speditionsgeschäften jeder Art, Lagerungen, Schiffahrt, Assekuranzen und Geschäfte ähnlicher Art. Das Grundkapital beträgt 20 000 000 \mathcal{M} . Vorstandsmitglieder sind die Kaufleute **Josy Scheinpfug** und **Wilhelm Bergmann**, beide in Breslau. Gesellschaftsvertrag vom 23. September 1923 und 11. Januar 1924. Der Vorstand besteht aus zwei vom Aufsichtsrat zu notariellem Protokoll zu wählenden Direktoren, deren jeder zusammen mit dem andern oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft verpflichtet kann. Als nicht eingetragene wird bekannt gemacht: Das Grundkapital ist in 1200 Aktien zu je 10 000 \mathcal{M} und in 2000 Aktien zu je 4000 \mathcal{M} zerlegt. Die Aktien über je 10 000 \mathcal{M} lauten auf den Namen und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes übertragbar. Die Aktien über 4000 \mathcal{M} lauten auf den Inhaber. Die Ausgabe erfolgt in Höhe von 4000 000 \mathcal{M} zum Nennwert, in Höhe von 16 Millionen \mathcal{M} mit einem Aufschlag von 900 Prozent. Be-

kanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger. Die Generalversammlung der Aktionäre wird alljährlich vom Vorstände nach Breslau durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger einberufen. Die Bekanntmachungen sind nur gültig, wenn sie die Tagesordnung enthalten und wenn zwischen der letzten Bekanntmachung und der Versammlung mindestens zwei Wochen liegen. Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: 1. Kaufmann **Wilhelm Bergmann**, Breslau, 2. Kaufmann **Richard Spillmann**, Breslau, 3. Holzkaufmann **Richard Friemel**, Glänsendorf, Kreis Habelschwerdt, 4. Kaufmann **Reinhard Haase**, Breslau, 5. Kaufmann **Max Hornig**, Mittelwalde, 6. Kaufmann Dr. jur. **Hans Paul Koepfen**, Breslau, 7. Kaufmann **Rudolf Marschall**, Breslau, 8. Kaufmann **Franz Leinkauf**, Breslau, 9. Kaufmann **Josy Scheinpfug**, Breslau, 10. Kaufmann **Rudolf Springer**, Breslau. Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind: a) Kaufmann Dr. **Hans Paul Koepfen**, b) Kaufmann **Reinhard Haase**, c) Kaufmann **Rudolf Springer**, sämtlich in Breslau. Die Mitgründer **Josy Scheinpfug** und **Wilhelm Bergmann** bringen eine kompl. Büroeinrichtung, sowie die

Rechte aus dem über die künftigen Geschäftsräume der Gesellschaft von ihnen geschlossenen Mietsvertrag als Sachlage ein, letzterer mit der Maßgabe, daß der Mietszins vom 1. Oktober 1923 ab von der Gesellschaft zu entrichten ist. Als Gegenleistung hierfür erhalten die Herren **Scheinpfug** und **Bergmann** je 2 000 000 \mathcal{M} . Die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke können auf der Gerichtsschreiberei, der Revisionsbericht kann auch auf der Handelskammer eingesehen werden. Breslau, 23. Januar 1924, Amtsgericht.

Neumarkt Schles.

In unser Handelsregister A ist bei der Firma **G. L. Toepffer Söhne** in Malisch a. O. am 29. Januar 1924 folgendes eingetragen worden: Die Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, steht auch der verehelichten **Erika Zampig** geb. **Toepffer** zu, Amtsgericht Neumarkt i. Schles.

Winzig

In unser Handelsregister Abt. A ist am 28. Januar 1924 unter Nr. 48 die Firma **Paul Ernst zu Winzig** und als deren Inhaber der Kaufmann **Paul Ernst** in Winzig eingetragen worden.

Amtsgericht Winzig, 28. 1. 1924.

Gustav **KNAUER** Spedition Möbeltransport Speicherel
Breslau, Friedrich-Karl-Str. 21

Nach beendeter Inventur und Jahresabschluß

ordnet Industrie und Handel

sämtl. **Versicherungen** und beantragt diese am besten

bei der Industrie und Handel

Versicherungs-Akt.-Ges., Breslau 10, Matthiasplatz 1. Telefon Ohle 9528.

Gründer und Förderer der Ges. lediglich **schlesische** Industrie
und Handelskreise.



„Vasanta“

Die moderne Schreibmaschine für
Büro und Reise, leichter Anschlag,
große Schreibschnelligkeit,
sämtl. Neuerungen,
gegen bequeme, wöchentliche

Ratenzahlungen!

Verlangen Sie unverb. Angebot
von der Generalvertretung

Anton Rückwald
Dresden-N. 6/65.

Erste kaufmänn. Kraft

29 Jahre alt, seit vier Jahren Prokurist einer Likörfabrik
und Weingroßhandlung, abschlusssicherer Buchhalter,
sicherer Disponent, guter Organisator, vertraut mit neu-
zeitlichem Werbewesen, gewandt im Verkehr mit Kund-
schaft und Behörden, durchaus in der Lage, den Chef
nach jeder Richtung hin zu vertreten,

sucht Stellung

per 1. April d. J. oder später. Frdl. Zuschriften erbeten
u. Nr. **B. O. 24** an die Ostd. Wirtschaftsztg., Breslau 9

Holzwohle

liefern preiswert ab Lager Breslau

ALFRED SEIDEL

Holzgroßhandlung G. m. b. H.

Breslau 16, Sternstraße 93

Telephon Ohle 4527 und 8169

Wir kaufen und verkaufen:
Tischlermaterial, Bauware, Kistenbretter,
Verschlagshölzer, Faßdauben
sowie Grubens, Schleif- und Brennholz

H. Bielski, Schuh-Großhandlung

Fernsprecher Ring 1491 **Breslau 1** Große Groschengasse 4/5
Messestand: Westhalle 80/81

Rundfunk-
Unterhaltungs-
Apparate

RADIO

Schlesische
Telefon-
Gesellschaft

Breslau I, Poststraße 6 | **Liegnitz, Gartenstr. 12**
Fernsprecher Ohle 73 15 | Fernsprecher 24 79

Radio-Abteilung Kaiser-Wilhelm-Str. 5/7

Gnadenfeld & Schlesinger

Ledergroßhandlung u. Kommissionsgeschäft

Breslau, Büttnerstraße 4

Telephon: Ring 625, 18 81, 93 48 — Postcheck: Breslau 4060

Bank: Direkt. d. Diskonto-Ges., Dep.-Kasse Ring; Städtische Bank, Breslau

A. SCHLEPITZKI & CO

Tel. Ring 2887 u. 7361 **G. M. B. H., BRESLAU II** Neue Taschenstraße 19

Zentralheizungen, Lüftungsanlagen, Bade-Anlagen, Industrielle Trockenanlagen, Abwärme- und Abdampfverwertungen,
Großraum- und Fabrikheizungen, Fernheizwerke, Luftbefeuchtungsanlagen, Feuerungen für minderwertige Brennstoffe,
Schmiedeeiserne Spezialkessel für Braunkohlenfeuerung, Umbau veralteter Anlagen. — Eigener Kessel- und Apparatebau.

Rohrleitungen aller Art — Großes Lager — Eigene Werkstatt

AUTHAG

Generalvertretung der

MANNESMANN-MULAG

Motoren und Lastwagen Akt.-Ges.

Kraftwagen Handelsgesellschaft m. b. H., Breslau II Tauentzienstr. 28 I

Bezirks-Vertretung für Waldenburg: Kraftwagenges. m. b. H., Freiburger Straße 7

Tel.: Ring 833, Ohle 8203

Gebr. Zolkowitz

Breslau 5 — Gartenstr. 19

Webwaren

Engros + Export

Otto Mootz & Co.

Inhaber: Albert Schneider · Breslau 1, Blücherplatz 17/18

Maßgeschäft f. feinste Herren- u. Damenbekleidung

Sportbekleidung · Breeches

Reitkleider

Carl Wilh. Meyer, U.-Barmen

Fabrikation und Großhandel

Fernsprecher 245

Gegründet 1885

Drahtanschrift: Textilmeyer

Abt. 1: **Posamenten** für Möbel, Dekoration und Tapiserie, Perlfransen, Seidenfransen, Quasten, Spitzen, Rüschen, Rollo-kordeln, Gardinenbänder, Teppichbänder, Schrotbänder. Textilfabrikate

Abt. 2: **Gurten** für Möbel, Rolladen, Jalousien. Transportbänder, Kofferbänder, Bindfaden. Seilerwaren für alle Zwecke

Großes Lager

Billigste Preise

Muster bereitwilligst

Franz Schubert

Breslau, Büttnerstraße 3

Gr. Lager in Sportwesten, Strandjacken,
Strümpfen, Socken in Wolle, Flor u. Seide,
Trikotagen, Wollwaren

Engros + Export

Goldstein & Aronsohn

Fabrikation von Blusen und Kleidern

unterhalten stets Lager zu billigsten Tagespreisen

Jeder Lagerbesuch ist lohnend

BRESLAU I

Schweidnitzer Str. 45 b, Eingang Hummerel. Telephon Amt Ring 3784

Nebel & Brill

G. m. b. H.
Breslau 1 / Reuschestr. 46

Großes Lager in
Züchen, Damasten, Linons, Inletts
sowie sämtlichen Baumwollwaren
Konkurrenzlos billige Preise!

Gebrüder Klemann & Hannach G. m. b. H.

Webwaren-Großhandlung

Gr. Lager in Genua Cord u. Hemdentuchen

BRESLAU, Ohlauer Straße Nr. 15

Engros — Tel.: Ohle 9282 — Export

Gebrüder Ring

Breslau, Altbüßerstr. 10

Telephon Ring 6830

TRIKOTAGEN

ENGROS

EXPORT

STRUMPFWAREN

Damenhüte / Putzartikel Engros-Export

Gebr. Hannach

Breslau
Tauenzienplatz 10b
Telephon
Ring 1247, Ohle 5364

Berlin
Deuthstraße 10
Telephon
Merkur 7835

Hamburg
Danziger Straße 2
Telephon
Roland 5595

Außer Konvention

Institut für Laboratoriumsbedarf

HANS GLATZEL · BRESLAU I

Bankkonten: Dresdner Bank, Breslau, Erfurt
Telegramm-Adresse: Glatzel Breslau

Kupferschmiedestr. 22/23
Fernsprecher Ohle Nr. 9386

Postscheckkonto: Breslau Nr. 74244
Hamburg „ 20773

Glasbläserei

Mechanikerarbeiten

Glasschleiferei

Erzeugung und Lager sämtlicher Apparate und Bedarfsartikel für Eisen- und Hüttenlaboratorien, Hoksanstalten, Spiritus- und Mineralöl-Raffinerien, Teerprodukten und Zuckerfabriken. Ergänzung und Einrichtung von wissenschaftlichen und industriellen Instituten, Hochschulen, Spitälern usw. — Anfertigung aller Glasbläserarbeiten nach Zeichnung und Muster

Zwei unentbehrliche Bücher
für Reklamefachleute

Christian Adt. Kupferberg

Band 1 der Sammlung „Werbeköpfe“

V. D. R. Handbuch der Reklame

Preis je 3,00 Goldmark

Verlag Francken & Lang, G. m. b. H.,

Filiale Breslau 9, Dickhuthstraße 2, Fernsprecher Ohle 8426

ALEXANDER TESCH

Papierwarenfabrik
BUCHDRUCKEREI

Spezialität: Massen-Auflagen
— und Industrie-Reklame —

Fernruf: Nr. 228

OPPELN

Ludwigstraße 10

Schrott-Zerkleinerungsanlage FRIEDRICH BECKER

Maschinenabbrüche — Bahnmateriale

Breslau-Kleintschansch
Fernsprecher Amt Ring Nr. 6599 — Anschlußgleis Breslau-Ost



Flügel & Pianos
M. Bocksch
Breslau
Tauentzienstr. 7
Steinway & Sons
Groschman, Steinweg
Furich
etc.

Münsterberger Konserven- u. Nahrungsmittel-Fabrik **CARL SEIDEL & CO**

Münsterberg i. Schles.
Fernprech-Anschluß: Münsterberg Nr. 1 und 69

**Gemüsekonserven, Dörrgemüse,
kochfertige Suppen, Hafer-
nährmittel, Zwieback,
Kekse, Teegebäck**

Vertretungen: Platz Breslau: Fritz Specht, Breslau, Nikolaletztgraben 8
Mittel- und Niederschlesien: Max Technow, Breslau, Augustastraße Nr. 140
Oberschlesien: Carl Simon, Beuthen OS., Hubertusstraße 7

Holz Kohle
Holzpech
Holzteer

liefert
Lignum Chemische Fabrik
Akt.-Ges.
Breslau 13



Mag Herrmann
Kartonnagen-Fabrik
Breslau 1, Büttnerstr. 32-38
liefert Kartonnagen jeder Art
für Fabriken und Geschäfte



WAAGEN

Herrmann-Breslau 1
Brückenwagenfabrik

Schluß
am
Montag
18
Februar

Kartonnagen
für die **NEUKA**
Industrie
Paketkartons
Falttschachteln
Gezogene Rundschachteln
Zigarrenkisten
Reisekartons
Papier- u. Briefkörbe
Ostereier

**Neusalzer
Kartonnagenfabrik**
Paul Francke A-G
NEUSALZ (ODER) 54

der Anzeigen-
Annahme für
d. Vormesse-
heft der
**Messe-
Zeitung**

Alfred Dollak
Breslau 6, Lorenzgasse Nr. 13
Telephon Rg. 8557
Spezialitäten:
Marinaden, Fruchtkonserv., Gewürze
Engros — Export

Messeschilder
dekorative künstlerische
Stand-Ausmalung

F. Lontzek, Breslau
Margaretenstraße 34
Fernruf R. 9733

S. S. Welgrin
Leder - Großhandlung und
Commission + Breslau
Berliner Straße 24

**Taschen-,
Toilette-
Spiegel**
fabriziert
**Woschnick
&
Schmulewicz**
Breslau
Hohenzollernstr. 72
Export nach all. Ländern

Hch. Bertrams
Blechrohren-Fabrik
BRESLAU 8
Ofener Straße 29a
fabriziert als Spezialität:

Bogenkniee u. Ofenrohre
mit allem Zubehör

Ferner: Blechschornsteine, Dunstrohre und Blechrohr-
leitungen aller Art und für die verschiedensten Zwecke

Lokomotiven
jeder Stärke
u. Spurweite

Rangieranlagen
System Smoschewer

Feldbahn gerät
aller Art
Feldbahn-Lokomotiv-
Fabrik

Smoschewer & Co
Breslau 13



Rasierartikel

Messer - Apparate - Pinsel
Spiegel - Streichriemen
,Auerhahn'-Klingen
,Poco'-Haarschneidemaschinen
zu Fabrikpreisen
sofort ab Lager Breslau
lieferbar

Wilhelm Speidel
Großhandel in Stahlwaren
Breslau 1, Taschenstr. 2
Fernspr. Ohle 6234

Schlesische Mühlenwerke A. G. Breslau 13.
Weizen-, Roggen-, Hafer- und Graupenmühlen

Industrie, Handel und Gewerbe brauchen

Rödertal

**Typenflachdrucker, Setzmaschine
Stenophon-Diktiermaschine**

Rödertalwerk

Generalvertreter für Breslau und Schlesien
Max Stenzel, Breslau 8, Vorwerkstraße 57a

F. R. LANGE

Junkernstr. 14 Inh. ADOLF GRUBERT Tel. Ring 329

Altrenommierte Weinhandlung

Erstkl. Küche — Auserlesene Weine

Abends: **Künstler-Konzert**

Hotel Deutsches Haus

Breslau 2, Teichstr. 8

Sauber und gediegen
Solide, aufmerksame Bedienung

„Das gemütliche Heim
der Oberschlesier u. aller Geschäftreis.“

Paul Urbanczyk

Elektrotechnische Fabrik

Breslau 18, Menzelstr. 48

Fernsprech., Ring 7654, Fernsprech., Ohle 9659, Fernsprech., Ring 13 095

Ausführung von Hoch- und Niederspannungsanlagen.

Reichhaltiges Lager von Drehstrom- und Gleichstrommotoren jeder Leistung und Spannung sowie kompletter Motorwagen für Industrie und Landwirtschaft.

Großes Lager in elektrotechnischem Installationsmaterial.

Reparaturwerk für Elektromotoren u. Transformatoren.

Eigenes Zählerprüffeld u. Eichstation.

Eigenes Prüffeld bis 20000 Volt

Ostdeutsche Schmirgelwerke

Aktiengesellschaft :: Ohlau in Schlesien

Schmirgel

-Leinen,
-Körper,
-Papier

**Glaspapier :: Schleifscheiben
Flintpapier :: Schleifmaschinen**

E. Olowson

Breslau 2, Grünstraße 20

Fernsprecher Ring 3461

Öle und Fette en gros

sowie

**sämtliche Bedarfsartikel für
Industrie und Landwirtschaft**

F. REICHELT

Aktien-Gesellschaft

BRESLAU 5, GARTENSTR. 7

Berlin, Königsberg i. Pr., Cottbus, Beuthen OS., Kattowitz

Pharmazeutische Spezialitäten

Chemikalien

Drogen

Verbandstoffe

Seifen

Parfümerien

Eisen-Fässer

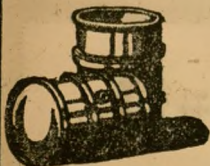
innen und außen verzinkt, in allen Größen vorrätig

Domschke & Joost

Berlin W 35,

Flottwellstraße 18

Telegramm-Adresse: Fässerbedarf. Fernruf: Nollendorf 6960



Steinauer Seifenwerke A.-G. vormals **Rudolph Martini**
STEINAU a. O.

Haushaltkernseifen • Seifenpulver • Schmierseife

Spezialitäten:

Rundseife • Weißkern • Gelbkernseife • Rubin-Seifenpulver

Verarbeitung von nur besten Rohstoffen, daher Gewähr für erstklassige Ware.

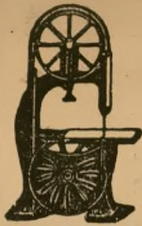
Walter Tusker, Breslau 6

Elektro-Letzungen, blank und Isoliert

Blei- und Stahlguß-Rohre * Installations-Materialien usw.

Telephon: Ohle 1304
Ring 7726 (Nebenstelle)

Kontor: Friedrich-Wilhelm-Straße 94



Max Seifert * Breslau 10

Maschinenfabrik

Michaelisstraße 18—22 : Fernsprecher Rg. 4661

Spezialität:

**Holzbearbeitungs-, Tischlerei-
und Stellmachereimaschinen**

Carl Haber

Holzgroßhandlung

Breslau 1
Zwingerplatz 2

Fernsprecher:
Ring 20 u. 8220

EICHSTAEDT & CO. Holzgroßhandlung

Fernruf Ring Nr. 21 18 **BRESLAU 5** Augustastr. Nr. 35
Telegramm-Adresse: Eichco, Breslau

Arthur Seidemann

Holzgroßhandlung

Breslau V, Gartenstraße 23

Telegramm-Adresse: Holzseidemann
Telefon: Ring Nr. 3564 und Ring Nr. 3964
Für Ferngespräche nur Ring Nr. 3664

Tochtergesellschaft

Arthur Seidemann, Holzgroßhandlung G. m. b. H.,
Berlin-Charlottenburg, Waitzstr. 4, Tel.: Stpl. 2063

Bock & Kalinke Holzgroßhandlung

Tel.: Ohle 9624 u. 9625 **Breslau 10** Matthiasstraße Nr. 20
Lagerplatz: Stadthafen

Siegfried Schacher

BRESLAU 13, Gutenbergstr. 19
Fernsprecher Ohle 2598

Holzhandlung

Holzgroßhandlung Melde & Schneidewind G. m. b. H.

Bau- und Nutzholz aller Art Weintraubengasse Nr. 5 **Breslau 1** Tel. Rg. 9754, Ohle 9586

Friedrich Arndt, Holzgroßhandlung

MOLTKESTRASSE 15 **BRESLAU 10** TEL. OHLE NR. 6266

J. Sternberg, Breslau 17

Telephon Ring 2747, Frankfurter Straße 98

Bau- und Nutzholz

Carl Strümpel

Import Holzgroßhandlung Export
Spezialität: Rundholz aller Art

Breslau 13

Kaiser-Wilhelm-Straße 35 / Fernruf Ohle 2171

Emanuel Aufricht G. m. b. H.

Grubenholz-Großhandlung

Breslau 18, Kurfürstenstraße 28

Fernsprecher Ring 7391 und 7392

Filiale Kattowitz OS. Fernsprecher 372

Grünfeld Holzverwertung

Aktiengesellschaft

Grubenholz - Großhandlung

Dampfsägen- u. Hobelwerke

BEUTHEN OS.

Panzer-Dachpappe

Wetterbeständig, wasserdicht
feuerfest, preiswert

Schlesische Dachpappfabriken

Gassmann & Nothmann G. m. b. H.

Breslau XIII, Kattowitz, Oppeln

Vereinigte Holzindustrie A.=G.

Filialen:

Kattowitz OS. Königsberg Pr.
Fernspr.: 116 u. 72 Fernsprecher: 6649

Zentrale: Breslau XIII,

Kaiser-Wilhelm-Straße Nummer 100/102
Fernspr.: Ring 7482, 7483, 7484, 7485.

Verkaufsbureau:

Berlin W. 30, Bamberger Str. 18
Fernsprecher: Löh 8158

Grubenholz-Großhandlung

Dampfsäge-, Hobel- und Spaltwerke:

Breslau (verlängerte Niedergasse), Bogutshütz OS., Neuberun OS., Nikolai OS., Kablub OS., Borstgwerk OS.,
Tschirnberg bei Halbau (Schl.), Konrabsthal (Schl.), Kubowa (Schl.) Nachob (Tsched.-Slov.)

Toilettepapiere
 Papierwolle · Luftschlangen
 und Confetti · Kopierrollen · Additions-
 rollen · Kassenrollen · Butterbrotpapier
 Schrankpapier · Papier-Abreiß-Apparate

WILLIAM HEUMANN-A-G
 für Papierhandel u. Verarbeitung
BRESLAU 1



Die Reklame

Zeitschrift des Verbandes
 Deutscher Reklamefachleute E. V.

Monatlich 1 Heft in stets wechselnder,
 immer erstklassiger Ausstattung.
 Zahlreiche Illustrationen und Muster-
 beilagen nach Künstlerentwürfen

Abonnement: 28,- M. postfrei
 Heftpreis: 2,30 M.
 postfrei



Verlag Francken & Lang G. m. b. H.
 Niederlassung Breslau
 Telephon-Anschluß: Amt Ohle Nr. 8426

Unverlangte Anerkennungen:

Das Organ der Reklamefachleute „Die Reklame“ hat eine beachtenswerte Höhe der Ausstattung erreicht. Durch seine zahlreichen Beilagen und Abbildungen ist es heute eine wertvolle Belegsammlung für Praxis und Wissenschaft geworden.

Kritik i. d. Zeitschrift „Handelwissenschaft u. Handelspraxis“.

„Haben wir immer gern Gelegenheit genommen, Ihre Zeitschrift in fern Kundenkreisen zu empfehlen. Wir werden auch künftig gern Gelegenheit nehmen, auf Ihre Zeitschrift hinzuweisen.“
 Ala, Berlin.

„mit Ihrer Zeitschrift sehr zufrieden, was für Sie um so angenehmer sein dürfte, da die Firma „Puma“ ungefähr das größte Exportunternehmen Solingens ist.“
 Dipl.-Agr. Mayer-Krapf, Aachen.

„Ihre ausgezeichnete Zeitschrift verfolge ich mit regem Interesse wegen Ihres vorzüglichen Inhalts.“
 Kath. Vereinsbuchhandlung, Salzburg.

„... das Malheft der „Reklame“ habe ich erhalten und habe es in meine Sammlung eingereiht. Daß Ausstattung, Druck, zeichnerische Entwürfe und die ganze Aufmerksamkeit des Hefes mich frappierte und mir imponierte, will ich nicht verschweigen.“
 C. Carlson, Helsingör (Dänemark).

„... Bitte nehmen Sie mein Abonnement auf ein weiteres Jahr... Dollar anbel. Ich bin sehr zufrieden mit der Zeitschrift. Ich muß sagen, daß die Nr. 165 eine feine Nummer ist, ausgezeichnet zusammengestellt und wie auch alle bisherigen Nummern von außerordentlichem Wert für mich. Ich werde das Abonnement aufrecht erhalten müssen, denn es hat mir bei meinen Arbeiten große Dienste getan. Bitte benachrichtigen Sie mich rechtzeitig, wenn das Jahr abgelaufen ist. Mit bestem Dank verbleibe ich“
 R. Moll, St. Louis (Amerika).

Seit Jahren bin ich eifriger Anhänger Ihrer Zeitschrift und besitze eine ziemlich vollständige Sammlung. Obschon ich die meisten existierenden Reklamefachblätter regelmäßig erhalte, hatte ich mich immer ganz besonders für „Die Reklame“ interessiert.“
 Paul Althaus, Bienne (Schweiz).

Heinemann & Co., Breslau 6

Fernruf: R. 8694 · Fischergasse 22 · Draht: Heico, Breslau

**Elektrogroßhandlung
 und Vertretung elektrischer Spezialfabriken**

liefern:

Elektrizitätszähler, elektr. Uhren, Treppenautomaten, Motoren, Dynamos, Umformer
 Spezialmotore für alle Antriebe, Anlasser, Ladeapparate, Meßinstrumente, elektr. Koch-
 u. Heizapparate, Hausanschlußkästen, Hebelschalter, Schalttafeln, Installationsmaterialien
 blanko u. isolierte Leitungen, Rohrdrähte, Isolier- u. Stahlpanzerrohre u. Zubehör

Otto Schwartz, Breslau 10

Matthiastr. 12 Fernruf: Ring Nr. 575, 7261, 7290, 7905, 7906, 7907 Gegr. 1885

Stabeisen * Bleche * S. M. Stahl
 Fassoneisen, Abfallbleche, Bandeisen, Röhren,
 Schweiß- und Werkzeug-Guß-Stähle, Stahlwellen



Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
 — Hufeisen, Wagen- und Pflugbauartikel —

Sämtliche Materialien für Fabrik- und Maschinenbedarf
 Schrauben, Muttern, Unterlegscheiben, Nieten,
 Splinte, Spanschlösser usw.

Werkzeuge u. Werkzeugmaschinen
 für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Stellmacher,
 Installations- und Automobil-Reparatur-Werkstätten

Eisen- und Drahtwaren aller Art
 Drähte, Nägel, Geflechte, Schaufeln, Spaten, Ketten,
 Heu-, Dung- und Rübensabeln, Sensen usw.

Präzisionswerkzeuge für Eisenbahn-Werkstätten u. Maschinenfabriken
 Spiralbohrer, Reibahlen, Schneidkluppen, Gewindebohrer, Fräser, Lehr- und Meßwerkzeuge

Großes Lager

Sofortige Lieferung



LEIPZIGER MESSE

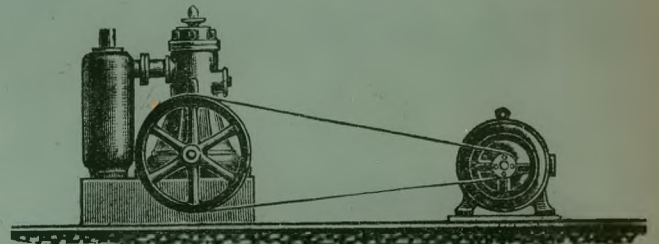
Die allgemeine internationale Messe Deutschlands

Die erste und größte Messe der Welt
 Für Aussteller und Einkäufer gleich wichtig
 Allgemeine Mustermesse mit Technischer
 Messe und Baumesse

Frühjahrmesse 1924 vom 2. bis 8. März
 Herbstmesse 1924 vom 31. August bis 6. September

Auskunft erteilt und Anmeldungen nimmt entgegen
**MESSAMT FÜR DIE MUSTERMESSEN
 IN LEIPZIG**

Die billigste Antriebskraft für Klein- u. Industrie-Betriebe



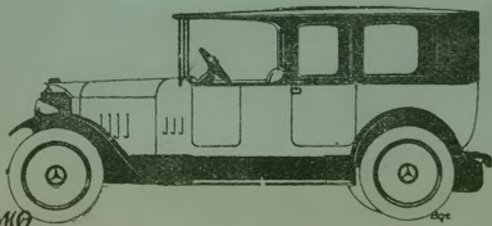
Rohölmaschine oder elektr. Fremdstrom?
 Es prüfe jeder selbst:

	Zweitaktmaschine				Gleichdruckm.		
	5	12	25	45	15	40	70
Pferdestärken in PS. eff.	5	12	25	45	15	40	70
Ölverbrauch pro PS. u. Std. i. Gramm	350	270	240	220	230	210	200
entsp. Ölkosten i. Goldpf.	4,4	3,4	3,0	2,8	2,9	2,65	2,5
pro 1 KW. Stde. i. Goldpf.	7,2	5,6	5	4,6	4,7	4,4	4,1
Kost. m. Schmier. u. Bedien. i. Goldpf.	8,7	6,7	6	5,6	5,7	5,2	5
maschin. Anlage-Kosten i. Goldm.	1200	2500	4800	8000	7500	12 000	17 500

Maschinenbau Akt.-Ges.
 vorm. Starke & Hoffmann,
 Hirschberg i. Schles.
 F. R. 142-143-144.



Mercedes-Automobile Daimler-Nutzwagen



Fabrikat der
Daimler-Motoren-Gesellschaft
 Stuttgart-Untertürkheim

Alleinvertretung für Schlesien:

Mercedes-Automobil-Gesellschaft m. b. H.
 Breslau 13, Kaiser-Wilhelm-Straße Nr. 22
 Telegramme: Mercedesauto, Fernsprecher Amt Ring 3509 und 3566